

**T.C.**

**TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT  
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN  
MASTERSTUDIENGANG PRIVATRECHT**

**GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG  
AUFGRUND KÜNSTLICHER INTELLIGENZ –  
VERFASSUNGSRECHTLICHE GRENZEN IM  
DEUTSCHEN RECHT**

**MASTERARBEIT**

**Büşra Nur KODAN**

**BETREUER**

**Prof. Dr. Philip KUNIG**

**ISTANBUL, Oktober 2023**

**T.C.**

**TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT  
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN  
MASTERSTUDIENGANG PRIVATRECHT**

**GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG  
AUFGRUND KÜNSTLICHER INTELLIGENZ –  
VERFASSUNGSRECHTLICHE GRENZEN IM  
DEUTSCHEN RECHT**

**MASTERARBEIT**

**Büşra Nur KODAN**

**(218103012)**

**BETREUER**

**Prof. Dr. Philip KUNIG**

**ISTANBUL, Oktober 2023**

**T.C.**  
**TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT**  
**INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN**  
**MASTERSTUDIENGANG PRIVATRECHT**

**GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG**  
**AUFGRUND KÜNSTLICHER INTELLIGENZ –**  
**VERFASSUNGSRECHTLICHE GRENZEN IM**  
**DEUTSCHEN RECHT**

**MASTERARBEIT**

**Büşra Nur KODAN**

**(218103012)**

Einreichungsdatum der Masterarbeit zum Institut :

Verteidigungsdatum der Masterarbeit :

Betreuer : Prof. Dr. Philip KUNIG .....

Jurymitglieder : .....

**ISTANBUL, Oktober 2023**

## **DANKSAGUNG**

Allererstes möchte ich mich bei meinem Betreuer Herr Professor Dr. Dres. h.c. Philip Kunig, der emerierter Professor der Freie Universität Berlin ist, bedanken; weil er mein Interesse an das Deutsche Verfassungsrecht geweckt hat.

Ein besonderes Danke geht auch an Herr PD Dr. habil. Tolga Candan, dessen Hilfe ich Völkerrecht und Internationales Recht geliebt habe und meine erste professionelle Erfahrung in diesem Gebiet erleben konnte.

Zunächst einmal, danke ich an Herr PD Dr. habil. Mesut Serdar Çekin, von dessen Vorlesungen in Datenschutzrecht ich ohne Auswendiglernen all meine theoretisches Wissen ganz einfach in der Praxis anwenden konnte, und dank dessen ich IT-Recht liebe.

Neben meinen akademischen Vorbildern möchte ich mich besonders an Rechtsanwalt Herr Gerhard Müting bedanken, den ich dank Professor Philip Kunig kennengelernt habe. Herr Müting hat mich vom ersten Tag her, für meine Träume und Ziele unterschützt und mir das Mut gegeben, diese zu verfolgen.

Zuletzt möchte ich meiner Familie und besonders meinen Apothekerbruder danken, die mir gezeigt haben, dass die Unterstützung unserer Lieben eine stärkere Wirkung hat als Nahrungsergänzungsmittel.

Ihre anhaltende Unterstützung und Ermutigung haben einen großen Einfluss auf mich gehabt, und dafür bin ich zutiefst dankbar.

**ISTANBUL, Oktober 2023**

# INHALTSVERZEICHNIS

DANKSAGUNG.....	i
ZUSAMMENFASSUNG .....	iv
ABSTRACT.....	v
ABKÜRZUNGEN.....	vi
ERSTER TEIL.....	1
EINFÜHRUNG.....	1
1.    Kapitel: Zielsetzung der Untersuchung.....	1
2.    Kapitel: Begriffliche Klärung.....	3
2.1.    Künstliche Intelligenz.....	3
2.2.    Robot.....	9
3.    Kapitel: Historischer Hintergrund.....	11
ZWEITER TEIL.....	18
KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER JUSTIZ.....	18
1.    Kapitel: Anwendung der KI im Justizwesen.....	18
2.    Kapitel: Probleme beim Einsatz der KI.....	32
2.1.    Das Problem, ob eine Persönlichkeit durch KI anerkannt werden kann	32
2.1.1.    Die Sicht Der Persönlichkeitserkennung Auf Künstliche Intelligenz	33
2.1.2.    Die Ansicht, Dass Künstliche Intelligenz Die Persönlichkeit Nicht	34
Erkennt	34
2.2.    Ethische Debatte in der KI.....	36
3.    Zwischenergebnis.....	39
DRITTER TEIL.....	40
VERFASSUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND STRATEGIE	
VON DEUTSCHLAND.....	40
1.    Kapitel: Verfassungsrechtliche Rahmen.....	40
1.1.    Regelungen der Verfassung zu den Grundrechten.....	40
1.1.1.    Artikel 1 GG – Menschenwürde, Grundrechtsbindung Der Staatlichen	40
Gewalt	40
1.1.2.    Artikel 2 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit Der Person;	
Recht Auf Leben.....	44

1.1.3.	Artikel 3 GG – Gleichheit Vor Dem Gesetz; Gleichberechtigung Von Frauen Und Männern; Diskriminierungsverbote .....	46
1.1.4.	Artikel 19 GG – Einschränkung Von Grundrechten; Wesensgehalts-, Rechtswegegarantie .....	51
1.2.	Bestimmungen der Verfassung über das Bund und die Länder .....	55
1.2.1.	Artikel 20 – Staatsstrukturprinzipien; Widerstandsrecht .....	55
1.3.	Bestimmungen der Verfassung zur Rechtsprechung .....	58
1.3.1.	Artikel 92 GG – Gerichtsorganisation .....	59
1.3.2.	Artikel 97 GG – Richterliche Unabhängigkeit.....	61
1.3.3.	Artikel 101 GG – Recht Auf Den Gesetzlichen Richtern .....	63
1.3.4.	Artikel 103 GG – Anspruch Auf Rechtliches Gehör; Verbot Rückwirkender Strafgesetze Und Der Doppelbestrafung.....	65
1.4.	Subsumtion .....	67
2.	Kapitel: Deutschlands Strategie für KI .....	76
2.1.	Politischer Rahmen .....	76
2.2.	Spezifische Regulierung .....	78
2.3.	Bestehende Regelungen .....	79
3.	Zwischenergebnis.....	81
	<b>VIERTER TEIL</b> .....	84
	<b>FAZIT</b> .....	84
1.	Kapitel: Ergebnis .....	84
	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	88

# ZUSAMMENFASSUNG

## GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG AUFGRUND KÜNSTLICHER INTELLIGENZ – VERFASSUNGSRECHTLICHE GRENZEN IM DEUTSCHEN RECHT

Mit der Weiterentwicklung der Technologie werden Systeme der künstlichen Intelligenz von Tag zu Tag stärker in unser Leben integriert. Wie im täglichen Leben werden Systeme der künstlichen Intelligenz auch bei der Funktionsweise des Rechtssystems eingesetzt. Die Möglichkeit, die im Rechtswesen zunehmend eingesetzte Künstliche Intelligenz als Entscheidungsinstanz in deutschen Gerichten einzusetzen, wirft die Frage auf, ob dieser Sachverhalt mit dem geltenden deutschen Grundgesetz vereinbar ist. Bei der Betrachtung dieser Problematik nach deutschem Recht sollten zunächst die bestehenden verfassungsrechtlichen Regelungen im deutschen Recht untersucht werden. Aus diesem Grund wurde die Antwort auf die in der Arbeit untersuchte Frage im Kontext der aktuellen deutschen Verfassung und Kommentaren zur deutschen Verfassung recherchiert. Nach Angaben der Recherche nach den im Grundgesetz geregelten Grundrechten, dem Verständnis des demokratischen Staates und den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Justiz und der Richter; Wenn künstliche Intelligenzsysteme als Richter in deutschen Gerichten Gerichtsentscheidungen treffen werden, sind neue Regelungen, insbesondere verfassungsrechtliche Regelungen, erforderlich. Allerdings ist bei den zutreffenden verfassungsrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen, dass der Wesensgehalt der in der Verfassung garantierten Grundrechte nicht verletzt werden darf.

**Schlüsselwörter** : Künstliche Intelligenz, Recht, Verfassungsrecht, Grundrechte

**Datum** : 15.10.2023

# **ABSTRACT**

## **JUDICIAL DECISION-MAKING BASED ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE- CONSTITUTIONAL LIMITS IN GERMAN LAW**

With developing technology, artificial intelligence systems are becoming more integrated into our lives day by day. As in daily life, artificial intelligence systems are used in the functioning of the legal system. The possibility that artificial intelligence, which is increasingly used in the field of law, will be used as a decision-making authority in the courts of German law raises the question of whether this situation will be in accordance with the current German Basic Law (Grundgesetz). In order to examine this problem according to German law, first of all, the current constitutional arrangements in German law should be examined. For this reason, the answer to the question examined in the thesis was researched in the context of the current Basic Law and the reasoned and explained laws written regarding the Basic Law. According to the research, according to the principles of fundamental rights, democratic understanding of the state, independence of the judiciary and judges regulated in the Basic Law, new regulations, especially constitutional regulations, are needed if artificial intelligence systems will make court decisions as judges in German courts. However, in the constitutional arrangements to be made, it will also be necessary to take into account the fact that the essence of the basic rights guaranteed in the constitution cannot be touched.

**Keywords** : Artificial Intelligence, Law, Constitutional Law, Basic Right

**Date** : 15.10.2023



# ABKÜRZUNGEN

<b>Abs.</b>	: Absatz
<b>AEMR</b>	: Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
<b>AEUV</b>	: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union idF des Vertrags von Lissabon vom 13.12.2007
<b>AGG</b>	: Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14.8.2006
<b>AI</b>	: Artificial Intelligence
<b>AO</b>	: Abgabenordnung
<b>Art.</b>	: Artikel
<b>BDSG</b>	: Bundesdatenschutzgesetz
<b>BetrVG</b>	: Betriebsverfassungsgesetz
<b>BfArM</b>	: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
<b>BGB</b>	: Bürgerliches Gesetzbuch idF vom 2.1.2002
<b>BverfG</b>	: Bundesverfassungsgericht
<b>bzw.</b>	: beziehungsweise
<b>COMPAS</b>	: Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions
<b>d.h.</b>	: das heisst
<b>DiGA</b>	: digitale Gesundheitsanwendungen
<b>DRIG</b>	: Deutsches Richtergesetz idF vom 19.04.1972
<b>DSGVO</b>	: Datenschutz-Grundverordnung
<b>ebd.</b>	: ebenda
<b>EMRK</b>	: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten idF vom 22.10.2010
<b>EU</b>	: Europäische Union
<b>EUV</b>	: Vertrag über die Europäische Union idF des Vertrags von Lissabon 13.12.2007
<b>f.</b>	: folgende

<b>GG</b>	: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 23.5.1949
<b>ggf.</b>	: Gegebenenfalls
<b>GRC</b>	: Charta der Grundrechte der Europäischen Union
<b>Hs.</b>	: Halbsatz
<b>IMCO</b>	: Committee on the Internal Market and Consumer Protection
<b>IPbürgR</b>	: Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte
<b>i.S.d.</b>	: im Sinne des
<b>i.V.m.</b>	: in Verbindung mit
<b>idF</b>	: in der Fassung
<b>JURA</b>	: Juristische Ausbildung
<b>JZ</b>	: Juristenzeitung
<b>KI</b>	: Künstliche Intelligenz
<b>KI-VO-E</b>	: Künstliche Intelligenz Verordnungs Entwurf
<b>LIBE</b>	: Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs
<b>MIT</b>	: Massachusetts Institute of Technology
<b>NJW</b>	: Neue Juristische Wochenschrift
<b>OECD</b>	: Organisation for Economic Co-operation and Development
<b>ProdHaftG</b>	: Produkthaftungsgesetz
<b>Rn.</b>	: Randnummer
<b>RPflG</b>	: Rechtspflegergesetz
<b>S.</b>	: Satz
<b>s.</b>	: Seite
<b>SGB</b>	: Sozialgesetzbuch
<b>StVG</b>	: Straßenverkehrsgesetz
<b>u.</b>	: und
<b>u.a.</b>	: unter anderem
<b>UN</b>	: United Nations
<b>UNESCO</b>	: United Nations Educational Scientific and Cultural Organization
<b>UrhG</b>	: Urhebergesetz
<b>USA</b>	: United States of America

<b>UWG</b>	: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
<b>Vgl.</b>	: Vergleich
<b>VO</b>	: Verordnung(en)
<b>VwVfG</b>	: Verwaltungsverfahrensgesetz idF vom 23.1.2003
<b>z.B.</b>	: zum Beispiel
<b>ZITiS</b>	: Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich
<b>ZPO</b>	: Zivilprozessordnung idF vom 5.12.2005

# **ERSTER TEIL**

## **EINFÜHRUNG**

### **1. Kapitel: Zielsetzung der Untersuchung**

Künstliche Intelligenz ist die Weiterentwicklung der Technologie und die Mechanisierung des menschlichen Lernens. Diese fortschrittliche Version der Technologie wird von Tag zu Tag immer stärker in unser Leben einbezogen. Obwohl der Zweck künstlicher Intelligenzsysteme darin besteht, dass einige Aktivitäten von Maschinen mit der Lernfähigkeit von Menschen ausgeführt werden; All dies muss durch Regeln der sozialen Ordnung geregelt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass künstliche Intelligenz im juristischen Bereich eingesetzt wird und sogar zum Entscheidungsträger vor Gericht wird, obwohl sie im deutschen Rechtssystem noch nicht praktiziert wird.

Obwohl es darauf abzielt, das Funktionieren des Rechtssystems zu erleichtern, müssen viele rechtliche Regeln, insbesondere Verfassungsrechte und Regeln des Völkerrechts, berücksichtigt werden, damit das Verfahren fair und korrekt verläuft. Um die Frage zu beantworten, wie es mit der deutschen Verfassung vereinbar wäre, wenn künstliche Intelligenzsysteme Entscheidungen vor Gericht statt vor Richtern treffen, muss zunächst eine terminologische Erläuterung erfolgen. Anschließend wäre es besser, anhand der zu verwendenden Materialien, auch der zu beantwortenden Frage, die Grenzen der bestehenden Regeln zu ziehen und Vorschläge zum Thema zu machen.

Aus diesem Grund werden in diesem Abschnitt künstliche Intelligenz und Roboterausdrücke definiert, die mit einem künstlichen Intelligenzsystem erstellt wurden. Es wird auf die historische Entwicklung der künstlichen Intelligenz eingegangen, wie sie entstanden ist und wie schnell sie sich entwickelt hat.

Nachdem nun die Bedeutung und Bedeutung der verwendeten Ausdrücke bekannt ist, wird in den folgenden Abschnitten darauf eingegangen, wie diese Ausdrücke in das Rechtssystem integriert werden und in welchen Bereichen sie vorkommen. Aus diesem Grund werden Beispiele für Anwendungsbereiche im deutschen Recht aufgeführt. Obwohl Beispiele für den Einsatz künstlicher Intelligenz im Rechtsbereich herangezogen werden, um das Funktionieren des Rechtssystems zu erleichtern, wird die ethische Dimension der durch diese Probleme verursachten Probleme diskutiert, ob eine Haftung für die durch künstliche Intelligenz verursachten Schäden übernommen werden kann.

Abschließend wurde die aktuelle deutsche Verfassung untersucht, um die Grenzen der im Rechtssystem eingesetzten künstlichen Intelligenzsysteme im Rahmen der deutschen Verfassung festzulegen. Es wurden möglicherweise mit dem Thema in Zusammenhang stehende Artikel der deutschen Verfassung untersucht, und anschließend wurde die Eignung der Entscheidungsfindung von Systemen der künstlichen Intelligenz in deutschen Gerichten im Hinblick auf die Rechte in der deutschen Verfassung untersucht. Diese Analyse wurde mit der deutschen Verfassung und den ausgelegten Gesetzen im Zusammenhang mit der deutschen Verfassung durchgeführt. Obwohl es sich bei der zu beantwortenden Frage um eine verfassungsrechtliche Frage handelt, wird auch analysiert, welche Strategie der deutsche Staat hinsichtlich der Integration künstlicher Intelligenz in das Rechtssystem verfolgt.

Nach all diesen Prüfungen wurde die Masterarbeit abgeschlossen und die Grenzen der Entscheidungsfindung künstlicher Intelligenzsysteme vor Gericht im deutschen Recht gemäß der deutschen Verfassung gezogen.

## 2. Kapitel: Begriffliche Klärung

Eine sinnvolle Auseinandersetzung mit den rechtlichen Fragestellungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz erfordert eine präzise Abgrenzung des Begriffs sowie eine Berücksichtigung des maschinellen Lernens, das maßgeblich zur aktuellen Diskussion beiträgt. Nachdem die Definitionen erläutert wurden, wird auf die historische Entwicklung des Konzepts der künstlichen Intelligenz von der Vergangenheit bis zur Gegenwart eingegangen. Um diesen historischen Prozess besser zu verstehen, sollte tatsächlich die Essenz der Konzepte der künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens verstanden werden.

### 2.1. Künstliche Intelligenz

Der Begriff „Künstliche Intelligenz“ stammt ursprünglich aus einem Förderantrag für ein Forschungsprojekt<sup>1</sup> am Dartmouth College in den USA und leitet sich vom englischen Begriff „Artificial Intelligence“ ab.

Wenn man den Ursprung des Begriffs „Artificial Intelligence“, das englische Wort für Künstliche Intelligenz, untersucht, stellt man fest, dass der Ursprung des Wortes „künstlich“ im Lateinischen „artificialis“ ist<sup>2</sup>. Dieser Ausdruck hingegen bedeutet „geeignet für die Kunst“. Darüber hinaus bedeutet der Ausdruck „art“ in diesem Wort auch, dass es sich nicht nur um ein künstliches, sondern tatsächlich um ein Kunstwerk handelt. Es gibt jedoch Autoren<sup>3</sup>, die sagen, dass dies bei der Übersetzung des Wortes als

---

<sup>1</sup> MCCARTHY John und MINSKY Marvin L. und ROCHESTER und Nathaniel und SHANNON Claude E.. 2006. „A Proposal for the Dartmouth Summer Research Project on Artificial Intelligence, August 31, 1955“. AI Magazine, Vol 24 No 4, Winter 2006, s.12, <https://doi.org/10.1609/aimag.v27i4.1904>.

<sup>2</sup> ÇEKİN Mesut Serdar, Yapay Zeka Teknolojilerinin Hukuki İşlem Teorisine Etkileri, On İki Levha Yayınları, İstanbul, Ekim 2021, s.7

<sup>3</sup> HERBERGER Maximilian, „Künstliche Intelligenz und Recht“, Neue Juristische Wochenschrift 2018, s.2825

„künstlich“ ignoriert wird. Andererseits kommt der Ausdruck „Intelligenz“ vom lateinischen Wort „intelligentia“ und bedeutet Meinung, Bedeutung, Gedanke.

Eine einheitliche und allgemein anerkannte Definition von Künstlicher Intelligenz existiert nicht<sup>4</sup>. Die Begriffsunklarheit des Begriffsverständnis wurde von Chris Bishop, einen führenden KI-Forscher bei Microsoft, zu der Aussage veranlasst: „Künstliche Intelligenz ist schlicht und einfach stets das, was Computer gegenwärtig noch nicht tun können“<sup>5</sup>. Einige sind der Meinung das es schon alleine im Konsens fehlt, wie Intelligenz an sich zu definieren ist<sup>6</sup>. Andererseits gibt es auch Meinungen<sup>7</sup> dass es eine Einigkeit besteht dass im Ausgangspunkt maschinelle Systeme gemeint werden, die Leistungen vollbringen, für die „Intelligenz“ benötigt wird. Die genaue Definition von „Intelligenz“ bleibt jedoch eine komplexe Fragestellung.

Ein zusätzliches Problem besteht darin, dass sich die Phänomene, die unter den Begriff der Künstlichen Intelligenz fallen, mit der Zeit zu verändern scheinen. Was früher als Künstlicher Intelligenz anerkannt war, wird möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr dazu gezählt. Dies hängt damit zusammen, dass sich die menschlichen Erwartungen an intelligentes Verhalten von Maschinen im Laufe der Zeit verändert haben. Diese Beobachtung hat bereits zu dem provokanten Vorschlag geführt, künstliche Intelligenz immer als das zu verstehen, was Maschinen gerade noch nicht können.

---

<sup>4</sup>Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung, November 2018, <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html>, zuletzt abgerufen am 9.1.2019, 4. (NVwZ 2019, 844, beck-online) zugegriffen am 2.7.2023

<sup>5</sup>ARRBRUSTER Alexander, Künstliche Intelligenz für jedermann: Wie wir von schlaunen Computern profitieren – Das Einsteigerbuch, 1.Auflage, Frankfurt am Main, 2018, s.15

<sup>6</sup>BUXMANN Peter und SCHMIDT Holger (Hg.), Künstliche Intelligenz, Berlin, Heidelberg, 2018, Springer Berlin Heidelberg, s.6

<sup>7</sup>BUSCHE, Daniel, “Einführung in die Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz”, Juristische Arbeitsblätter, 2023, s.441, zugegriffen am 30.06.2023

Eine überzeugende Annäherung an den Begriff der künstlichen Intelligenz ergibt sich, wenn man das Ziel der KI-Forschung in den Fokus nimmt. Künstliche Intelligenz ist ein umfassender Sammelbegriff für verschiedene Methoden der Informatik, deren gemeinsames Ziel es ist, Probleme möglichst rational und optimal zu lösen, wie von Russel<sup>8</sup> beschrieben. Es sollte als ein Werkzeugkasten verstanden werden, der verschiedene Werkzeuge mit spezifischen Stärken und Schwächen für unterschiedliche Aufgaben und Probleme enthält, wie von Ertel<sup>9</sup> betont. Die KI-Forscher und Forscherinnen Kevin Knight, Elaine Rich und Shivashankar Nair<sup>10</sup> haben die Künstliche Intelligenz in folgendes definiert:

*„Artificial Intelligence is the study of how to make computers do things at which, at the moment, people are better. “*

Sie bezeichneten diese Definition etwas kurzlebig da sie sich auf den aktuellen Stand der Informatik bezieht und behaupteten das einige Bereiche mit möglicherweise sehr großen Auswirkungen nicht berücksichtigt werden, nämlich Probleme, die heute weder von Computern noch von Menschen gut gelöst werden können. Trotzdem bietet es einen guten Überblick darüber, was künstliche Intelligenz ausmacht, und vermeidet die philosophischen Fragen, die bei Versuchen, die Bedeutung von entweder künstlicher Intelligenz oder Intelligenz zu definieren, dominieren.

Die Bedeutung Künstlicher Intelligenz lässt sich auch mit den Worten von Edward Fredkin<sup>11</sup>, einem der Direktoren des Massachusetts Institute of Technology (MIT), erklären: Es gab drei große Ereignisse in der Geschichte. Die erste davon ist die

---

<sup>8</sup> RUSSELL Stuart und NORVIG Peter, Artificial Intelligence, Global Edition, 4.Auflage, Pearson Education., 2021, s.21

<sup>9</sup> ERTEL Wolfgang, Grundkurs Künstliche Intelligenz, Springer, 5.Auflage, 2021, s.12

<sup>10</sup> KNIGHT Kevin und RICH Elaine und B.NAIR Shivashankar, Artificial Intelligence, Tata McGraw-Hill Education Private Limited., 3.Auflage, 2010, s.3, <https://pubhtml5.com/ning/enwh/>, zugegriffen am 1.7.2023

<sup>11</sup>ACAR Elif, Ölümlülük, Ölümşzlük ve Yapay Zeka, Alt Kitap, Istanbul, 2007, s.1, <https://docplayer.biz.tr/5774636-Olumluluk-olumszluk-ve-yapay-zeka-elif-acar.html>, zugegriffen am 11.7.2023



Entstehung des Universums, die zweite das Leben und die dritte die Entstehung Künstlicher Intelligenz<sup>12</sup>.

Für die Gewährleistung der Rechtssicherheit wurde eine europäische Künstliche Intelligenz- Definition gemacht. Dieses befindet sich in Art. 3. Abs.1 des Vorschlags der Europäischen Kommission für die „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)“<sup>13</sup>. Somit existiert eine regulatorisch entstandene Definition der Künstlichen Intelligenz, sobald der KI-VO-E verabschiedet wird und in Kraft tritt.

Gemäß Art.3 KI-VO-E handelt es sich bei einem „System der Künstliche Intelligenz (KI-System)“ um „*eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren*“.

Nach der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Künstliche Intelligenz für Europa“<sup>14</sup> wurde die Künstliche Intelligenz wie folgenden definiert:

---

<sup>12</sup>TOPÇUOĞLU Aysenur, “Yapay Zeka”, Bilim ve Teknik, Aralık 2001, s.38, <https://services.tubitak.gov.tr/edergi/yazi.pdf;jsessionid=Fiw2doti9DVFnxGpvGUsZrEC?dergiKodu=4&cilt=34&sayi=409&sayfa=38&yaziid=13125>, zugegriffen am 11.7.2023

<sup>13</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union v. 21.4.2021, COM (2021) 206 final, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206&from=ES>.

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Künstliche Intelligenz für Europa, Brüssel, 25.4.2018, COM(2018) 237 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0237>, zugegriffen am 11.7.2023

*„Künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet Systeme mit einem ‘intelligenten’ Verhalten, die ihre Umgebung analysieren und mit einem gewissen Grad an Autonomie handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen. KI-basierte Systeme können rein softwaregestützt in einer virtuellen Umgebung arbeiten (z.B. Sprachassistenten, Bildanalysesoftware, Suchmaschinen, Sprach- und Gesichtserkennungssysteme), aber auch in Hardware-Systeme eingebettet sein (z.B. moderne Roboter, autonome Pkw, Drohnen oder Anwendungen des ‘Internet der Dinge’).“*

Darüber wurde die Künstliche Intelligenz auch von der Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz der Europäischen Kommission im Dokument Ethik-Leitlinien für Eine Vertrauenswürdige KI<sup>15</sup> definiert. Die Definition lautet:

*„Künstliche Intelligenz (KI) Systeme sind von Menschen entwickelte Software- (und möglicherweise auch Hardware-) Systeme, die in Bezug auf ein komplexes Ziel auf physischer oder digitaler Ebene agieren, indem sie ihre Umgebung durch Datenerfassung wahrnehmen, die gesammelten strukturierten oder unstrukturierten Daten interpretieren, Schlussfolgerungen daraus ziehen oder die aus diesen Daten abgeleiteten Informationen verarbeiten und über die geeignete(n) Maßnahme(n) zur Erreichung des vorgegebenen Ziels entscheiden. KI Systeme können entweder symbolische Regeln verwenden oder ein numerisches Modell erlernen, und sie können auch ihr Verhalten anpassen, indem sie analysieren, wie die Umgebung von ihren vorherigen Aktionen beeinflusst wird.“*

Wie aus diesen Definitionen hervorgeht, können Systeme der künstlichen Intelligenz als Software erscheinen oder in Hardware verarbeitet werden.

---

<sup>15</sup>Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz, “Ethik-Leitlinien für Eine Vertrauenswürdige KI”, Juni 2018, <https://ec.europa.eu/futurium/en/ai-alliance-consultation.1.html>, zugegriffen am 11.7.2023

In der KI-Wissenschaft gibt es die Ansätze der starken und schwachen KI-These<sup>16</sup>. Die Verfechter der starken KI-These glauben, dass die gesamte menschliche Denkleistung mithilfe von KI abgebildet werden kann, was zu einer umfassenden Problemlösungsfähigkeit<sup>17</sup> führen könnte und möglicherweise sogar eine KI schaffen könnte, die das Niveau menschlicher Intelligenz übertrifft<sup>18</sup>. Im Gegensatz dazu halten die Vertreter der schwachen KI-These lediglich die Lösung konkreter einzelner Probleme durch die Selbstoptimierung der KI und die Simulation bestimmter Elemente menschlichen Denkens für möglich. Die Bundesregierung orientiert sich in ihrer KI-Strategie an dieser schwachen KI-These.

Schwache künstliche Intelligenz mit begrenztem Umfang wird bei der Sprach- und Spracherkennung des virtuellen Assistenten Siri auf Apple-Geräten, bei Seherkennungssystemen in selbstfahrenden Autos und bei Empfehlungsmaschinen verwendet, die Daten über frühere Vorlieben und Gewohnheiten analysieren<sup>19</sup>. Andere Anwendungsbereiche der schwache KI sind etwa die Sprach- und Bilderkennung, Software zu den Simulationen menschlicher Expertenwissens, Musteranalyse (maschinelles Lernen) sowie die Robotik. Solche Anwendungsbereiche lassen sich auch für die Justiz nutzbar machen. Mit der Anwendung der KI in der Justiz, stellt sich ein Teilbereich des Sammelbegriffes „Legal Tech“ dar, unter dem der allgemeine Einsatz von Informationstechnik im juristischen Bereich verstanden wird<sup>20</sup>.

---

<sup>16</sup>Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung, November 2018, s.4, <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html>, zuletzt zugegriffen am 9.1.2019

<sup>17</sup> HEUERMANN Roland / TOMENENDAL Matthias / BRESSEM Christian, Digitalisierung in Bund, Ländern und Gemeinden – IT-Organisation, Management und Empfehlungen, Springer Berlin Heidelberg, 2018, s.226

<sup>18</sup>Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung, November 2018, s.4

<sup>19</sup> DOĞAN Erdem, Yapay Zekanın Hukuki Statüsü ve Sorumluluğu, Seçkin, Mayıs 2022, s.32

<sup>20</sup>Länderarbeitsgruppe der Justizministerkonferenz, Abschlussbericht: TOP I.11 (Legal Tech, Herausforderungen für die Justiz), 2019, S. 6, abrufbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605\\_beschluesse/TOPI\\_11\\_Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1), zugegriffen am 14.07.2023

Die Starke Künstliche Intelligenz, ist eher ein flexibles und intelligentes System, die aus eigener Erfahrung verschiedene Aufgaben erlernen kann, etwa Haare schneidet, elektronische Tabellenkalkulationen erstellt oder klassische Musik komponiert<sup>21</sup>. Solche Systeme können in mehreren Fachgebieten unabhängig voneinander arbeiten und sich mit verschiedenen Netzwerken verbinden.

## 2.2. Robot

Obwohl der Begriff Künstliche Intelligenz mit dem Begriff Robot sehr kohärent ist, wurden die beiden Begriffe unterschiedlich definiert. Der amerikanischer Professor Ryan Calo bezeichnet ein Robot als „die Verkörperung Künstlicher Intelligenz“, welches auch von den EU-Institutionen auch akzeptiert wird<sup>22</sup>.

Der Begriff Roboter wurde erstmals 1920 in einem Theaterstück eines tschechischen Schriftstellers verwendet<sup>23</sup>. Im Spiel werden Roboter als künstliche Menschen beschrieben, die als Sklaven in einer Fabrik arbeiten. Das Wort „Robot“ bedeutet in der tschechischen Sprache Knechtschaft und Plackerei<sup>24</sup>.

Der englische Begriff „Robotik“ wurde erstmals 1941 von Isaac Asimov verwendet. Damit eine Maschine in der Lehre als Roboter qualifiziert werden kann<sup>25</sup>; wird erwartet, dass er in der Lage ist, seine Umwelt wahrzunehmen, sich in seiner Umwelt

---

<sup>21</sup> Ebenda, s.34.

<sup>22</sup> CALO Ryan, “Robotics and the Lessons of Cyberlaw”, California Law Review, 2015, Vol 103, s.513, <https://digitalcommons.law.uw.edu/faculty-articles/23/>, zugegriffen am 14.7.2023

<sup>23</sup> Der Theaterspiel von Carel Capek ist R.U.R. und ist die Abkürzung von Rossum’s Universal Robots. Im Theaterspiel geht es darum das das Unternehmen Rossum’s Universalroboter, Roboter herstellt die der Menschheit dienen. <https://www.thefreedictionary.com/Karel+Capek>, zugegriffen am 17.07.2023

<sup>24</sup> RICHARDS Neil M., “How should the law think about robots?”, We Robot 2012, Inagural Conference on Legal and Policy Issues Relating to Robotics, April 21-22, 2012, University of Miami School of Law, s.3-4, [https://robots.law.miami.edu/wp-content/uploads/2012/03/RichardsSmart\\_HowShouldTheLawThink.pdf](https://robots.law.miami.edu/wp-content/uploads/2012/03/RichardsSmart_HowShouldTheLawThink.pdf), zugegriffen am 17.07.2023

<sup>25</sup> BOZKURT YÜKSEL, Armağan Ebru, “Robot Hukuku”, Türk Adalet Akademisi Dergisi, Yıl 7, Sayı 29, Ocak 2017, s.88, <https://dergipark.org.tr/tr/download/article-file/981809>, zugegriffen am 17.07.2023

zu bewegen, über eine Energiequelle zu verfügen und für die Arbeit, die er leisten muss, programmiert zu sein, also über eine Intelligenz zu verfügen.

Roboter sind autonome oder halbautonome Maschinen, die sich physisch bewegen können. Der Roboter muss über irgendeine Form von Intelligenz verfügen, aber nicht unbedingt über künstliche Intelligenz oder intelligente Software<sup>26</sup>.

Zusammen mit der sich entwickelnden Technologie wird erwartet, dass die Roboter im juristischen Bereich eingesetzt werden, um Menschen das Leben zu erleichtern und anstelle der Richter vor Gericht zu entscheiden. Solche Roboter werden Roboterrichter genannt.

Das Roboter-Richter-Konzept kann als autonomes künstliches Intelligenzsystem definiert werden, das Entscheidungen trifft, indem es den menschlichen Richter ersetzt. Wenn wir einen Vergleich zwischen den Konzepten von Robot und Robot Richter anstellen; wird zunächst deutlich, dass das Konzept des Roboters die Eigenschaft beinhaltet, über eine Physik oder ein Objekt zu verfügen. Roboterrichter müssen jedoch kein physisches oder körperliches Erscheinungsbild haben. Denn künstliche Intelligenz muss weder physisch noch materiell erscheinen, um eine rechtliche Entscheidung zu treffen. Bei den aktuellen Anwendungen der künstlichen Intelligenz im Rechtsbereich arbeiten Systeme der künstlichen Intelligenz über Computer. In dieser Hinsicht erscheint es in der aktuellen Situation weder funktionsfähig noch notwendig, dass Roboterrichter über eine physische/körperliche/mechanische Struktur verfügen.

Zweitens interagieren Roboter mit der Umgebung und sammeln Informationen über Sensoren. Allerdings gibt es faktisch keine starke künstliche Intelligenz, die dem menschlichen Geist entspricht. In diesem Sinne scheint es mit den bestehenden Systemen der künstlichen Intelligenz nicht möglich zu sein, dass der Roboterrichter während des

---

<sup>26</sup> BOZKURT YÜKSEL, Robot Hukuku, s.89

Prozesses in gleichwertiger Weise Informationen und Daten von den Parteien des Falles erhält wie der menschliche Richter. In dieser Hinsicht zeigt sich, dass es einen Unterschied zwischen dem Konzept des Roboters und dem Konzept des Roboterrichters gibt<sup>27</sup>. Nach den oben erwähnten Unterschieden gibt es auch Autoren die statt Robot Richter, den Begriff Richter für Künstliche Intelligenz benutzen<sup>28</sup>.

Es gibt Meinungen<sup>29</sup>, dass es für Roboterrichter sowohl hardwaremäßig als auch physisch noch nicht möglich ist, in der realen Welt zu existieren. Die Existenz von Gerichten in China, in denen Methoden der Verarbeitung natürlicher Sprache und Entscheidungsvorhersagesysteme zum Einsatz kommen, ist jedoch vielversprechend für Roboterrichter<sup>30</sup>.

### **3. Kapitel: Historischer Hintergrund**

Das Konzept der künstlichen Intelligenz hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Allerdings sollte die weit verbreitete Verwendung dieses Konzepts in den letzten Jahren nicht die Illusion erwecken, dass die Entstehung des Konzepts neu sei. Der Gedanke, die Arbeit der Menschen durch die Herstellung von Systemen mit künstlicher Intelligenz zu erleichtern, hat seine Ursprünge im antiken Griechenland. Obwohl der Begriff "künstliche Intelligenz" in der antiken griechischen Mythologie nicht erwähnt wird, ist bekannt, dass das Konzept von "intelligenten Maschinen" verwendet wurde. Ein passendes Beispiel dafür ist Elemente wie Spaß haben, autonom sein und nicht in schwerer Arbeit tätig sein, die als Lebensweise betrachtet wurden, die Aristoteles als angemessen für die Götter beschreibt. Diese Aspekte wurden durch intelligente

---

<sup>27</sup> EBIBLI Ömer Faruk (2022). Hukuk Açısından Yapay Zekânın İncelenmesi, İstanbul Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, Masterarbeit, s.23, <http://nek.istanbul.edu.tr:4444/ekos/TEZ/ET004139.pdf>,  
zugegriffen am 17.07.2023

<sup>28</sup> Ebenda s.24

<sup>29</sup> GÜLTEKİN Gizem, Robot Yargıçlar, Seçkin, Ankara 2022, s. 19

<sup>30</sup> Ebenda s.19

Maschinen ermöglicht, die von Hephaistos den Göttern in der Ilias des Homer im antiken Griechenland erschaffen wurden.

Es wird gesagt<sup>31</sup>, dass in Homers Werk „Ilias“ die selbstlaufenden „dreibeinigen Schemel“, die Begleiter von Hephaistos, von Aristoteles in seinem Werk „Politik“ erwähnten selbstausführenden Werkzeuge und Leonardo da Vincis Zeichnungen des humanoiden Roboters in Form eines Rittermenschen alle Produkte dieses Gedankens sind.

Eine Zusammenfassung der historischen Entwicklung künstlicher Intelligenz könnte wie folgt aussehen:

Es wird in der Literatur<sup>32</sup> auf den Versuch des Dädalus, einen „künstlichen Menschen“ zu erschaffen, verwiesen, der in der griechischen Mythologie als Windgott angesehen wird.

Behauptet wird es auch<sup>33</sup>, dass die automatischen Maschinen, die von Ebu'l İz İsmail Ibn Rezzaz El Cezeri entwickelt wurden, der erste Wissenschaftler war, der im Bereich der Kybernetik und Robotik tätig war und die Grundlagen für moderne mechanische und kybernetische Wissenschaften legte.

Der deutsche Wissenschaftler Wilhelm Schickard erfand im Jahr 1623 eine mechanische Rechenmaschine, die bis zu sechs Stellen arithmetische Operationen durchführen konnte.

---

<sup>31</sup> EKICI Şerafettin, Bilişim ve Teknoloji Hukuku, Seçkin Yayınları, 2.Baskı, Nisan 2023, s.228

<sup>32</sup> TOPAL Gökhan / İSPİR Naci, “Kadim Tanrılardan Modern Tanrılara: 21.Yüzyıla Dair Mitolojik Bir Okuma”, Kültür Araştırmaları Dergisi, 12.Auflage, s. 246

<sup>33</sup> ÜNAL Aslıhan / KILINÇ İzzet, “Yapay Zeka İşletme Yönetimi İlişkisi Üzerine Bir Değerlendirme”, Yönetim Bilişim Sistemleri Dergisi, 2020, Band 6, 1.Auflage, s.55

Der deutsche Mathematiker und Jurist Gottfried Leibniz ging einen Schritt weiter und entwickelte im Jahr 1672 das duale Zahlensystem, das die abstrakte Grundlage für moderne digitale Rechner bildet. Leibniz stellte die Frage: „Wenn ich Arithmetik, mit der Menschen Schwierigkeiten haben, einer Maschine übertragen kann, kann ich dann nicht auch das gesamte Denken auf eine Maschine übertragen?“<sup>34</sup> Er legte damit den Grundstein für die Entwicklung einer logischen Maschine (calculus ratiocinator), die in der Lage wäre, die Schlussfolgerungsregeln des menschlichen Denkens auszudrücken.

Um die Denkfunktionen von Maschinen zu ermöglichen, mussten sie in einer arithmetischen Sprache formuliert werden. Im Jahr 1850 entwickelte der Mathematiker George Boole eine algebraische Formel, um den menschlichen Verstand mathematisch zu untersuchen. Dies führte zur Entwicklung der „Moderne Logiktheorie“. Diese Arbeiten legten wichtige Grundlagen für spätere Forschungen im Bereich der künstlichen Intelligenz. Boole hat mit seiner Algebra logische Operationen formuliert, die komplexe logische Zusammenhänge formal beschreiben konnten<sup>35</sup>. Dadurch war Logik nicht nur sprachlich ausdrückbar, sondern auch mittels neuartiger Gleichungen.

In den frühen 1950er Jahren legten die Mathematiker Alan Turing und John von Neumann die Grundlagen für die heutzutage verwendeten Computer und entwickelten eine Maschine, die durch verschiedene Programme bestimmte Aufgaben erfüllen konnte. Anschließend veröffentlichten sie einen Artikel mit dem Titel „Computing Machinery and Intelligence“. In diesem Artikel<sup>36</sup> untersuchte Turing die Möglichkeit, menschliche Intelligenz zu mechanisieren. Zweifellos wurde seine Überlegung von dem Glauben genährt, dass Maschinen die Fähigkeit besitzen könnten, menschliche Intelligenz zu imitieren. Aus diesem Grund versuchte Turing, die Frage „Können Maschinen denken?“ mit einem Test namens „Imitationsspiel“ zu beantworten, den er später als Turing-Test

---

<sup>34</sup> YİTMEN Elif (2018). Zihin Felsefesi Bağlamında Yapay Zeka Üzerine Felsefi Bir İrdeleme, Maltepe Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, Masterarbeit, İstanbul, s.6

<sup>35</sup> OTTE Ralf, Künstliche Intelligenz für Dummies, Wiley VCH, 1.Auflage, 2019, s.38

<sup>36</sup> Council of Europe, History of Artificial Intelligence, 2019, <https://www.coe.int/en/web/artificial-intelligence/history-of-ai>, zugegriffen am 1.7.2023



bezeichnete. Trotz der vergangenen Zeit wird der Turing-Test immer noch als grundlegende wissenschaftliche Herangehensweise betrachtet. Turing schuf mit dem „Imitationsspie“-Test eine experimentelle und physische Umgebung, um das Konzept des Denkens aus konzeptionellen und abstrakten Mustern herauszulösen und es zu bewerten<sup>37</sup>.

Turing hat die Behauptung aufgestellt, dass Maschinen auch menschliche Intelligenz haben könnten, und er hat über die Herstellung solcher Maschinen und die Möglichkeit gesprochen, ihre Intelligenz zu testen. Turing beschrieb ein „Imitationsspiel“, bei dem ein Mensch in einem Fernschreibdialog unterscheiden sollte, ob er mit einem Menschen oder einer Maschine spricht (dies wird auch als Turing-Test bezeichnet).

In seinem Artikel argumentierte Turing gegen Ende<sup>38</sup>, dass es beim Programmieren von Maschinen vorteilhafter wäre, nicht den erwachsenen Verstand, sondern den kindlichen Verstand zu imitieren. Durch die Nachahmung des kindlichen Verstands könnten Programme trainiert werden, um über eine erwachsene Intelligenz zu verfügen.

Die ersten Forschungen zum Konzept der künstlichen Intelligenz wurden 1955 von John McCarthy, Marvin Minsky, Nathaniel Rochester und Claude Shannon durchgeführt, die für die Rockefeller Foundation arbeiteten. Der amerikanische Informatiker John McCarthy prägte den Begriff „Künstliche Intelligenz“ im Jahr 1955 für die Dartmouth-Konferenz, die im Jahr 1956 stattfinden sollte, und gilt somit als Namensgeber<sup>39</sup> für diesen Begriff. Diese vier Forscher führten ein zweimonatiges

---

<sup>37</sup> AVANER Esra Bengü, “Turing Testi Işığında Düşüncenin Multidisipliner İncelemesi III”, Türkiye Bioetik Dergisi, Band 5, 4.Auflage, 2018, s. 184

<sup>38</sup>TURING Alan M., “Computing Machinery and Intelligence”, Mind Publication, Band 59, 236.Auflage, 1950, s.456, <https://academic.oup.com/mind/article/LIX/236/433/986238> zugegriffen am 1.7.2023

<sup>39</sup> KAYNAK BALTA Büşra, Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu Kapsamında Eser Kavramı ve Yapay Zeka Ürünleri, Seçkin Yayıncılık, Ankara, 2021, s.63

Forschungsprojekt mit dem Titel „A Proposal for the Dartmouth Summer Research Project on Artificial Intelligence“ durch.

Die Studie<sup>40</sup> sollte auf der Grundlage der Vermutung vorgehen, dass jeder Aspekt des Lernens oder jedes andere Merkmal der Intelligenz im Prinzip so genau beschrieben werden kann, dass eine Maschine zu seiner Simulation hergestellt werden kann. Es wurde versucht herauszufinden, wie man Maschinen dazu bringt, Sprachen zu lernen und anzuwenden, Abstraktionen und Konzepte zu bilden, Probleme zu lösen, die heute 50 Menschen vorbehalten sind und sich selbst zu verbessern. Nachdem die Förderung bewilligt wurde und die Veranstaltung in 1956 stattgefunden hatte, galt das als Geburtsstunde<sup>41</sup> der modernen KI-Forschung.

Es wurden viele vereinfachte Beispiele<sup>42</sup> des Turing-Tests erstellt. Das bekannteste Beispiel ist oft darauf ausgerichtet, einen Computer zu entwickeln, der versucht, den Prüfer in einem separaten Raum davon zu überzeugen, dass er menschlich ist. Ein prominentes Beispiel dafür ist das von Joseph Weizenbaum im Jahr 1966 entwickelte Programm ELIZA. ELIZA ist ein Programm, das mit Menschen spricht. Die Eingangssätze des Gesprächs werden analysiert und mit Hilfe von Kompositionsregeln und Montagetechniken wird eine Antwort generiert. Allerdings hatte ELIZA Probleme<sup>43</sup> mit der Erkennung von Schlüsselwörtern und kurzen Inhalten, Schwierigkeiten bei der Antwortgebung in Abwesenheit von Schlüsselwörtern und der Unfähigkeit, die Konversation auf eine geeignete Art und Weise zu beenden. Trotz dieser Probleme konnte

---

<sup>40</sup> MCCARTHY / MINSKY / ROCHESTER / SHANNON, Ebenda s.12

<sup>41</sup> HEINRICHS Bert / HEINRICHS Jan-Hendrik / RÜTHER Markus, Künstliche Intelligenz, Walter de Gruyter, Berlin, 2022, s. 1, [https://books.google.com/tr/books?hl=tr&lr=&id=TrB7EAAAQBAJ&oi=fnd&pg=PP5&dq=künstliche+intelligenz+und+historischer+hintergrund&ots=cv9BA5Q5LA&sig=OrsvgCXaZkFQ3UTCD\\_b-Q781HHY&redir\\_esc=y#v=onepage&q=künstliche%20intelligenz%20und%20historischer%20hintergrund&f=false](https://books.google.com/tr/books?hl=tr&lr=&id=TrB7EAAAQBAJ&oi=fnd&pg=PP5&dq=künstliche+intelligenz+und+historischer+hintergrund&ots=cv9BA5Q5LA&sig=OrsvgCXaZkFQ3UTCD_b-Q781HHY&redir_esc=y#v=onepage&q=künstliche%20intelligenz%20und%20historischer%20hintergrund&f=false), zugegriffen am 1.7.2023

<sup>42</sup> KAYNAK BALTA, Ebenda s.75

<sup>43</sup> WEIZENBAUM Joseph, “ELIZA- A Computer Program For Study Of Natural Language Communication Between Man And Machine”, Massachusetts Institute of Technology, Cambridge, s.36, <https://dl.acm.org/doi/pdf/10.1145/365153.365168> zugegriffen am 1.7.2023

ELIZA ihr Ziel erreichen und viele Menschen davon überzeugen, dass sie menschlich sei<sup>44</sup>.

Während die Forschung im Bereich der künstlichen Intelligenz weiterging, wurden ab den 1950er Jahren Expertensysteme entwickelt und erreichten in den 1970er Jahren eine hohe Anzahl. Ein allgemeines künstliche Intelligenz-Programm löst ein Problem, das von einer beliebigen Person gelöst werden kann, während Expertensysteme Probleme lösen, die nur von Experten analysiert werden können<sup>45</sup>. Ein bekanntes Beispiel in der Geschichte der künstlichen Intelligenz in diesem Bereich ist das MYCIN-System, das in den 1970er Jahren an der Stanford University für die Diagnose von Krankheiten entwickelt wurde, die durch Bakterien im Blut verursacht werden<sup>46</sup>. Das Ziel von MYCIN besteht darin, dem Experten eine Diagnose der Krankheit des betreffenden Patienten zu ermöglichen und Behandlungsvorschläge zu machen. Der Experte gibt dem System Informationen über den Patienten ein, beantwortet die vom System gestellten Fragen und MYCIN schlägt entsprechend dem Geschlecht, Alter und den gemeldeten Symptomen des Patienten eine geeignete Behandlung vor.

Im Jahr 1997 entwickelte das Unternehmen International Business Machines (IBM) einen Supercomputer namens Deep Blue, der über eine hohe Rechenleistung verfügte und in der Lage war, den Schachweltmeister Gary Kasparov zu besiegen. Dieser große Sieg von Deep Blue hat einen wichtigen Platz in der Geschichte der künstlichen Intelligenz, da zum ersten Mal eine KI es geschafft hat, die menschliche Intelligenz zu schlagen. Laut einer Analyse von IBM<sup>47</sup> konnte Deep Blue in einer Sekunde 200 Millionen Schachpositionen untersuchen und bewerten, was bedeutet, dass es in drei

---

<sup>44</sup> NİLSSON Nils J., *Yapay Zeka Geçmişi ve Geleceği*, Übersetzer: Doğan, Mehmet, İstanbul, Boğaziçi Üniversitesi Yayinevi, 2019, s. 66

<sup>45</sup> ALLAHVERDI, Novroz, *Uzman Sistemler Bir Yapay Zeka Uygulaması*, İstanbul, Atlas Yayın Dağıtım, 2002, s.15

<sup>46</sup> DOĞAÇ Asuman, "Uzman Sistemler", *TMMOB Elektrik Mühendisliği Odası Elektrik Mühendisliği Dergisi*, 373.Auflage, 1990, s.87

<sup>47</sup> IBM, Deep Blue, <https://www.ibm.com/ibm/history/ibm100/us/en/icons/deepblue/>, zugegriffen am 1.7.2023

Minuten 36 Milliarden Positionen analysieren konnte. Im Vergleich dazu konnte Kasparov maximal drei Positionen pro Sekunde berechnen, obwohl er über fortgeschrittene Schachkenntnisse verfügte. Der Grund für Kasparovs Niederlage lag sowohl in seiner begrenzten Berechnungsfähigkeit gegenüber Deep Blue als auch in der Wirkung von Aufregung und Druck, die er verspürte. Deep Blue hingegen war immun gegen psychologische Einflüsse, da es weder Freude empfinden konnte, wenn es gewann, noch Trauer, wenn es verlor.

Nach dem Sieg von Deep Blue wurde im Jahr 2016 das Programm namens AlphaGo von der Firma Google DeepMind entwickelt. Einige Kommentatoren<sup>48</sup>, verglichen den Sieg von Deep Blue mit der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus und den Sieg von AlphaGo mit der Landung auf dem Mond.

Die Arbeiten an den unbemannten Luftfahrzeugen Perdix begannen erstmals 2013 am Massachusetts Institute of Technology (MIT), und im Jahr 2017 fand der erste erfolgreiche Flug statt. Der Name Perdix stammt von der erfolgreichen Bildhauerin Perdix aus der griechischen Mythologie. Alle Perdix-Drohnen sind kontinuierlich ohne vorherige Programmierung oder Synchronisierung mit anderen Perdix-Drohnen in ständiger Kommunikation und haben keinen Anführer. Sie können sich an Perdix-Drohnen anpassen, die dem System beitreten oder es verlassen<sup>49</sup>. Mit Hilfe ihrer Sensoren können die Drohnen Daten oder Bilder verarbeiten, um ihre Position zu bestimmen und mit ihrer künstlichen Intelligenz und Lerntechniken das Ziel treffen. Insbesondere im militärischen Bereich ist ihr Einsatz vorgesehen.

---

<sup>48</sup> ROELL Jason, Why AlphaGo is a bigger game changer for AI than many realize, MEDIUM (Sept. 30, 2017), <https://medium.com/@roelljr/why-alpha-go-is-a-bigger-game-changer-for-artificial-intelligence-than-many-realize-64b00f54a0> Zugegriffen am 1.7.2023

<sup>49</sup> KALINBACAK Imren, “Sürü Otonom İHA Sistemlerinin Muharebe Sahasında Uygulama Taktikleri ve Geliştirilen Yeni Teknolojiler”, Savunma Bilimleri Dergisi, Band 43, 1.Auflage, 2023, s.194 , <https://dergipark.org.tr/tr/download/article-file/2598479> zugegriffen am 1.7.2023

# ZWEITER TEIL

## KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER JUSTIZ

### 1. Kapitel: Anwendung der KI im Justizwesen

Die Künstliche Intelligenz wird auch im Justizwesen in einiger Massen angewendet. Damit der Einsatz von der Künstlichen Intelligenz besser verstanden wird, werden es einige Beispiele auch aus unterschiedlichen Ländern gegeben. Einige Beispiele für den Einsatz der KI sind:

Recherche und Fallanalyse: KI-Systeme können eine wertvolle Unterstützung bei der Durchführung umfangreicher Rechtsrecherchen und der Analyse von Gerichtsurteilen und Rechtsprechung bieten. Durch ihre Fähigkeit, große Mengen an Daten zu verarbeiten, können sie dabei helfen, relevante Informationen effizient zu identifizieren<sup>50</sup>. Darüber hinaus können sie auch bei der Identifizierung von Parallelen zwischen verschiedenen Fällen unterstützen, was zu einem besseren Verständnis von rechtlichen Zusammenhängen führen kann. In Rechtsstreitigkeiten können KI-Systeme die Argumentation unterstützen, indem sie mögliche rechtliche Grundlagen und Präzedenzfälle analysieren und dabei helfen, eine fundierte und gut begründete Position zu entwickeln. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass KI-Systeme als Werkzeug dienen und menschliche Expertise und Überprüfung nach wie vor unerlässlich sind, um endgültige rechtliche Entscheidungen zu treffen.

---

<sup>50</sup> GUMPP Tobias / SCHNEIDER. Marc Pierre, "Methoden der Künstlichen Intelligenz in der Rechtswissenschaft", Zeitschrift für Digitalisierung und Recht, ZfDR, 2.Auflage, s.158

Zu diesem Zweck haben Unternehmen wie LexisNexis<sup>51</sup> und Practical Law<sup>52</sup> Suchalgorithmen entwickelt. Auf diese Weise helfen große Online-Rechtsdatenquellen Anwälten dabei, relevantes Material zu finden, das für den Fall relevant ist.

Die Lexis 360® Rechtsdatenbank<sup>53</sup> verfügt über eine Funktion, die die Eingabe eines Paragraphen oder einer anderen juristischen Frage erkennt und daraufhin eine Zusammenstellung relevanter Literatur bereitstellt<sup>54</sup>. Diese Literatur behandelt das thematische Umfeld des Falls und gibt oft bereits eine Vorstellung über das zugrundeliegende rechtliche Problem. Ein weiteres Tool ist in der Lage, anhand der eingegebenen Informationen selbstständig zu beurteilen, ob beispielsweise eine Geschäftsfähigkeit bei einem Angeklagten gegeben war oder nicht. Zudem ermöglicht ein Word-Plugin das Scannen eines Vertrags oder einer Klage, wobei das System den rechtlichen Gehalt erkennt und die entsprechende Literatur sowie maßgebliche Rechtsprechung liefert.

Generative KI-Funktionen im Bereich „Praktisches Recht“ ermöglichen es Benutzern, Fragen an „Praktisches Recht“ zu stellen, eine Antwort zu erhalten und dann in einer Chat-ähnlichen Oberfläche in Konversationssprache weitere Fragen oder Aufforderungen zu stellen<sup>55</sup>. Benutzer des praktischen Rechts können

---

<sup>51</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/LexisNexis>

<sup>52</sup> <https://www.kuemmerlein.de/aktuelles/einzelansicht/practical-lawr-competition-global-guide-2023-2024-competition-law-in-germany-overview#:~:text=Practical%20Law%20ist%20ein%20zur,nationale%20und%20supranationale%20Recht%20regime%20bspw.>

<sup>53</sup> <https://www.lexisnexis.at/produkte/lexis360-steuerrecht/#:~:text=Lexis%20360%20ist%20Ihr,interaktiven%2C%20anerkannten%20Fortbildungs%2DWebinaren.>

<sup>54</sup> LexisNexis, Verantwortungsvolle K.I.: LexisNexis weist den Weg mit Transparenz, <https://www.lexisnexis.at/blog-post/verantwortungsvolle-k-i-lexisnexis-weist-den-weg-mit-transparenz/>, zugegriffen am 3.7.2023

<sup>55</sup> BROOKER Carrie, Generative AI Product Review: Practical Law, Thomson Reuters, Legal Current, June 2023, <https://www.legalcurrent.com/267269-2/>, zugegriffen am 3.7.2023

weiterhin aktuelle Anleitungen zu einem Rechtsgebiet finden, kommentierte Musterdokumente und Klauseln erhalten, Trends analysieren und Zuständigkeitsunterschiede vergleichen.

Die generative KI-Integration wird es Benutzern von Practical Law ermöglichen, mit Practical Law auf die gleiche Weise zu chatten, wie sie mit einem Kollegen sprechen würden, um das Gesetz und die Praxis besser zu verstehen. Darüber hinaus können Benutzer die Antwort, die sie erhalten, noch einen Schritt weiterführen, indem sie die Entwurfslösungen von Thomson Reuters nutzen, um einen Dokumententwurf unter Verwendung von Präzedenzfällen, Klauseln und Entwurfsleitfäden zum Praxisrecht zu initiieren.

Ein weiteres Beispiel ist die künstliche Intelligenz-Software Ross des US-amerikanischen Unternehmens IBM. Wenn er um eine Bewertung gebeten wird, ist Ross in der Lage zu reagieren, indem er vorhandene Rechtsquellen scannt und analysiert, die Änderungen im Rechtsbereich ständig verfolgt und Ergebnisse entsprechend der aktuellen Gesetzgebung liefert<sup>56</sup>.

Vorhersage von Gerichtsentscheidungen: Durch den Einsatz von maschinellem Lernen und die Analyse umfangreicher Datenmengen können KI-Systeme dazu beitragen, Wahrscheinlichkeiten und Vorhersagen für den Ausgang von Gerichtsverfahren zu generieren. Indem sie auf historische Entscheidungen zugreifen und Muster sowie Trends erkennen, ermöglichen diese Systeme eine prognostische Einschätzung von Gerichtsentscheidungen<sup>57</sup>.

---

<sup>56</sup> TURAN Tülay / KEMALOĞLU Nazan / KÜÇÜKSİLLE Ecir, “Hukukta Yapay Zeka: Çalışmalar ve Gelecek Öngörülürü”, Mehmet Akif Ersoy Üniversitesi Fen Bilimleri Enstitüsü Dergisi, Band 11, 2.Auflage, s.246, <https://dergipark.org.tr/tr/download/article-file/1139253>, zugegriffen am 14.07.2023

<sup>57</sup> TURAN / KEMALOĞLU, Ebenda, s.247

Das Startup Blue J<sup>58</sup> Legal hat ein System entwickelt, mit dem verschiedene KI-Teams einen Fall mit maschinellen Techniken vergleichen können, die aus anderen ähnlichen Fällen lernen, und die Ergebnisse und Fallvorhersagen treffen können. Auf diese Weise können viele Anwaltskanzleien ihre Fälle mit dieser Methode vorbereiten und sicherstellen, dass die Fälle mit einer Mediation abgeschlossen werden, ohne dass ein Gericht eingeschaltet werden muss.

Maschinelles Lernen hat das Potenzial, „das Common-Law-System freizuschalten“, sagte Alarie, CEO von Blue J. Es sei aufgrund der eingebauten Rückkopplungsschleife gemeinsamer Präzedenzfälle in der Rechtsprechung gut geeignet<sup>59</sup>.

Dadurch entsteht in jedem Rechtsbereich ein einzigartiger und sich weiterentwickelnder Datensatz. Damit menschliche Agenten dies jedoch heute nutzen können, müssen wir die Daten kuratieren, beobachten, was wir haben, und sie auf die neue Situation anwenden. Maschinen können sich die gesamte Rechtsprechung auf einmal ansehen und gleichzeitig alles analysieren. Die Ergebnisse dieses Prozesses bedeuten, dass die verwendeten Algorithmen im Wesentlichen „zum Gesetz werden“.

Er erklärte es so: „Recht ist das, was die Gerichte tun. Wenn Sie vorhersagen, was die Gerichte tun, sagen Sie das Gesetz voraus.“ Blue J Legal hat eine Genauigkeitsrate von 90 % bei der faktenbasierten Streitbeilegung erreicht. Das von ihm angeführte Beispiel basierte auf dem Beziehungstest im Fall Wiebe Door Services Ltd. gegen MNR, der beurteilt, ob jemand wie ein Nachrichtentherapeut als Angestellter oder als unabhängiger Auftragnehmer besteuert werden sollte.

---

<sup>58</sup> Blue J Legal, The Company Story, <https://www.bluej.com/about-us>, zugegriffen am 3.7.2023

<sup>59</sup> F. Tim Knight, Machines Regulating Humans: Will Algorithms Become Law?, Slaw-Canadas Online Legal Magazine, February 2017, <https://www.slaw.ca/2017/02/13/machines-regulating-humans-will-algorithms-become-law/>, zugegriffen am 3.7.2023



Diese Feststellungen sind teuer und nehmen viel Zeit in Anspruch, aber maschinelle Lernalgorithmen können die gesamte Rechtsprechung in wenigen Minuten berücksichtigen.

Die Fakten für die Bewertung würden mithilfe eines Fragebogens erhoben, der sich aus der aktuellen rechtlichen Prüfung ableitet. Die resultierende Analyse würde eine zusammenfassende Erklärung sowie Verweise auf ähnliche Fälle enthalten, die dabei helfen, das „Interpretierbarkeitsproblem“ anzugehen: Das heißt, wir Menschen brauchen ein gewisses Maß an Vertrauen in das System, also wollen wir sehen, wie und warum das System zu den Ergebnissen gelangt ist das tat es. Diese Ergebnisse fließen dann in unsere Entscheidung ein, ob wir den Fall vor Gericht bringen oder nicht.

Zumindest bei einigen Themen (und es kommen immer mehr hinzu) können Sie eine Reihe von Fragen beantworten und Tax Foresight (Steuerlicher Vorschau) wird basierend auf einer KI-Analyse der relevanten Entscheidungen einen Prozentsatz ermitteln<sup>60</sup>. Somit bietet Blue J Legal ihren Mandanten, eine von - ihnen behaupteten-<sup>61</sup> sichere Lösung durch generative KI für das Steuerrecht.

In diesem Sinne kodifizieren die Algorithmen, die uns dabei helfen, diese Entscheidungen zu treffen, das Gesetz mithilfe von Computercode. Alarie sagte, es sei eine Möglichkeit, die im Gesetz verwendeten Standards umzusetzen. Es wird weiterhin „Grenzfälle“ geben, die ein menschliches Eingreifen erfordern würden. Allerdings würden die gesamten Rechtskosten sinken, die Konsistenz der Entscheidungen würde sich verbessern und wir würden am Ende fairere und

---

<sup>60</sup>Peter J Reilly, AI Coming For Tax Planners, Forbes, October 2019, <https://www.forbes.com/sites/peterjreilly/2019/10/24/ai-coming-for-tax-plannersthe-horror/?sh=61ed87c1e836>, zugegriffen am 3.7.2023

<sup>61</sup> Blue J Legal, <https://www.bluej.com>, zugegriffen am 3.7.2023

gerechtere Urteile mit einem geringeren Grad an menschlicher Voreingenommenheit und Fehlern erhalten.

Eine ähnliche Software wurde in der Türkei für das Programm ARYA entwickelt. ARYA-Software kann den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten mit hoher Geschwindigkeit vorhersagen und logische Schlussfolgerungen ziehen<sup>62</sup>.

Dokumentenanalyse und Vertragsprüfung: KI kann in der Analyse und Klassifizierung umfangreicher juristischer Dokumente, Verträge und Rechtsdokumente eingesetzt werden. Durch ihre Fähigkeit, relevante Informationen zu extrahieren, können sie bei der Überprüfung von Verträgen auf spezifische Klauseln unterstützen und Fehler oder Inkonsistenzen identifizieren.

Einige Startups wie Lawgeex, Klarity und Clearlaw haben Systeme der künstlichen Intelligenz entwickelt, die vorgeschlagene Verträge mithilfe natürlicher Sprachverarbeitung analysieren und entscheiden können, welche Teile des Vertrags akzeptabel oder problematisch sind. Wie man sieht, beziehen diese Systeme den Menschen in den Kreislauf ein und überlassen die endgültige Entscheidung dem Menschen.

LawGeex ist ein US-amerikanisches Start-up, das im Jahr 2014 von Rechtsanwalt Noory Bechor und KI-Experte Ilan Admon gegründet wurde<sup>63</sup>. Das Unternehmen nutzt Künstliche Intelligenz, insbesondere maschinelles Lernen, um die Überprüfung von Verträgen zu automatisieren.

---

<sup>62</sup> KILIÇ Berker / ÖNER Yüksel, “Yargıtay Kararlarının Suç Türlerine Göre Makine Öğrenmesi Yöntemleri İle Sınıflandırılması”, Veri Bilimi Dergisi, Band 4, 3.Auflage, 2021, s.64, <https://dergipark.org.tr/en/download/article-file/2032425>, zugegriffen am 14.07.2023

<sup>63</sup> Lawgeex, Who We Are, <https://www.lawgeex.com/company/>, zugegriffen am 3.7.2023

Die KI von LawGeex wird mit einer großen Menge an Verträgen und rechtlichen Bestimmungen trainiert. Dadurch entwickelt sie Expertise im Vertragsrecht und ist in der Lage, Fehler und Unstimmigkeiten in Standardverträgen zu identifizieren. Das Ziel des Projekts ist es, die zeitaufwändige Arbeit von Anwälten zu erleichtern, indem die KI die Überprüfung von Verträgen effizienter und schneller durchführt.

Durch den Einsatz von KI kann LawGeex dazu beitragen, menschliche Fehler zu minimieren und den Prozess der Vertragsprüfung zu beschleunigen. Dies ermöglicht Anwälten mehr Zeit für andere anspruchsvolle Aufgaben und trägt zur Steigerung der Effizienz und Genauigkeit im Bereich des Vertragsrechts bei.

Um den Fortschritt ihrer Künstlichen Intelligenz zu testen, hat sich das Team von LawGeex für ein Experiment entschieden<sup>64</sup>. Sie ließen ihre KI gegen 20 erfahrene Anwälte antreten.

Allen Teilnehmern wurde eine Aufgabe gestellt: Fünf Geheimhaltungsvereinbarungen mit einer Länge von 11 DIN-A4-Seiten, 153 Paragraphen und insgesamt 3.213 Klauseln auf rechtliche Fehler zu überprüfen. Sie hatten dafür vier Stunden Zeit. Anschließend wurden die Ergebnisse von einer unabhängigen Jury ausgewertet. Hier sind die Resultate des Vertragsrecht-Wettstreits:

Die durchschnittliche Präzision der Anwälte lag bei 85 Prozent, während die KI einen Wert von 94 Prozent erzielte. Nur der beste Anwalt erreichte ebenfalls diesen Wert. Die Anwälte benötigten im Durchschnitt 92 Minuten, während die KI im Durchschnitt nur 26 Sekunden benötigte.

---

<sup>64</sup> Christian Erxleben, KI Versus Anwalt: Wer gewinnt das Duell im Vertragsrecht?, Basic Thinking Website, <https://www.basichinking.de/blog/2019/01/03/vertragsrecht-anwalt-ki/>, zugegriffen am 3.7.2023

Die Künstliche Intelligenz erzielte also im Durchschnitt bessere Ergebnisse und war dabei deutlich schneller. Das bedeutet für Juristen, dass sich in Zukunft ihr Fokus möglicherweise darauf verlagern könnte, die Stellen zu überprüfen, bei denen die KI unsicher ist.

Die proprietäre Nature Language Processing (NLP)-Engine von Clearlaw wurde von Doktoranden und JD's der Stanford University entwickelt, die bei der Überprüfung interner Unternehmensverträge mit den sich wiederholenden Prozessen und dem Mangel an Daten frustriert waren<sup>65</sup>. Da sie der Meinung waren, dass es einen besseren Weg geben muss, haben sie eine robuste KI-Plattform geschaffen, die Anwälte, Rechtsanwaltsgehilfen und Rechtsabteilungen unterstützt, indem sie sie mit vorhandenen Technologien und Prozessen verbindet.

Clearlaw bietet verschiedene Werke und Tools an, die den Vertragsprüfungsprozess beschleunigen, die Konsistenz in Ihrem Rechtsteam sicherstellen und Prüfungen verkürzen. Dazu gehört das Microsoft Word-Plugin, das die Integration von Clearlaw in Ihre vorhandenen juristischen Tools und Prozesse ermöglicht.

Das Tool von Clearlaw ist in der Lage, die zugrunde liegende Bedeutung der Rechtssprache zu verstehen, Fehler zu verhindern und den Vergleich von Papierdokumenten Dritter zu ermöglichen. Es analysiert jeden Vertrag und identifiziert die Beziehung des Inhalts zu einer Vielzahl häufig verwendeter Rechtsklauseln, unabhängig von ihrer ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

---

<sup>65</sup> ClearLaw- Contracting Intelligence AI, What is Clearlaw, <https://www.clearlaw.ai/what-is-clearlaw>,  
zugegriffen am 3.7.2023

Ähnlich wie diese Programme wurde die Software eBrevia entwickelt, um im Rechtsbereich verwendete Dokumente automatisch zu analysieren. eBrevia wird von Anwaltskanzleien und Unternehmen genutzt und ermöglicht eine schnellere und effizientere Prüfung von Rechtsdokumenten. Wie die oben genannten Programme klassifiziert eBrevia automatisch Rechtsdokumente mithilfe von Text-Mining- und Natural-Language-Processing-Algorithmen. Diese Art von Software ermöglicht es Anwälten, ihre Zeit effizienter zu nutzen, beschleunigt die Rechtsrecherche und hilft bei der Risikoanalyse<sup>66</sup>.

Risikobewertung und Strafverfolgung: Künstliche Intelligenz (KI) kann in der Strafjustiz zur Beurteilung von Risiken und zur Vorhersage von Rückfallgefahr oder Wiederholungsrisiken eingesetzt werden. Dieser Technologie kann bei der Entscheidungsfindung bezüglich präventiver Maßnahmen, Bewährungsstrafen oder Sicherheitsvorkehrungen eine unterstützende Rolle zukommen.

Zu diesem Zweck wurde eine Anwendung erstellt, ein Risikobewertungsskript, das Rückfälle von Straftätern in den USA vorhersagt. Mit dieser Anwendung namens COMPASS (Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions) kann ein Profil zu einem Straffälligen erstellt werden, das bei der Verurteilung helfen soll<sup>67</sup>.

Einige der verwendeten Daten in der Justiz umfassen Informationen wie Alter, Geschlecht und Fakten aus der Straftakte. Zusätzlich werden dem Angeklagten Fragen gestellt, die beispielsweise darauf abzielen, wie viele „Freunde/Bekannte“

---

<sup>66</sup> GULYAMOZ Said / BAKHRRAMOVA Mokhinur, “Digitalization of International Arbitration and Dispute Resolution by Artificial Intelligence”, World Bulletin of Management and Law, 9.Auflage, s.81, [https://www.researchgate.net/publication/360356136\\_DIGITALIZATION\\_OF\\_INTERNATIONAL\\_ARBITRATION\\_AND\\_DISPUTE\\_RESOLUTION\\_BY\\_ARTIFICIAL\\_INTELLIGENCE](https://www.researchgate.net/publication/360356136_DIGITALIZATION_OF_INTERNATIONAL_ARBITRATION_AND_DISPUTE_RESOLUTION_BY_ARTIFICIAL_INTELLIGENCE), zugegriffen am 14.07.2023

<sup>67</sup> Finn Rütten, Richter entscheiden mittels Computer; Wo ein Algorithmus bestimmt, ob jemand rückfällig wird, Stern Pressemitteilung, <https://www.stern.de/panorama/verbrechen/compas-bei-gericht--wo-ein-algorithmus-bestimmt--ob-jemand-rueckfaellig-wird-7843206.html>, zugegriffen am 3.7.2023

bereits verhaftet wurden, ob es einen Schulverweis gegeben hat oder wie alt der Angeklagte diese alt der Angeklagte diese ern.

Am Ende wird eine handliche Zahl auf einer Zehnerskala ermittelt. Personen, die mehr als fünf Punkte erhalten, gelten als mittel-bis hochgefährdet, erneut eine Straftat zu begehen. Dieses Ergebnis hat Einfluss darauf, ob der Angeklagte bis zum Prozess gegen Kautionsfreilassung wird, ob ihm eine Bewährungsstrafe auferlegt wird oder wie lange er im Gefängnis bleiben muss. Eine aktuelle Studie<sup>68</sup> zeigt, dass seit der Entwicklung von COMPAS im Jahr 1998 mehr als eine Million Straftäter in den USA anhand dieses Bewertungssystems ermittelt wurden.

Automatisierung von Prozessen: KI-Systeme haben das Potenzial, repetitive und zeitintensive Aufgaben im Justizwesen zu automatisieren. Dazu zählen beispielsweise das Generieren von Dokumenten, das Verwalten von Fristen und die Organisation von Gerichtsakten. Durch diese Automatisierung kann die Effizienz gesteigert und die Arbeitsbelastung der Justizmitarbeiter reduziert werden.

Für diesen Zweck wurden Chatbots entwickelt, um die Arbeit von Anwälten zu erleichtern und die Aufgaben zu ersetzen, die normalerweise regelmäßig und automatisch von Anwälten ausgeführt werden. Abgesehen von diesem Zweck ist es auch effektiv bei der Vorbereitung notwendiger Dokumente durch Automatisierung, der Erstellung von Rechnungen für Kunden und anderen ähnlichen Aufgaben. Software wie DoNotPay, Automio und BillyBot sind Beispiele für Chatbots.

---

<sup>68</sup>DRESSEL Julia / FARÍD Hany, "The accuracy, fairness and limits of predicting recidivism", Science Advances, Band 4, 1. Auflage, 2018, S. 2, <https://www.science.org/doi/10.1126/sciadv.aao5580>, zugegriffen am 3.7.2023

DoNotPay<sup>69</sup> ist ein KI-gestütztes Programm, das als "weltweit erster Robo-Anwalt"<sup>70</sup> bezeichnet wird. Es wurde von Joshua Browder entwickelt, einem britischen Programmierer, um Menschen dabei zu helfen, rechtliche Probleme zu lösen, ohne die Dienste eines Anwalts in Anspruch nehmen zu müssen<sup>71</sup>.

Das Programm bietet eine Vielzahl von Funktionen und Dienstleistungen an<sup>72</sup>. Es kann beispielsweise bei der Erstellung von Beschwerdebriefen, der Anfechtung von Strafzetteln, der Beantragung von Rückerstattungen und der Unterstützung bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten helfen. DoNotPay nutzt Künstliche Intelligenz, um Benutzern dabei zu helfen, ihre rechtlichen Optionen besser zu verstehen und einfache juristische Aufgaben zu erledigen.

Durch die Eingabe von Informationen analysiert das Programm Algorithmen und bietet personalisierte Lösungen für rechtliche Fragen an. DoNotPay zeichnet sich durch seine Benutzerfreundlichkeit, niedrige Kosten und die Fähigkeit aus, rechtliche Probleme auch ohne umfangreiche juristische Kenntnisse anzugehen.

Seit seiner Einführung hat DoNotPay weltweit Anerkennung gefunden und wird von vielen Menschen als wertvolles Werkzeug angesehen, um einfache rechtliche Probleme zu lösen. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass das Programm gewisse Grenzen hat und in komplexeren Rechtsfällen möglicherweise nicht ausreichend ist. In solchen Fällen wird empfohlen, professionellen Rechtsbeistand zu suchen.

---

<sup>69</sup> <https://www.basicthinking.de/blog/2020/10/25/do-not-pay-e-mail-bot-geld-sparen/>

<sup>70</sup> SEIKEL Anna, Die KI als Verteidigerin, Netzpolitik.org, Januar 2023, <https://netzpolitik.org/2023/law-roboter-die-ki-als-verteidigerin/>, zugegriffen am 3.7.2023

<sup>71</sup> Aprilia Grabowski, Suche Person, die im Supreme Court AirPods trägt – biete 1,000,000 US-Dollar, JURios-kuriose Rechtsnachrichten, Januar 2023, <https://jurios.de/2023/01/13/suche-person-die-im-supreme-court-airpods-tragt-biete-1000000-us-dollar/>, zugegriffen am 3.7.2023

<sup>72</sup> Boston Consulting Group, Konzept für die Entwicklung und den Einsatz von Chatbots in Rechtsantragstellen erstellt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz, Mai 2021, S.15, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Chatbot\\_Rechtsantragstelle\\_Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Chatbot_Rechtsantragstelle_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3), zugegriffen am 3.7.2023

Wie man sieht, erscheinen diese Praktiken nicht als ein Faktor, der die Justiz durch ihre Beteiligung direkt verändert, sondern als ein Beitrag zur Rechtspraxis der Rechtsanwälte. Die Zahl dieser Anwendungen nimmt von Tag zu Tag zu und ihre Funktionsprinzipien entwickeln sich weiter. Parallel zur Entwicklung der Technologie laufen auch Studien zu ihrem Einsatz als Entscheidungsinstanz.

Außerdem ist geplant, einige Verfahren zu automatisieren, um den Rechtsweg zu beschleunigen. Zu diesem Zweck wird unter anderem die Software Modria installiert. Modria wird zur Online-Streitbeilegung eingesetzt. Diese Online-Plattform, die insbesondere für Unternehmen und Verbraucher genutzt wird, hat zum Ziel, grundsätzliche Verhandlungen zu führen, Streitpunkte zu ermitteln und eine faire Lösung zwischen den Parteien zu finden. Modria sammelt die Argumente der Parteien, analysiert die Beweise, prüft die Einhaltung gesetzlicher Normen und präsentiert den Lösungsvorschlag; beschleunigt den Rechtsweg<sup>73</sup>.

Zusätzlich zu dem oben Geschriebenen sollte der Einsatz künstlicher Intelligenz im Justizwesen innerhalb rechtlicher und ethischer Grenzen liegen. Deshalb sollte bei der Anwendung der KI, Fragen der Transparenz, Fairness, Haftung und Datenschutz sorgfältig berücksichtigt werden, um sichergestellt wird dass der Einsatz von KI im Einklang mit den rechtlichen Grundsätzen und den Grundrechten steht.

Zu den oben genannten Beispielen sind einige Situationen bezüglich des Einsatzes künstlicher Intelligenz im deutschen Recht wie folgt:

Im Jahr 2020 wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz ein Forschungsprojekt im Bereich der Künstlichen Intelligenz mit dem Namen "Legal

---

<sup>73</sup> YAZAR Enes, "Uluslararası Hukukta Yapay Zeka Teknolojileri", Uluslararası Yönetim Akademi Dergisi, Band 6, 2.Auflage (2023) s.542, <https://dergipark.org.tr/en/download/article-file/2966216>, zugegriffen am 14.07.2023



Analytics" bearbeitet<sup>74</sup>. Das Projekt konzentriert sich auf die datenschutzkonforme automatisierte Anonymisierung von gerichtlichen Entscheidungen<sup>75</sup>. Der Hintergrund dafür ist, eine mögliche Datenbank von Gerichtsentscheidungen zu gründen, die prädiktive Analysen (Predictive Analytics) für zukünftige Rechtsfälle, insbesondere im Zivilrecht, aufgrund der vorhandenen Daten für Rechtsanwender ermöglichen kann.

Darüber hinaus werden in zwei Projekten KI-gestützte Anwendungen entwickelt, um rechtlich relevante Informationen aus elektronischen Dokumenten automatisch auszulesen<sup>76</sup>. Dies betrifft zum einen ein bundeseinheitliches Datenbankgrundbuch und zum anderen die Erfassung elektronischer Dokumente, die bei Gericht eingereicht werden (Projekt "Smart" in Zusammenarbeit mit der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz).

Folglich werden vermehrt KI-gestützte Programme zur teilweisen oder vollständigen automatisierten Bearbeitung großer Datenmengen im Bereich der Strafverfolgung getestet. Insbesondere im Ermittlungsverfahren werden solche Programme eingesetzt, um umfangreiche Datensätze auf möglicherweise enthaltenes kinderpornografisches Material zu untersuchen<sup>77</sup>. Es wurden Pilotprojekte in mehreren Bundesländern gestartet, um diese Technologie einzusetzen.

---

<sup>74</sup>Bayerische Staatsregierung, Antwort vom 16. Juli 2020 auf die Schriftliche Anfrage der Landtagsabgeordneten Schuberl und Adjei vom 3. Juni 2020, s. 3, abrufbar unter: [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18\\_0009313.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0009313.pdf), zugegriffen am 2.7.2023

<sup>75</sup> Ebenda

<sup>76</sup> Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Künstliche Intelligenz in der Justiz, Internationaler Überblick, 2021, WD-3000-017/21, s.6, <https://www.bundestag.de/resource/blob/832204/6813d064fab52e9b6d54cbbf5319cea3/WD-7-017-21-pdf-data.pdf>, zugegriffen am 14.07.2023

<sup>77</sup> Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen, „Künstliche Intelligenz: LKA Niedersachsen stellt Software zur Bekämpfung von Kinderpornografie bundesweit zur Verfügung“, Pressemitteilung vom 10. Juni 2020, abrufbar unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/105578/4620141>. Siehe auch Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, „Künstliche Intelligenz im Kampf gegen Kinderpornographie“, Pressemitteilung vom 5. August 2019, abrufbar unter: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/kuenstliche-intelligenz-im-kampf-gegen-kinderpornographie>, zugegriffen am 2.7.2023

Im Jahr 2020 wurde auch das Forschungsprojekt "KISTRA" gestartet, das von der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) des Bundes geleitet wird<sup>78</sup>. Das Ziel dieses Projekts ist unter anderem die Entwicklung adaptiver KI-Methoden, die politische Äußerungen im Internet automatisch erkennen und ihre strafrechtliche Relevanz bewerten können, insbesondere im Bereich der „Hasskriminalität“<sup>79</sup>.

Seit 2019 wird im Rahmen eines Forschungsprojekts des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen eine ereignisgesteuerte Videoüberwachung basierend auf Künstlicher Intelligenz für den Justizvollzug entwickelt<sup>80</sup>. Das Ziel besteht darin, automatisch Situationen zu erfassen, die auf einen Suizidversuch eines Häftlings hindeuten, und die Justizvollzugsbeamten rechtzeitig zu alarmieren, um Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen.

In den letzten Jahren wurden an Gerichten mehrerer Bundesländer auch Spracherkennungsprogramme als Alternative zu herkömmlichen Diktiergeräten eingesetzt<sup>81</sup>.

---

<sup>78</sup> ZITiS, „Start für Forschungsprojekt KISTRA - Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Früherkennung von Straftaten“, Pressemitteilung vom 1. Juli 2020, [https://www.zitis.bund.de/DE/WerWirSind/werwirsind\\_node.html#wir-sind-zitis](https://www.zitis.bund.de/DE/WerWirSind/werwirsind_node.html#wir-sind-zitis), zugegriffen am 2.7.2023

<sup>79</sup> Ebenda. Siehe auch Süddeutsche Zeitung (Internetausgabe), „Mit künstlicher Intelligenz gegen den Hass“, Artikel vom 14. November 2020, <https://www.sueddeutsche.de/digital/kuenstliche-intelligenz-hatespeech-voksverhetzung-justiz-1.5114796>, zugegriffen am 2.7.2023

<sup>80</sup> Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, „Einsatz Künstlicher Intelligenz im Justizvollzug zur Suizidprävention“, Pressemitteilung vom 22. Oktober 2019, <https://www.land.nrw/pressemitteilung/einsatz-kuenstlicher-intelligenz-im-justizvollzug-zur-suizidpraevention>, zugegriffen am 2.7.2023

<sup>81</sup> Vergleiche etwa IT-Stelle der hessischen Justiz (Internetauftritt), „Digitaldiktat und Spracherkennung“, <https://it-stelle-justiz.hessen.de/it-anwendungen/digitaldiktat-und-spracherkennung>, zugegriffen am 2.7.2023, „Justizministerium von Nordrhein-Westfalen entscheidet sich für Dragon NaturallySpeaking Legal Edition von Nuance“, Pressemitteilung auf „pressebox.de“ vom 11. August 2008, <https://www.pressebox.de/pressemitteilung/nuance-communications-germany-gmbh/Justizministerium-von-Nordrhein-Westfalen-entscheidet-sich-fuer-Dragon-NaturallySpeaking-Legal-Edition-von-Nuance/boxid/196557>, zugegriffen am 2.7.2023

## **2. Kapitel: Probleme beim Einsatz der KI**

Der Einsatz künstlicher Intelligenz verursacht in unterschiedlichen Bereichen Probleme. Die in diesem Abschnitt zu untersuchenden Probleme werden unter drei verschiedenen Überschriften untersucht: ob es eine Rechtspersönlichkeit hat, um für die durch künstliche Intelligenz verursachten Schäden haftbar gemacht zu werden, ethische Probleme, die sich aus dem Einsatz künstlicher Intelligenz ergeben können, und die Probleme, die künstliche Intelligenz in anderen Bereichen aufwerfen wird.

### **2.1. Das Problem, ob eine Persönlichkeit durch KI anerkannt werden kann**

Mit dem weit verbreiteten Einsatz künstlicher Intelligenz stellt sich die Frage, wem und wie die Vorteile und Schäden, die sich aus seinen Geschäften und Transaktionen ergeben, zustehen<sup>82</sup>.

Die Diskussionen zu diesem Thema befinden sich noch auf theoretischer Ebene, da der technologische Fortschritt, der die Erkennung der Persönlichkeit durch künstliche Intelligenz erfordert, noch nicht erreicht ist<sup>83</sup>.

Während einige Autoren argumentieren, dass künstlicher Intelligenz eine Persönlichkeit verliehen werden sollte, argumentieren einige Autoren, dass die Anerkennung einer Persönlichkeit durch künstliche Intelligenz aus rechtlicher Sicht unnötig sei und dass die Persönlichkeit nicht anerkannt werden dürfe. Da die rechtlichen Beziehungen, die künstliche Intelligenz offenbaren wird, größtenteils durch die Installation dieser Software auf Robotern und Robotern mit künstlicher Intelligenz abgewickelt werden, sollte das Problem durch Roboter gelöst werden.

---

<sup>82</sup> KAYNAK BALTA, Ebenda s.107

<sup>83</sup> SOLUM Lawrence B., "Legal Personhood For Artificial Intelligences", North Carolina Law Review, 04.01.1992, Band 70, 4.Auflage, s.1231, <https://scholarship.law.unc.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=3447&context=nclr>, zugegriffen am 15.07.2023

### **2.1.1. Die Sicht Der Persönlichkeitserkennung Auf Künstliche Intelligenz**

Diejenigen, die sich dafür einsetzen, dass künstlicher Intelligenz Persönlichkeit verliehen werden sollte, sind geteilt in 1. diejenigen, die die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit befürworten, 2. diejenigen, die den künstlichen Stellvertreter unterstützen, 3. diejenigen, die die Sichtweise der elektronischen Persönlichkeit unterstützen, und 4. diejenigen, die dies befürworten nichtmenschliche Sichtweise.

Diejenigen, die die Ansicht einer juristischen Person vertreten: Roboter ähneln juristischen Personen und sollten daher in der Lage sein, Rechte zu haben und Schulden wie juristische Personen einzugehen. Hierzu ist es notwendig, sich im Register zu registrieren und eine ID-Nummer zu erhalten. Der Vermögenswert muss dem jeweiligen Roboter vom Hersteller oder Anwender übergeben werden. Die durch den Roboter verursachten Schäden müssen aus diesem Eigentum gedeckt werden.

In der Rechtsordnung wird kritisiert, dass es zu Problemen bei der vertrags- und gesellschaftsrechtlichen Vertretung kommt, dass auch juristische Personen den menschlichen Willen benötigen, wohingegen ein Roboter mit künstlicher Intelligenz ohne diesen Bedarf agieren kann, er sich also stark von juristischen Personen unterscheidet, und dass die für juristische Personen spezifischen Sanktionen nicht für Roboter oder künstliche Intelligenz im Rechtssystem geeignet sind<sup>84</sup>.

Nach Ansicht derjenigen, die die Sichtweise des künstlichen Proxys vertreten, ist der Roboter der Agent oder Vertreter des Eigentümers. Daher liegen die Rechte und Schulden aus den Transaktionen beim Eigentümer des Roboters<sup>85</sup>.

---

<sup>84</sup> BACAŞIZ Pınar / SÜMER Seda Yağmur, Robotlar, Yapay Zeka ve Ceza Hukuku, Adalet Yayınevi, Ankara 2021, s.149

<sup>85</sup> ÇEKİN, Ebenda, s.91

Die Ansicht zur elektronischen Persönlichkeitserkennung ähnelt der Ansicht zur Erkennung juristischer Personen. Da die Anerkennung der Persönlichkeit nichtmenschlicher Wesen in der Zuständigkeit des Gesetzgebers liegt, kann nach dieser Auffassung auch künstlicher Intelligenz Persönlichkeit verliehen werden. Wenn der Roboter die Fähigkeit besitzt, sich autonom zu bewegen, sollte ihm eine Persönlichkeit verliehen werden, sein Vermögen sollte durch Eintragung in ein Register registriert werden und die von ihm verursachten Schäden sollten aus diesem Vermögen gedeckt werden<sup>86</sup>.

Diejenigen, die die nichtmenschliche Sichtweise vertreten, argumentieren, dass Robotern eine menschenähnliche Persönlichkeit verliehen werden sollte, die Kriterien für die Anerkennung der Persönlichkeit sollten jedoch klar definiert sein<sup>87</sup>.

Meinungen zur Anerkennung der Persönlichkeit des Roboters werden meist im Hinblick auf Gerichtsverfahren und deliktische Haftung untersucht. Das Problem mit Robotern beschränkt sich jedoch nicht nur auf rechtliche Schritte oder die Haftung aus unerlaubter Handlung durch Handeln im Namen des Eigentümers. Denn es stellt sich auch strafrechtlich die Frage, welche Probleme sich bei Straftaten ergeben, bei denen Roboter die Täter sind.

### **2.1.2. Die Ansicht, Dass Künstliche Intelligenz Die Persönlichkeit Nicht Erkennt**

Diejenigen, die argumentieren, dass künstlicher Intelligenz keine Persönlichkeit verliehen werden sollte, machen darauf aufmerksam, dass künstliche Intelligenz nicht menschlich sei und Roboter nicht viele menschenpezifische Merkmale hätten. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, Robotern eine Persönlichkeit zu verleihen, und es

---

<sup>86</sup> ÇEKIN, Ebenda s.51

<sup>87</sup> BACAŞIZ/SÜMER, Ebenda, s.154

ist erforderlich, den Status von Robotern gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten<sup>88</sup>.

Laut denjenigen, die argumentieren, dass künstliche Intelligenz oder Roboter Güter seien, liegen die Rechte und Schulden, die sich aus jeder von ihnen getätigten Handlung und Transaktion ergeben, bei der realen oder juristischen Person, die sie besitzt<sup>89</sup>.

Diejenigen, die dafür plädieren, dass künstliche Intelligenz als Sklave akzeptiert werden sollte, glauben, dass die Menschen, die künstliche Intelligenz geschaffen haben, damit jede Menge Einsparungen erzielen können. Auf dieser Grundlage wird angenommen, dass künstliche Intelligenz der Sklave des Menschen ist und dass Sklaven im römischen Recht ähnliche Rechte erhalten können<sup>90</sup>.

Einige derjenigen, die künstliche Intelligenz und Roboter im Hinblick auf ihre Rechtsfähigkeit untersuchen, argumentieren, dass sie, wenn sie über die Fähigkeit zur Unterscheidung verfügen, als begrenzt angesehen werden können<sup>91</sup>.

Nach der Ansicht, die künstliche Intelligenz mit einem Fötus vergleicht, ist es ähnlich, weil die Bewusstseinssebene der künstlichen Intelligenz nicht wie bei einem Fötus entwickelt ist. Gegner dieser Ansicht argumentieren, dass das wichtigste Thema für den Fötus das Recht auf Leben sei und dass eine solche Situation mit Robotern und künstlicher Intelligenz nicht existieren könne<sup>92</sup>.

---

<sup>88</sup> BACAŞIZ/SÜMER, Ebenda, s.155

<sup>89</sup> BACAŞIZ/SÜMER, Ebenda, s.138-139; zum Vergleich auch YILMAZ Altınç; Yapay Zeka, 8.Auflage, Kodlab Yayın Dağıtım, İstanbul, 2020, s. 86; zum Vergleich SOLUM, Ebenda, s.1276-1279

<sup>90</sup> BACAŞIZ/SÜMER, Ebenda, s.138-140; ÇEKİN, Ebenda, s.85-86; YILMAZ, age, s.94-96

<sup>91</sup> BACAŞIZ/SÜMER, Ebenda, s.142; Zur Beurteilung der Rechtsfähigkeit im Hinblick auf KI ÇEKİN, Ebenda, s.61

<sup>92</sup> CEKIN Ebenda s.61

## 2.2. Ethische Debatte in der KI

Bevor auf die ethischen Probleme bei Anwendungen künstlicher Intelligenz eingegangen wird, sollte erläutert werden, warum künstliche Intelligenz, die ein Produkt der Wissenschaft ist, ethisch bewertet werden sollte. Die Entstehung und Entwicklung technologischer Entwicklungen stehen in engem Zusammenhang mit Menschen und Gesellschaft, da sie aus menschlichen Bedürfnissen entstehen. Die Struktur der Wissenschaft, die das soziale Feld durchdringen kann, sollte zusammen mit den Gefahren, die sie verursachen kann, sowie den positiven Beiträgen, die sie hat, betrachtet werden<sup>93</sup>.

Künstliche Intelligenz sollte in einem ethischen Rahmen untersucht werden, da sie in direktem Zusammenhang mit dem menschlichen und sozialen Leben steht<sup>94</sup>.

Roboter autonom zu machen und Robotern die Fähigkeit zu geben, Menschen selbstständig zu töten, wirft die Frage auf, wie das Verhalten von Robotern gesteuert werden kann und wie viel Freiheit Robotern eingeräumt werden kann. Diese Fragen fallen unter die Roboterethik<sup>95</sup>. Laut einem Autor<sup>96</sup> ist der Grund, warum diese Situation auf der Tagesordnung steht, der zunehmende Einsatz von Robotern im Haushalt und die Zunahme von Robotern im menschlichen Erscheinungsbild. Er erklärte, dass Hondas Asimo-Roboter sogar tanzen könne und die Effektivität der Roboter gestiegen sei.

Im digitalen Zeitalter, in dem wir leben, werden personenbezogene Daten intensiv erfasst, erfasst und analysiert, indem sie im Rahmen des maschinellen Lernens

---

<sup>93</sup> SAYGILI Serdar, "Paul K. Feyerabend'in Bilim Anlayışı: Çoğulcu Bilim Kuramı", Atatürk Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Dergisi, Band 2, 15.Auflage, 2011, s.93

<sup>94</sup> TOPAKKAYA Arslan / EYİBAŞ Yağmur, "Yapay Zeka ve Etik İlişkisi", Felsefe Dünyası Dergisi, 70.Auflage, Winter 2019, s.86

<sup>95</sup> BOZKURT YÜKSEL, Ebenda, s.91

<sup>96</sup>SAWYER Robert J., 'Robot Ethics' Science, Vol. 318, [https://www.cs.cmu.edu/~illah/CLASSDOCS/robert\\_sawyer\\_robot\\_ethics.pdf](https://www.cs.cmu.edu/~illah/CLASSDOCS/robert_sawyer_robot_ethics.pdf), zugegriffen am 14.07.2023

verschiedenen Prozessen mit Algorithmen und anderen automatischen Datenverarbeitungsverfahren unterzogen werden<sup>97</sup>.

Dank der Cloud-Technologie müssen einige Maßnahmen getroffen werden, damit die Datenübertragung sehr schnell und unkontrolliert erfolgt. Aus diesem Grund ist es notwendig, die notwendigen universellen Prinzipien und Richtlinien für die Technologie der künstlichen Intelligenz festzulegen, um die Werte und ethischen Prinzipien der Menschheit einzuhalten, die notwendigen universellen Prinzipien und ethischen Prinzipien einzuhalten und rechtliche Regelungen dafür zu treffen, und internationale Mechanismen zu etablieren, um die von Menschen gezogenen Grenzen nicht zu überschreiten. In diesem Zusammenhang ist laut Velarde<sup>98</sup> das Festhalten künstlicher Intelligenz an den Werten und ethischen Grundsätzen der Menschheit im rechtlichen Sinne; Die Achtung des Privatlebens, der Schutz personenbezogener Daten sowie die Grundsätze der Gleichheit und Gerechtigkeit werden nicht verletzt und technisch können algorithmische Transparenz und Algorithmus-Ausgabekontrolle erreicht werden.

Angesichts der Tatsache, dass künstliche Intelligenz ein höheres Niveau erreichen wird und in den kommenden Jahren die Art der Super-künstlichen Intelligenz entstehen wird, ist es von großer Bedeutung, die Grenzen der Anwendungen künstlicher Intelligenz zu ziehen und die Arbeitsmethoden innerhalb des Rahmens festzulegen rechtliche Verantwortung und ethische Grundsätze<sup>99</sup>.

---

<sup>97</sup> MULLER, Vincent C.: Ethics of Artificial Intelligence and Robotics', The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Winter 2020 Edition), Edward N. Zalta (ed.), s.5, <https://plato.stanford.edu/entries/ethics-ai/>,  
zugegriffen am 14.07.2023

<sup>98</sup> VELARDE Gissel, "Artificial Intelligence And Its Impact On The Fourth Industrial Revolution: A Review", International Journal of Artificial Intelligence & Applications (IJAIA) Band 10, 6.Auflage, November 2019, s.41-48,  
[https://www.researchgate.net/publication/331159651\\_Artificial\\_Intelligence\\_and\\_its\\_Impact\\_on\\_the\\_Fourth\\_Industrial\\_Revolution\\_A\\_Review](https://www.researchgate.net/publication/331159651_Artificial_Intelligence_and_its_Impact_on_the_Fourth_Industrial_Revolution_A_Review), zugegriffen am 15.07.2023

<sup>99</sup> Ebenda



Denn es wird behauptet<sup>100</sup>, dass die Lerngeschwindigkeit superkünstlicher Intelligenz eine Intelligenzexplosion auslösen wird, die die menschliche Intelligenz übertreffen wird. Die Erlangung einer solchen Macht würde der Menschheit nicht nur dabei helfen, Krieg, Krankheit und Armut auszurotten, sondern würde auch zu einer Struktur mit sehr gefährlichen Folgen für die Menschheit werden.

Aus diesem Grund gibt es die Meinung<sup>101</sup>, dass künstliche Intelligenz mit der menschlichen Intelligenz in Einklang gebracht werden muss, bevor sie superintelligent wird, sonst wird die Superintelligenz nicht erkennen, dass dies den Menschen erneut passieren wird und dies das Ende der Menschheit bedeuten wird.

Ein weiterer Aspekt der Ethik, der erwähnt werden sollte, ist, dass der Science-Fiction-Autor Isaac Asimov<sup>102</sup> 1942 in seiner Geschichte „Runaround“ drei Grundprinzipien vorschlug. Dementsprechend lautet die erste Regel, dass ein Roboter durch Inaktivität keinen Menschen verletzen oder einem Menschen Schaden zufügen kann. Gemäß der zweiten Regel muss ein Roboter Befehlen von Menschen gehorchen, solange diese Befehle nicht im Widerspruch zur ersten Regel stehen. Die dritte Regel besagt, dass ein Roboter seine eigene Existenz schützen muss, solange dies nicht im Widerspruch zur ersten und zweiten Regel steht.

Obwohl ASIMOV glaubt, mit diesen drei Artikeln bewiesen zu haben, dass Roboter Menschen keinen Schaden zufügen können, basieren diese Gesetze nicht auf dem Thema. Künstliche Intelligenz muss für jeden von ihnen separat programmiert werden, um diese Situationen nutzen zu können. Es scheint nicht möglich, diese Bedingung zu erfüllen<sup>103</sup>.

---

<sup>100</sup> DOĞAN, Ebenda, s.108

<sup>101</sup> TEGMARK Max; Benefits & Risks Of Artificial Intelligence, <https://futureoflife.org/ai/benefits-risks-of-artificial-intelligence/>, zugegriffen am 14.07.2023

<sup>102</sup> ASIMOV Isaac, I, Robot, Grayson&Grayson, Great Britain, London, 1950, s.3

<sup>103</sup> TOPAKKAYA/EYİBAŞ, Ebenda, s.91

### **3. Zwischenergebnis**

Die Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) im Justizwesen eröffnet eine Vielzahl von Möglichkeiten, um effizientere und genauere Gerichtsentscheidungen zu treffen. Dies kann dazu beitragen, die Arbeitslast der Gerichte zu verringern und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu erhöhen. Der Einsatz von KI in der Justiz wirft jedoch einige komplexe Fragen auf, insbesondere in Bezug auf die rechtliche und ethische Dimension. Eine dieser Fragen betrifft die Eigenschaften von KI-Systemen – ob sie als "persönliche Richter" agieren können oder lediglich als Werkzeuge zur Unterstützung der menschlichen Richter dienen sollten. Es ist von entscheidender Bedeutung, zu klären, ob KI-Systeme die notwendige Intelligenz und Ethik besitzen, um Gerichtsentscheidungen zu treffen, insbesondere in Fällen, die eine sorgfältige Abwägung von moralischen und ethischen Fragen erfordern.

Die ethische Debatte rund um den Einsatz von KI in der Justiz ist von zentraler Bedeutung. Dies beinhaltet Fragen der Transparenz, Diskriminierung und des Datenschutzes. Es ist entscheidend zu überlegen, wie Vorurteile und Diskriminierung in KI-Systemen vermieden werden können. Dabei sind auch die rechtlichen und ethischen Standards von großer Bedeutung, die den Einsatz von KI in der Justiz regeln sollten.

Insgesamt ist der Einsatz von KI in der Justiz ein vielversprechender Schritt, der jedoch sorgfältige Überlegungen erfordert. Die rechtlichen und ethischen Herausforderungen müssen bewältigt werden, um sicherzustellen, dass die Rechte und die Fairness in der Justiz gewahrt bleiben und gleichzeitig die Vorteile der KI zur Verbesserung des Justizsystems genutzt werden können.

# **DRITTER TEIL**

## **VERFASSUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND STRATEGIE VON DEUTSCHLAND**

### **1. Kapitel: Verfassungsrechtliche Rahmen**

Trotz der rasanten Entwicklung der Technologie und der zunehmenden Präsenz künstlicher Intelligenzsysteme in unserem Leben haben Systeme künstlicher Intelligenz im deutschen Recht noch keinen gerichtlichen Entscheidungsstatus. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der künstliche Intelligenz in unser Leben integriert wird, müssen jedoch entsprechende gesetzliche Regelungen getroffen werden, wenn künstliche Intelligenz als Richter vor Gericht Entscheidungen trifft. Da es bei unserem Thema um die Vereinbarkeit von Gerichtsentscheidungen mittels künstlicher Intelligenz mit der deutschen Verfassung geht, erfolgt eine Prüfung im Rahmen der aktuellen deutschen Verfassung.

Anstelle aller Artikel des Grundgesetzes werden Artikel mit Bezug zum Thema untersucht und anschließend die Vereinbarkeit von Gerichtsentscheidungen durch künstliche Intelligenzsysteme mit den vorgegebenen Vorschriften diskutiert.

#### **1.1. Regelungen der Verfassung zu den Grundrechten**

##### **1.1.1. Artikel 1 GG – Menschenwürde, Grundrechtsbindung Der Staatlichen Gewalt**

*Artikel 1 des Grundgesetz*

*(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

*(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.*

*(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.*

Im ersten Artikel des Grundgesetzes geht es um die Menschenwürde und die Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt. An erster Stelle steht im Grundgesetz die Menschenwürde<sup>104</sup>. Die gleiche Rangfolge gibt es auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in dem der Schutz der Menschenwürde im ersten Artikel zugeordnet wird. In der Verfassung des Deutschen Reichs vom 1919, wurde das Schutz der Menschenwürde nur am Rande erwähnt. Deswegen wird so eine Veränderung im Grundgesetz von einigen Juristen so ausgelegt, das damit deutlich gemacht wird, dass in der Ordnung des GG zuerst Mensch kommt und erst dann der Staat<sup>105</sup>.

Es wird aber vom Grundgesetz selbst nicht bestimmt, was unter Menschenwürde zu verstehen ist, deswegen fällt es schwer die Menschenwürde positiv zu bestimmen<sup>106</sup>. Da der Begriff der Menschenwürde ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, hat es kein absoluter Inhalt, sondern es wird immer nur in Ansehung des konkreten Falles bestimmt<sup>107</sup>. Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch gemeint, der dem Menschen auf Grund seines Menschenseins zusteht<sup>108</sup>. Die Würde 'jeder natürlichen Person' wird geschützt, ohne einer Voraussetzung der

---

<sup>104</sup> GRAMM Christof / PIEPER Stefan Ulrich, Grundgesetz Bürgerkommentar- Antworten der Verfassung auf gesellschaftlichen Fragen, Nomos, 3.Auflage, 2015, s.83

<sup>105</sup> JARASS Hans D / PIÉROTH Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, C.H. BECK, 16.Auflage, 2020, s.42, Rn. 1

<sup>106</sup> GRAMM/PIÉPER, Ebenda s.83

<sup>107</sup> HÖMIG Dieter / WOLFF Heinrich Amadeus, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Handkommentar, Nomos, 12.Auflage, 2018, s.56, Rn.4

<sup>108</sup> JARASS/PIÉROTH, Ebenda s.44

Staatsangehörigkeit, Lebensalter, intellektuelle Reife<sup>109</sup> und ohne Rücksicht darauf, was er für ein Mensch ist<sup>110</sup>.

Durch die didaktische Auslegung dieses Artikels, wird gesehen das im Absatz 1 Satz 1; die Würde des Menschen zum „obersten Gut der Verfassung“<sup>111</sup> gestellt wird, in dem es „unantastbar“ ist. Im zweiten Satz des ersten Absatzes, wird dem Staat nicht nur ein Auftrag auf Achtung der Menschenwürde gegeben, sondern auch ein Auftrag die Würde der Menschen zu schützen<sup>112</sup>.

Art. 1 Abs.2 behandelt das Thema auf andere Weise, indem es das Bekenntnis des Volkes zur Sprache bringt, welches sich durch die Zusammenführung der Bundesländer in der Präambel<sup>113</sup> ausdrückt. Nach einer Meinung<sup>114</sup> wird die Präambel als der geeignete Ort für die Verfassungsbekanntnisse gesehen, wozu der Art. 1 Abs. 2 gut vorgestellt werden konnte, jedoch wird der Inhalt dieses Bekenntnisses den systematischen Standort als eine gute Auslegung gefunden: Die Menschenrechte, insbesondere die individuellen Rechte, als Gegenstand von Artikel 1 und des gesamten ersten Abschnitts des Grundgesetzes zu verstehen.

Im 3.Absatz des Artikels, wird mit den Begriffen „Gesetzgebung“, „vollziehende Gewalt“ und „Rechtsprechung“ an die klassische von Montesquieu begründete

---

<sup>109</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda s.64, Rn. 11

<sup>110</sup> GRAMM/PIEPER, Ebenda s.30

<sup>111</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda s.57 Rn.1

<sup>112</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda s.57, Rn.1

<sup>113</sup> Präambel- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland:

*‘Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.’*

<sup>114</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda s.57, Rn.1

Gewaltenteilungslehre<sup>115</sup> angeknüpft<sup>116</sup>. Diese Vorschrift wird von Hillgruber als folgendes ausgelegt *‘Die Vorschrift will damit nicht die Bindung des Staates an Grundrechte auf bestimmte Staatsfunktionen beschränken, sondern im Gegenteil zum Ausdruck bringen, dass die Grundrechte alle staatliche Gewalt binden.’*<sup>117</sup>. Damit beinhaltet die Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt, die drei Gewalten gesondert anführend<sup>118</sup>.

Durch die oben gegebene Erklärung, weist die Unantastbarkeit der Menschenwürde auch darauf hin, dass es keiner Beschränkungsmöglichkeiten unterliegt<sup>119</sup>. Der Art. 1 findet sich mit dem Art. 20 GG verklammert im Art. 79 Abs. 3 GG, welches als die Ewigkeitsgarantie gewährleistet ist und durch eine Verfassungsänderung nicht berührt werden darf<sup>120</sup>. Der Grundsatz zur Menschenwürde (die im Art. 1 zugeordnet ist) und die prägenden Grundsätze der Staatsarchitektur Republik, Bundesstaat, Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat (die im Art. 20 zugeordnet sind) werden von der Ewigkeitsgarantie umfasst<sup>121</sup>.

---

<sup>115</sup> SCHRÖDER, Werner, “Die Gewaltenteilung”, Juristische Schulung, C.H.BECK, 2022, Heft 1, S.1-96, s.23, <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-JUS-B-2022-S-23-N-1>, zugegriffen am 19.10.2023

<sup>116</sup> EPPING Volker / HILLGRUBER Christian, Grundgesetz Kommentar, C.H.BECK, 3.Auflage, 2020, s.82, Rn.65

<sup>117</sup> EPPING / HILLGRUBER, Ebenda, s.82, Rn.65

<sup>118</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda, s.57 Rn.1

<sup>119</sup> SACHS Michael, Grundgesetz Kommentar, C.H.BECK, 9.Auflage, 2021, s.75, Rn.11

<sup>120</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda, s.57 Rn.1

<sup>121</sup> GRAMM / PIEPER, s.57

### **1.1.2. Artikel 2 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit Der Person; Recht Auf Leben**

*Artikel 2 des Grundgesetz*

*(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

*(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

Artikel 2 des Grundgesetzes, ordnet vier Grundrechte die unter nur einem Oberbegriff nicht zugeordnet werden können. Art. 2 Abs.1 S.1 regelt die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Art. 2 Abs. 2 S.1 regelt das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Im weiteren Satz des gleichen Artikels und Absatzes, wird die ‘Freiheit der Person’ also die körperliche Bewegungsfreiheit geregelt<sup>122</sup>.

Die enge Verbindung zur Menschenwürde als dem höchsten Wert des Grundgesetzes, unterstreicht die Bedeutung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als ein ‘allgemeines Freiheitsrecht’<sup>123</sup>. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird als ein umfassender Ausdruck der persönlichen Freiheitssphäre genannt und wird zugleich als Ausgangspunkt aller subjektiven Abwehrrechte des Bürgers gegen Eingriffe des Staates gesehen<sup>124</sup>.

Art. 2 Abs.1 hat eine lückenschliessende Auffangfunktion und greift ein, wenn bestimmte Lebensbereiche nicht durch besondere Grundrechte geschützt werden<sup>125</sup>. Bei

---

<sup>122</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda s.122, Rn.1

<sup>123</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s.69 Rn.2

<sup>124</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s.69 Rn.2

<sup>125</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s.70 Rn.3

der Prüfung von Grundrechten in einem konkreten Fall bedeutet dies, dass zunächst die spezifischen Freiheitsgrundrechte untersucht werden müssen. Wenn sich herausstellt, dass ihr Schutzbereich beeinträchtigt ist, bleibt kein Raum für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1, selbst dann nicht, wenn das spezifischere Grundrecht die Beeinträchtigung zulässt, weil sie als rechtmäßige Beschränkung angesehen wird<sup>126</sup>. Dieses Verständnis wird in der Rechtsprechung seit der BverfGE 6, 32 ff. dem sog. Elfes-Urteil<sup>127</sup> vertreten.

Die Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit ergeben sich aus dem Art. 2 Abs. 1, welches auch als Schrankentrias genannt wird<sup>128</sup>. Nach dem Wortlaut der Verordnung, ergeben sich die Schranken aus drei Merkmalen; 'soweit er nicht die Rechte anderer verletzt', 'und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung (Verstößt)' und 'oder (gegen) das Sittengesetz verstößt'.

Im Schutzbereich des Rechtes auf Leben, wird das körperliche Dasein geschützt<sup>129</sup>. Das Leben beginnt im verfassungsrechtlichen Sinne mit der Befruchtung der Eizelle<sup>130</sup> und endet mit dem Tod, den die Medizin als Hirntod definiert<sup>131</sup>. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit umfasst ein Schutzgut zur Gesundheit biologische, physiologischen Sinne und zum anderen auch im psychischen Bereich<sup>132</sup>.

Die Freiheit der Person die im Art. 2 Abs. 2 S.2 geschützt wird, könnte in dem Sinne verletzt werden, in der jemand durch Gebote oder Verbote daran gehindert oder für

---

<sup>126</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda s.127 Rn.12

<sup>127</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 16. Januar 1957 - 1 BvR 253/56 -, Rn. 1-36, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1957/01/rs19570116\\_1bvr025356.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1957/01/rs19570116_1bvr025356.html)

<sup>128</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda, s.133, Rn.19

<sup>129</sup> KINGREEN Thorsten / POSCHER Ralf, Grundrechte Staatsrecht 2, C.F. Müller, 34.Auflage, 2018, s.126, Rn.471

<sup>130</sup> SACHS, Ebenda, s.134, Rn.143

<sup>131</sup> SACHS, Ebenda, s.134, Rn. 142

<sup>132</sup> KINGREEN / POSCHER, Ebenda, s.126, Rn.472



einen bestimmten Zeitpunkt dazu verpflichtet wird einen Ort aufzusuchen oder sich an einem Ort aufzuhalten<sup>133</sup>.

Obwohl Artikel 2 GG, innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert darstellt<sup>134</sup>, steht es wegen Art. 2 Abs. 2 S.3 GG unter Gesetzesvorbehalt. Nach der Regelung im Satz 3, ist der Eingriff in die gewährleisteten Grundrechte nur aufgrund eines Gesetzes zulässig<sup>135</sup>. Auch in das Grundrecht auf Leben kann auf Grund eines förmlichen Parlamentsgesetzes eingegriffen werden<sup>136</sup>. Gesetzliche Voraussetzung dafür ist, dass das betreffende Gesetz sämtlichen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht, indem es kompetent erlassen wurde, den Wesensgehalt des Grundrechts nach Art. 19 Abs. 2 GG unberührt lässt und im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien der Verfassung ist<sup>137</sup>. Für die besonders sensible Grundrechte gem. Art. 2 Abs. 2 GG sind die Einhaltung der Unantastbarkeit des Wesensgehalt des Grundrechts und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit von entscheidender Relevanz<sup>138</sup>.

### **1.1.3. Artikel 3 GG – Gleichheit Vor Dem Gesetz; Gleichberechtigung Von Frauen Und Männern; Diskriminierungsverbote**

*Artikel 3 des Grundgesetzes*

*(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

*(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*

---

<sup>133</sup> KINGREEN / POSCHER, Ebenda, s.134, Rn. 499

<sup>134</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. Februar 1975 - 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 -, Rn. 124,180

<sup>135</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s.76, Rn.14

<sup>136</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18. Juli 1867 – 2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8/62; 2 BvR 139, 140, 334, 335/62 -, Rn. 140, 147

<sup>137</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006 – 1 BvR 357/05-, Rn. 85

<sup>138</sup> HÖMIG / WOLFF, Ebenda, s.76, Rn.14

*(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*

Artikel 3 des Grundgesetzes, erhält eines der mehreren<sup>139</sup> geregelten speziellen Gleichheitsgrundsätzen. Art. 3 Abs. 1 GG wurde seit Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht geändert und ist als ein Menschenrecht gestaltet der für alle natürlichen Personen, unabhängig von der deutschen Staatsangehörigkeit oder deren Wohnsitz im Inland gilt<sup>140</sup>. Die Gleichheit ‘vor dem Gesetz’ bedeutet<sup>141</sup>, dass allgemeine Gesetze die gleiche Rechtsstellung für jeden gewährleisten.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 bietet dem Normgeber, das wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, ohne dass eine Differenzierung verwahrt wird, das sowohl der ungleichen Belastungen als auch für ungleichen Begünstigungen gelten soll<sup>142</sup>. Eine Verletzung von Art. 3 Abs.1 würde rechtswidrig sein, aber nicht in des zur Nichtigkeit führt, sondern dass es zur Unvereinbarkeit führt<sup>143</sup>. Dies beruht sich darauf, dass Ungleichbehandlungen unterschiedlich behoben werden können, etwa indem die Vergleichsgruppe ebenfalls aus dem Regelungsbereich herausgenommen wird oder die Betroffenen in ihn

---

<sup>139</sup> Im Grundgesetz sind in Art. 6 Abs. 5, Art. 33, Art. 38 und in Art. 28 auch anderen Gleichheitsgrundsätzen geregelt.

<sup>140</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda, s.220, Rn. 24

<sup>141</sup> Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, 101.Ergänzungslieferung über Beck-Online, s.26, Rn 2,  
[https://016a1bd0e3cab9faf1500f1134a3b63d150fda46.vetisonline.com/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FManzDuerigKoGG\\_101%2FGG%2Fcont%2FManzDuerigKoGG%2EGG%2Ea3%2Ex1%2EglI%2Egl1%2Egla%2Ehtm](https://016a1bd0e3cab9faf1500f1134a3b63d150fda46.vetisonline.com/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FManzDuerigKoGG_101%2FGG%2Fcont%2FManzDuerigKoGG%2EGG%2Ea3%2Ex1%2EglI%2Egl1%2Egla%2Ehtm), zugegriffen am 26.10.2023

<sup>142</sup> HÖMIG / WOLFF, Ebenda, s.80, Rn.6

<sup>143</sup> HÖMIG / WOLFF, Ebenda, s.86, Rn. 11

hineingenommen werden<sup>144</sup>. Mit diesem Artikel wird nicht nur die Rechtsetzungsgleichheit geregelt, sondern es wird auch die Rechtsanwendungsgleichheit geregelt<sup>145</sup>.

In Art. 3 Abs. 2 S.1 ist das Grundrecht der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verbürgt. Dadurch wird mit Gleichberechtigung die Gleichheit im Recht gemeint, das sich auf die Rechtslage bezieht und in dem Sinne Chancengleichheit fordert<sup>146</sup>. Dazu besteht der Unterschied zu Gleichstellung – der zu Recht in diesem Artikel nicht vorkommt – weil er auf Ergebnisgleichheit abzielt, ohne möglicherweise unterschiedliche Voraussetzungen oder Leistungen zu berücksichtigen<sup>147</sup>. Daneben wird in Art. 3 Abs. 2 S. 2 im Gegensatz zu Art. 3 Abs. 2 S. 1 kein Grundrecht begründet, sondern es wird Förderauftrag an den Staat und zwar eigentlich an erster Linie an den Gesetzgeber zugewiesen<sup>148</sup>.

Der Gleichheitsgrundsatz, enthält in Art. 3 Abs. 3 einen Katalog von personellen Eigenschaften, an die eine Differenzierung nicht angeknüpft werden darf<sup>149</sup>. Diese genannten Merkmale scheiden als ‘sachliche Gründe’ im Rahmen der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung aus<sup>150</sup>. Damit wird es gezielt, die Minderheiten zu schützen und deren Integration zu fördern<sup>151</sup>.

Der persönlicher Schutzbereich des Art. 3 Abs. 3 gilt für alle natürliche Personen und ist damit ein Jedermannsrecht<sup>152</sup>. Dem gegen können Personenvereinigungen sich auf

---

<sup>144</sup> HÖMIG / WOLFF, Ebenda, s.86, Rn.11

<sup>145</sup> GRÖPL Christoph / WINDHORST Kay / VON COELLN Christian, Studienkommentar Grundgesetz, Verlag C.H. BECK, 2013, s. 83, Rn. 14

<sup>146</sup> GRÖPL/WINDHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 94, Rn. 70

<sup>147</sup> Ebenda

<sup>148</sup> Ebenda

<sup>149</sup> GRÖPL/WINDHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 96, Rn. 83

<sup>150</sup> Ebenda

<sup>151</sup> Ebenda

<sup>152</sup> GRÖPL/WINDHORST/VON COELLN, s. 97, Rn. 86

Art. 3 Abs. 3 nur dann berufen, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 erfüllen<sup>153</sup>.

Zum sachlichen Schutzbereich des Art. 3 Abs. 3, werden diejenigen Personen berücksichtigt, die ein bezeichnetes persönliches Merkmal aufweisen, mit denen zu vergleichen, die dieses Merkmal nicht besitzen<sup>154</sup>. Von diesen durch Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 verwehrten Zwecksetzungen ist zu unterscheiden, wenn der Gesetzgeber kulturelles, religiöses und politisches Leben, sprachliche oder regionale Vielfalt insgesamt fördert und dabei die staatliche Neutralität wahrt<sup>155</sup>.

Im Einzelnen enthält Art. 3 Abs. 3 S. 1 die folgenden Differenzierungsverbote: Niemand darf wegen seines Geschlechtes diskriminiert werden<sup>156</sup>, niemand darf allein deswegen anders behandelt werden weil seine Eltern oder sonstigen Vorfahren einer bestimmten Bevölkerungsgruppe angehören<sup>157</sup>, niemand darf auf Grund einer spezifisches Vorhandensein, biologisch vereinbarer Merkmale die die Mitglieder einer Bevölkerungsgruppe miteinander verbinden<sup>158</sup>, niemand darf wegen seiner Muttersprache oder seines Dialektes diskriminiert werden<sup>159</sup>, die soziale Provenienz also die Klassenzugehörigkeit<sup>160</sup> darf nicht zu einer Diskriminierung führen, niemand darf wegen seiner Glaubensrichtung und der damit verbundenen Lebenseinstellung anders behandelt werden<sup>161</sup> und niemand darf wegen seiner Grundeinstellung<sup>162</sup> zu staatlichen oder gesellschaftlichen Vorgängen benachteiligt oder bevorzugt werden, solange er sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wendet .

---

<sup>153</sup> Ein Beispiel könnte dafür die Vereinigung sein, die politische Ziele verfolgt und deswegen benachteiligt oder bevorzugt wird.

<sup>154</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 97, Rn. 87

<sup>155</sup> KINGREEN / POSCHER, Ebenda, s. 147, Rn. 541

<sup>156</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 97, Rn. 88

<sup>157</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 97, Rn. 89

<sup>158</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 97, Rn. 90

<sup>159</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 97, Rn. 91

<sup>160</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 97, Rn. 92

<sup>161</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 97, Rn. 94

<sup>162</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 98, Rn. 95

Art. 3 Abs. 3 S. 2 verbietet die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung. Deswegen liegt im Schutzbereich dieser Norm, alle Menschen mit Behinderungen. Diese Norm garantiert nur ein von der Gemeinsamen Verfassungskommission abgelehntes, vom Verfassungsgesetzgeber jedoch beschlossenes Benachteiligungsgebot, womit sachlich eine Bevorzugung von Behinderten erreicht, wird<sup>163</sup>. Es wird lediglich das beschränkte Abwehrrecht gewährt, Menschen mit Behinderungen 'vor dem Gesetz' vor Benachteiligungen aufgrund ihrer Behinderung zu schützen und sicherzustellen, dass ihnen keine schlechteren rechtlichen Positionen im Vergleich zu Nichtbehinderten auferlegt werden. Dennoch beabsichtigt die Aufnahme des Schutzes von Menschen mit Behinderungen in das Grundgesetz, das Interesse des gesetzgebenden Organs an ihrer Integration und Förderung zu bekräftigen<sup>164</sup>. Vielmehr wird mit diesem Grundsatz, die Förderung behinderter Personen beziehungsweise der Abbau von deren Benachteiligungen in der Gesellschaft verlangt<sup>165</sup>.

Eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen kann gerechtfertigt sein, wenn zwingende Gründe aufgrund der Art der Behinderung vorliegen oder wenn sie mit kollidierenden Verfassungsrechten in Konflikt steht<sup>166</sup>. Bei einer unmittelbaren Ungleichbehandlung ist in der Regel eine gesetzliche Grundlage erforderlich<sup>167</sup>.

---

<sup>163</sup> HÖMIG / WOLFF, Ebenda, s. 95, Rn. 28

<sup>164</sup> Ebenda

<sup>165</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s.173, Rn. 167

<sup>166</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s.174, Rn. 169

<sup>167</sup> Ebenda

#### **1.1.4. Artikel 19 GG – Einschränkung Von Grundrechten; Wesensgehalts-, Rechtswegegarantie**

*Artikel 19 des Grundgesetzes*

*(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.*

*(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.*

*(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.*

*(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.*

Artikel 19 des Grundgesetzes besitzt unterschiedliche Bedeutungen und Funktionen. Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 enthalten allgemeine Bestimmungen für Grundrechtseinschränkungen und werden grundrechtsdogmatisch als Schranken qualifiziert, wobei Abs. 3 die Voraussetzungen für die Grundrechtsfähigkeit inländischer juristischer Personen nennt und der Abs. 4 einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz garantiert in dem Fall, wo jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird<sup>168</sup>.

Die praktische Bedeutung des Verbots von Einzelfallgesetzen gemäß Art. 19 Absatz 1 Satz 1 ist begrenzt, während die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Absatz 2 oft vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überdeckt wird; hingegen wird das Zitiergebot

---

<sup>168</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 267, Rn. 1

des Art. 19 Absatz 1 Satz 2, welches bei Grundrechtseinschränkungen regelmäßig berücksichtigt werden muss, von größerer Bedeutung gesehen<sup>169</sup>.

Art. 19 Abs. 1 S. 1 und S. 2, regeln die Anforderungen an die Gesetzgebung im Grundrechtsbereich. Nach dem Wortlaut wird; mit ‘Gesetz’ das Grundgesetz gemeint, mit ‘durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes’ wird eine Formulierung aufgegriffen, wie sie das Grundgesetz auch bei den Gesetzesvorbehalten der Grundrechte verwendet<sup>170</sup>. Deswegen wird nach einer Meinung<sup>171</sup> nach, der Fall umfasst, dass der Gesetzgeber selbst entscheidet, also das Gesetz selbst eine Regelung trifft (‘durch das Gesetz’), als auch der Fall, dass der Gesetzgeber die Exekutive beziehungsweise die Rechtsprechung zur Regelung ermächtigt (‘auf Grund eines Gesetzes’).

Das förmliche Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt oder dazu ermächtigt, muss gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 darauf hinweisen, dass das betreffende Grundrecht eingeschränkt wird<sup>172</sup>. Durch dieses Zitiergebot wird dafür gesorgt, dass nur wirklich gewollte Eingriffe vorgenommen werden und nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>173</sup> als ‘der Gesetzgeber über die Auswirkung für die betroffenen Grundrechte ... Rechenschaft ablegt’ erklärt wird, weswegen auch ausgelegt wird das Abs. 1 S. 2 eine „Warn- und Besinnungsfunktion“<sup>174</sup> besitzt.

Die Wesensgehaltsgarantie des Abs. 2 stellt eine absolute Eingriffsgrenze für den Gesetzgeber, der eigentlich nach Abs. 1 S. 1 für Verwaltung und Gerichte auch dargestellt wird, soweit das Gesetz auslegungsfähig ist oder der Exekutive einen entsprechenden Ermessensspielraum belässt<sup>175</sup>. Das Wort ‘in keinem Falle’ kommt auf die Bedeutung, dass sie vor einer Beseitigung der Substanz der Grundrechte schützt und ihre prinzipielle

---

<sup>169</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLEN, Ebenda, s. 268, Rn. 2

<sup>170</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda, s. 1345, Rn. 4

<sup>171</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda, s.1346, Rn.4

<sup>172</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s. 502, Rn. 3

<sup>173</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 27. Juli 2005 - 1 BvR 668/04 -, Rn. 87

<sup>174</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda, s.1352, Rn. 14

<sup>175</sup> HÖMIG / WOLFF, Ebenda, s. 279, Rn. 5

Preisgabe verbietet, aber auch dafür spricht das sie auf alle Eingriffsfälle zu erstrecken ist (also auch angewendet werden muss) wenn diese nicht auf der Befugnis des Gesetzgebers zur Schrankenbestimmung einzelner Grundrechte beruhen<sup>176</sup>.

Der Art. 19 Abs. 3, erweitert die Geltung der Grundrechte als subjektive Rechte über den Kreis natürlicher Personen hinaus auf inländische juristische Personen<sup>177</sup>. Dieser Grundsatz findet auf die Freiheits- und Gleichheitsgrundrechte in den Art. 1 bis 19 Anwendung<sup>178</sup>. Das Bundesverfassungsgericht bewertet hingegen die Trägerschaft juristischer Personen in Bezug auf grundrechtsgleiche Rechte gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 (gesetzlicher Richter) und Art. 103 Abs. 1 (rechtliches Gehör) nicht auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 3, sondern bejaht sie generell<sup>179</sup>. Diese Verfahrensrechte könnten nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts<sup>180</sup> „jedem zustehen können, gleichgültig ob er eine natürliche oder juristische, eine inländische oder ausländische Person ist.“

Art. 19 Abs. 4 S.1 regelt, das jedem der Rechtsweg offen ist, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird<sup>181</sup>. Damit wird nicht nur der Rechtsweg garantiert, sondern es verbürgt einen substanziellen Anspruch auf Rechtsschutz durch unabhängige staatliche Gerichte gegen Verletzungen in subjektiven Rechten, welches als Rechtsschutzgarantie bezeichnet wird<sup>182</sup>. Weil der Gesetzgeber die Voraussetzung schaffen muss, die zur Bereitstellung der Leistung „Rechtsschutz“ erforderlich sind (dazu wird auch die funktionierende Gerichtsbarkeit eingebracht<sup>183</sup>), wird der vorgegebener Grundsatz als Leistungsgrundrecht zum Ausdruck gebracht<sup>184</sup>.

---

<sup>176</sup> Ebenda

<sup>177</sup> SACHS, Ebenda, s. 683, Rn. 48

<sup>178</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 274, Rn. 39

<sup>179</sup> Ebenda

<sup>180</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19. Juli 2011 - 1 BvR 1916/09 -, Rn. 1-100, Rn. 59

<sup>181</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 278, Rn. 69

<sup>182</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 278, Rn. 70

<sup>183</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 279, Rn. 71

<sup>184</sup> Ebenda



Der Begriff „Öffentliche Gewalt“ im Sinne des Satzes 1 sind nur Akten die durch das Grundgesetz gebundenen deutschen öffentlichen Gewalt<sup>185</sup>. Mit Art. 19 Abs. 4 S.1 wird vorausgesetzt, dass jemand die Verletzung von eigenen Rechten behauptet<sup>186</sup>. Zu den dem Einzelnen gewährten Rechtspositionen<sup>187</sup> gehören nicht nur Grundrechte, sondern alle subjektiv öffentliche Rechte<sup>188</sup>. Rechte im Sinne dieses Artikels ergeben sich aus Verfassungsrecht, förmlichen Gesetzen, autonomen Satzungen und Gewohnheitsrecht, nicht aber aus allgemeinen Verwaltungsvorschriften und sonstigen internen Verwaltungsanweisungen<sup>189</sup>. Der im gleichen Satz erwähnte Begriff ‘Rechtsweg’ ist der Weg zu den Gerichten als staatliche Institutionen, in der nicht nur die formale Möglichkeit garantiert wird die Gerichte anzurufen, sondern auch der Anspruch auf tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle<sup>190</sup>. Die Hauptverantwortung für die Erfüllung des im Art. 19 Abs. 4 S. 1 festgelegten Rechtsschutzauftrags dürfte wahrscheinlich bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegen, wodurch sie auch als die eigentliche 'Hüterin der Grundrechte' angesehen werden kann<sup>191</sup>.

Art. 19 Abs. 4 S. 2 sieht als Auffangtatbestand die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vor, soweit nicht andere Zuständigkeiten begründet sind<sup>192</sup>. Es wird behauptet, das wegen des umfassenden Geltungsbereichs der die verschiedenen Rechtswege eröffnenden Generalklauseln und des Auslegungsgrundsatzes, vorhandene Rechtsschutzlücken durch Erweiterung des sachnächsten Rechtsweges zu schließen sind, der Zweite Satz eine subsidiäre Auffangzuständigkeit du den ordentlichen Gerichten derzeit keine aktuelle Bedeutung hat<sup>193</sup>.

---

<sup>185</sup> HÖMIG / WOLFF, Ebenda, s. 283, Rn. 14

<sup>186</sup> HÖMIG / WOLFF, Ebenda, s. 284, Rn. 15

<sup>187</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda, s. 1385, Rn. 64

<sup>188</sup> HÖMIG / WOLFF, Ebenda, s.284 Rn. 15

<sup>189</sup> Ebenda

<sup>190</sup> HÖMIG / WOLFF, Ebenda, s. 284, Rn.16

<sup>191</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda, s. 1392, Rn. 73

<sup>192</sup> HÖMIG / WOLFF, Ebenda, s. 286, Rn. 18

<sup>193</sup> MÜNCH Ingo von / KUNIG, Ebenda, s.1392, Rn. 73

## 1.2. Bestimmungen der Verfassung über das Bund und die Länder

Unter diesem Titel wird nur der als relevant gesehener Artikel des Grundgesetzes über das Bund und der Länder erklärt, der mit dem Thema der Arbeit verbunden ist.

### 1.2.1. Artikel 20 – Staatsstrukturprinzipien; Widerstandsrecht

*Artikel 20 des Grundgesetzes*

*(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*

*(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*

*(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*

*(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.*

Art. 20 ist neben Art. 1 GG ein tragender Pfeiler<sup>194</sup> in der durch das Grundgesetz geschaffenen Verfassungsordnung. Dieser Grundsatz normiert zusammen mit anderen Bestimmungen des GG die rechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland, in dem es die fundamentalen Strukturprinzipien des Staates festlegt und Aufschluss über dessen Selbstverständnis gibt<sup>195</sup>.

Mit den Worten „Bundesrepublik Deutschland“ wird der Name des deutschen Staatswesens gemeint und wird nach herrschender Meinung<sup>196</sup> auch die republikanische Staatsform<sup>197</sup> verankert. Das Demokratieprinzip ist ein konstitutiver Bestandteil der

---

<sup>194</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLEN, Ebenda s. 285, Rn. 1

<sup>195</sup> MÜNCH Ingo von/ KUNIG, Ebenda, s. 1404, Rn. 1

<sup>196</sup> HÖMIG / WOLFF, Ebenda, s. 288, Rn. 2

<sup>197</sup> SACHS, Ebenda, s.716, Rn. 9

freiheitlichen demokratischen Grundordnung<sup>198</sup>. Das Wort „demokratisch“ legt fest, dass die Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland nicht in der Hand eines Einzelnen, einer Gruppe, einer oder mehrerer Parteien oder sonstiger Verbände, eines Standes, Berufs, einer Klasse, Religionsgemeinschaft, Nationalität oder Rasse, sondern beim Gesamtvolk liegen soll<sup>199</sup>. Infolgedessen erfordert das Demokratieprinzip die Legitimation der Staatsgewalt durch das Volk, was bedeutet, dass eine durchgängige Legitimationskette vom Volk zu den staatlichen Organen gewährleistet sein muss<sup>200</sup>. Demokratiegebots vor allem das Bestehen einer Volksvertretung gehört, die über umfassende Gesetzgebungsrechte verfügt, die demokratisch legitimierte Regierung kontrolliert und vom Volke in demokratischen also gleichen, freien und geheimen Wahlen periodisch gewählt wird<sup>201</sup>. Zu den weiteren Charakteristika der Demokratie gehören das Prinzip der Gleichheit, das Mehrheitsprinzip und die Bereitstellung eines gewissen Schutzes für Minderheiten<sup>202</sup>.

Die Sozialstaatsklausel des GG, ist ein Schutzprinzip für die wirtschaftliche Schwachen und verpflichtet den Staat, auch diese Freiheit von Not, ein menschenwürdiges Dasein und eine angemessene Beteiligung am allgemeinen Wohlstand zu gewähren<sup>203</sup>. Aus der Bestimmung des Art. 20 Abs. 1 folgt das die Bundesrepublik Deutschland nicht nur ein Bundesstaat ist, sondern dass auch die Länder als Glieder der Bundesrepublik Staaten sind, die mit eigener, nicht vom Bund abgeleiteter, sondern von ihm anerkannter staatlichen Hoheitsmacht und Verfassungsautonomie haben<sup>204</sup>.

---

<sup>198</sup>BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, 542

<sup>199</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 288, Rn. 3

<sup>200</sup>BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 05. Dezember 2002 - 2 BvL 5/98 -, Rn. 156

<sup>201</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 289, Rn. 3

<sup>202</sup> Ebenda

<sup>203</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 289, Rn. 4

<sup>204</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 291, Rn. 6

Der Art. 20 Abs. 2 S. 1 formuliert das Grundprinzip der demokratischen Staatsform, die Volkssouveränität, das Letztbestimmungsrecht des Volkes über den Staatswillen<sup>205</sup>. Mit dem Begriff „alle Staatsgewalt“ wird die gesamte staatliche Herrschaftsmacht als höchste Gewalt im Staatsgebiet gemeint, das bedeutet das alles amtliche Handeln mit Entscheidungscharakter<sup>206</sup> des behördeninternen Handelns, das die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben schafft<sup>207</sup>. Unter dem Begriff „Volk“ ist das deutsche Staatsvolk gemeint, das nur von Deutschen gebildet wird<sup>208</sup>; dafür spricht auch Satz 1<sup>209</sup> der Präambel des Grundgesetzes. Die Einbeziehung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit führt aber nicht dazu, dass der Volksbegriff des Grundgesetzes sich vor allem oder auch nur überwiegend nach ethnischen Zuordnungen bestimmt<sup>210</sup>. Der Grundsatz der Volkssouveränität fordert, dass das Volk einen effektiven Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung hat<sup>211</sup>.

Im Gegensatz zu Art. 20 Abs. 2 S. 1, wird im gleichen Absatz Satz 2 mit „Volk“ die Aktivbürgerschaft also der „Wahl- und Abstimmungsberechtigte Teil des Volkes“ gemeint<sup>212</sup>. Es wird geregelt das alle Staatsgewalt vom Volke aus geht und das sie von Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt werden soll. Mit dem Wort ‘Wahlen’ sind die Wahlen zum Bundestag, den Landesparlament und Kommunalvertretungen, mit „Abstimmung“ die in Art. 29 GG und Art. 118 GG vorgesehenen Volksbegehren und Volksentscheide gemeint<sup>213</sup>.

---

<sup>205</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 293, Rn. 8

<sup>206</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 24. Mai 1995 - 2 BvF 1/92 -, Rn. 1-178, Rn. 139

<sup>207</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 293, Rn. 8

<sup>208</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s. 538, Rn. 4

<sup>209</sup> *‘Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.’*, Präambel GG, [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/pr\\_ambel.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/pr_ambel.html), zugegriffen 25.10.2023

<sup>210</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 293, Rn. 8

<sup>211</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 31. Oktober 1990 - 2 BvF 3/89 -, Rn. 39

<sup>212</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 293, Rn. 9

<sup>213</sup> Ebenda

Nach Art. 20 Abs. 3 wird die gesetzgebende Gewalt an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Die damit verfügte Unterwerfung der gesamten Staatsgewalt unter das Recht ist der Kern des Rechtsstaatsprinzips<sup>214</sup>. Dieses Prinzip als ‘eines der elementaren Prinzipien des GG’ und unverzichtbarer Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnungen hat in mehreren Vorschriften eine nähere Konkretisierung erfahren, das auch in eines des Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen<sup>215</sup> erklärt wurde. Zu ihrer Erscheinungsform gehört die Grundrechtsbindung der drei Gewalten (Art. 1 Abs. 3 GG), eine unabhängige Justiz (Art. 97 Abs. 1 GG), der Gerichtsschutz gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt (Art. 19 Abs. 4 GG), die Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) und die Verfassungsgerichtsbarkeit (nach Art. 93 GG)<sup>216</sup>.

Die im Art. 20 Abs. 4 geregelter Normi gewährleistet ein Widerstandsrecht gegen Versuche, die in den vorausgehenden Abs. 1-3 umrissene Verfassungsordnung zu beseitigen ist, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist<sup>217</sup>. Die Widerstandsberechtigung ist allen Deutschen eingeräumt, also den Mitgliedern des Staatsvolks, dessen verfassunggebende Entscheidung bedroht wird<sup>218</sup>.

### **1.3. Bestimmungen der Verfassung zur Rechtsprechung**

Unter diesem Titel werden nicht alle Normen des Grundgesetzes über der Rechtsprechung erwähnt, sondern nur die Artikeln 92, 97, 101 und 103 des

---

<sup>214</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 294, Rn. 10

<sup>215</sup> BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 09. August 2023 - 2 BvR 1373/20 -, Rn. 1-39, Rn. 16

<sup>216</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 294, Rn. 10

<sup>217</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 297, Rn. 16

<sup>218</sup> SACHS, Ebenda, s. 768, Rn. 170

Grundgesetzes. Um nicht den Fokus auf das Thema zu verlieren und die tatsächlich relevanten Normen zu prüfen, werden nur die angegebenen Artikel untersucht.

### **1.3.1. Artikel 92 GG – Gerichtsorganisation**

*Artikel 92 des Grundgesetzes*

*Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.*

Das Prinzip der Gewaltenteilung des Art. 20 Abs. 2 S. 2 wird im Art. 92 im Ersten Halbsatz konkretisiert, indem die rechtsprechende Gewalt den Richtern zugewiesen wird<sup>219</sup>. Im Zweiten Halbsatz wird an die grundlegende Kompetenzverteilungsregel des Art. 30 angeknüpft und präzisiert diese für die Rechtsprechung<sup>220</sup>. Damit wird die Rechtsprechung immanent auch als Institution garantiert<sup>221</sup>. Darüber hinaus enthält die Vorschrift zusammen mit Art. 97 und Art. 98 die verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Status des Richters, das auch der Regelung der Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips dient<sup>222</sup>.

Art. 92 legt fest, dass rechtsprechende Gewalt, nur durch Richter ausgeübt werden darf<sup>223</sup>. Wenn Entscheidungen, die die rechtsprechende Gewalt im Sinne des Grundgesetzes betreffen, anderen Hoheitsträgern durch einfaches Gesetz übertragen würden, wäre eine solche Zuweisung verfassungswidrig<sup>224</sup>.

Dass eine staatliche Maßnahme zur rechtsprechenden Gewalt gehört und damit nach Art. 92 (Halbsatz 1) nur von Richtern vorgenommen werden darf, kann sich aus

---

<sup>219</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 635, Rn. 1

<sup>220</sup> Ebenda

<sup>221</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 696, Rn. 1

<sup>222</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 696, Rn. 1

<sup>223</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 635, Rn. 2

<sup>224</sup> Ebenda

einem der drei Gründen ergeben<sup>225</sup>: Es würde sich um eine Rechtsprechung gemäß Art. 92 GG handeln, wenn schon die Verfassung bestimmte Befugnisse den Richtern also den Gerichten zuweist<sup>226</sup>. Dieses könnte durch Richtervorbehalte geschehen, nach denen bestimmte Entscheidungen nur ein Richter treffen darf. Als Zweites könnte es durch Rechtsweggarantien geschehen<sup>227</sup>, nach denen gegen bestimmte Entscheidungen nachträglich gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden kann. Zur rechtsprechenden Gewalt werden auch die traditionellen Kernbereiche<sup>228</sup> der Rechtsprechung zugerechnet. Die traditionellen Kernbereiche der Rechtsprechung bilden die bürgerliche Rechtspflege und die Strafgerichtsbarkeit<sup>229</sup>.

Gemäß Art. 92 Halbsatz 1, ist der einzelne Richter kein bloßer Organwahrer der Gerichte<sup>230</sup>, sondern selbst verfassungsunmittelbar gewährleistete Grundeinheit des Organisationsrechts im Bereich der rechtsprechenden Gewalt<sup>231</sup>, die als solche mit der Aufgabe der Rechtsprechung betraut ist<sup>232</sup>. Rechtsprechende Gewalt im vorstehend dargestellten Sinne, darf nur durch Richter ausgeübt werden<sup>233</sup>. Richter sind durch organisatorische Selbstständigkeit, persönliche und sachliche Unabhängigkeit sowie die prinzipielle Neutralität<sup>234</sup> und Distanz („als unbeteiligte Dritte“) gegenüber den Verfahrensbeteiligten gekennzeichnet<sup>235</sup>. Richter können grundsätzlich Berufs- oder Laienrichter sein<sup>236</sup>. Obwohl ihnen die richterliche Unabhängigkeit nicht im gleichen Masse zukommt wie Berufsrichtern, gehören die Laienrichter (zum Beispiel die Schöffen) auch, zur Zulässigkeit der Besetzung einzelner Gerichte zu entscheiden hat<sup>237</sup>.

---

<sup>225</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 635, Rn. 3

<sup>226</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 635, Rn. 4

<sup>227</sup> Ebenda

<sup>228</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s.1043, Rn. 3

<sup>229</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda s. 697, Rn. 3

<sup>230</sup> SACHS, s. 1756, Rn. 24

<sup>231</sup> MÜNCH Ingo von/KUNIG, Band 2, Art. 70-146, C.H.BECK, 7.Auflage, 2021, s. 682, Rn. 12

<sup>232</sup> EPPING/HILLGRUBER, Ebenda, s. 1759, Rn. 18

<sup>233</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 636, Rn. 7

<sup>234</sup> SACHS, Ebenda, s.1756, Rn. 25

<sup>235</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s. 1044, Rn. 7

<sup>236</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s. 1044, Rn.7

<sup>237</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 636, Rn. 7

### 1.3.2. Artikel 97 GG – Richterliche Unabhängigkeit

*Artikel 97 des Grundgesetzes*

*(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.*

*(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.*

Der Art. 97 GG, garantiert die Unabhängigkeit der Richter<sup>238</sup>. Diese Norm regelt zwei Komponenten<sup>239</sup> in dem der eine die sachliche Unabhängigkeit ist, der andere die persönliche Unabhängigkeit ist. Die Richter haben als das Recht letztverbindlich auf den Einzelfall „zuspitzender Mund des Gesetzes“, anhand der gesetzlich „vorgegebenen“ Normen zu einer von bestimmten Tatsachen geprägten Lage den Parteien zu sagen, wie sie sich „rechtlich richtig“ zu verhalten haben, gegebenenfalls, was für sie darauffolgt, wenn sie sich anders entscheiden<sup>240</sup>. Die Richter müssen also die Parteien auf das jeweils maßgebliche Recht „ausrichten“. Nach einer Meinung<sup>241</sup> muss die (materielle) Rechtsprechung zu Menschen von Menschen, nicht von „Cyber-Humanoiden“ oder „KI-Algorithmen“ ausgeübt werden, denn es würde die spezifischen menschenorientierten Gehalte der Rechtsnormen auf die Lebenslagen konkreter Personen „verstehend“

---

<sup>238</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 666, Rn. 1

<sup>239</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 666, Rn. 1; Nach der Auslegung von Dr. Christian von Coelln, ist die sachliche Unabhängigkeit die den Richter vor Einflussnahmen auf die von ihm zu treffenden Entscheidungen schützt; wobei die persönliche Unabhängigkeit die ihn grundsätzlich davor bewahrt, gegen sein Willen seines Amtes enthoben oder versetzt zu werden ist.

<sup>240</sup> MÜNCH Ingo von/KUNIG, Band 2, Ebenda, s. 788, Rn. 22

<sup>241</sup> Ebenda



angewendet werden. Die richterliche Unabhängigkeit ist zwar kein Grundrecht<sup>242</sup>, aber dagegen ist es eine notwendige Voraussetzung für die Rechtsschutzgarantie und den Justizwährungsanspruch<sup>243</sup>.

Die sachliche Unabhängigkeit des Richters wird im Art. 97 Abs. 1 garantiert. Auch die Laienrichter<sup>244</sup> genießen unter diesen Umfang die sachliche Unabhängigkeit. Die sachliche Unabhängigkeit erfasst die rechtsprechende Tätigkeit des Richters. Beispiele dafür sind<sup>245</sup>; die Bestimmung von Sitzungsterminen, die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung oder die Verteilung der richterlichen Geschäfte<sup>246</sup>. Die sachliche Unabhängigkeit bedeutet die Freiheit von Weisungen<sup>247</sup>. Das bedeutet, soweit sie reicht, darf niemand dem Richter vorschreiben welche Entscheidungen er zu treffen hat<sup>248</sup>. Die Unabhängigkeit besteht gegenüber allen drei Staatsgewalten (Judikative, Exekutive, Legislative)<sup>249</sup>. Die Exekutive darf deshalb weder durch Weisungen im Einzelfall noch durch Verwaltungsvorschriften Einfluss auf die rechtsprechende Tätigkeit zu nehmen suchen<sup>250</sup>.

Die sachliche Unabhängigkeit würde in der Praxis untergraben, wenn einzelne Richter zwar im konkreten Fall frei von Weisungen entscheiden könnten, jedoch befürchten müssten, persönliche Nachteile wie Versetzungen, Gehaltskürzungen oder sogar den Verlust ihres Amtes aufgrund dieser Entscheidung zu erleiden<sup>251</sup>. Deswegen wird Abs. 1 durch Abs. 2 ergänzt und institutionell gesichert<sup>252</sup>.

---

<sup>242</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s. 1099, Rn. 1

<sup>243</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s. 1100, Rn. 1

<sup>244</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 667, Rn. 7

<sup>245</sup> Ebenda

<sup>246</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s. 1100, Rn. 2

<sup>247</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 667, Rn. 9

<sup>248</sup> Ebenda

<sup>249</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 667, Rn. 10

<sup>250</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 667, Rn. 11

<sup>251</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 668, Rn. 16

<sup>252</sup> Ebenda

### 1.3.3. Artikel 101 GG – Recht Auf Den Gesetzlichen Richtern

#### *Artikel 101 des Grundgesetzes*

*(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.*

*(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.*

Die Garantie des gesetzlichen Richters soll „der Gefahr vorbeugen, dass die Justiz durch Manipulation der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird.<sup>253</sup>“. Dieser Grundsatz gehört nicht zu den Grundrechten; sondern gewährt ein grundrechtgleiches Recht<sup>254</sup> und enthält ein zugleich objektives Verfassungsrecht<sup>255</sup>.

Es wird mit Art. 101 GG drei zentrale normative Aussagen der rechtsstaatlichen Justiz- und Gerichtsverfassung vereint geworden: Das Verbot von Ausnahmegerichten (Abs. 1 S. 1), den Grundsatz des gesetzlichen Richters. (Abs. 1 S. 2) und ein Gesetzlichkeitserfordernis für Sondergerichte (Abs. 2)<sup>256</sup>.

Art. 101 Abs. 1 S. 2, wird als der weitaus bedeutendste Satz gesehen und garantiert die Institution des gesetzlichen Richters im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der deutschen Gerichtsbarkeit<sup>257</sup>. Ziel des Art. 101 Abs. 1 S. 2 ist es, Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung (sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte) zu sichern, indem er eine Manipulation durch den für den Einzelfall berufenen Richter vorbeugt<sup>258</sup>. Die Verfahrensgarantie, die in diesem Artikel gewährleistet ist, schützt nicht nur die Freiheit der Betroffenen vor Eingriffen durch die Exekutive oder Legislative, sondern bindet auch die Judikative und stellt sicher, dass

---

<sup>253</sup>BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. März 2018 - 2 BvR 780/16 -, Rn. 47

<sup>254</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 678, Rn. 1

<sup>255</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s. 1121, Rn. 1

<sup>256</sup> MÜNCH/KUNIG, Band 2, Ebenda, s. 912, Rn. 3

<sup>257</sup> Ebenda

<sup>258</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 678, Rn. 1

niemand durch Maßnahmen der Gerichtsorganisation seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf<sup>259</sup>.

Der Begriff „Ausnahmegerichte“<sup>260</sup> ist zu verstehen mit der Art von Gerichten, die abweichend von allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeitsregeln besonders gebildet wurden und zur Entscheidung einzelner konkret oder individuell bestimmter Fälle berufen sind, nicht hingegen solche, die gesetzlich im Voraus für bestimmte Sachgebiete abstrakt und generell zur Entscheidung berufen sind<sup>261</sup>. Hingegen ist mit dem Begriff „Gesetzlicher Richter“ der unabhängige und nur dem Gesetz unterworfen Richter zu verstehen<sup>262</sup>, der auch als „Amtsträger, die durch staatlichen Akt in das Richteramt berufen worden sind und rechtsprechende Gewalt ausüben“ definiert<sup>263</sup> wird. Darüber hinaus soll Art. 101 Abs. 1 S. 2 sicherstellen, dass allein solche Richter Rechtsprechungsgewalt ausüben, die den Anforderungen des Grundgesetzes insbesondere des Artikels 92 und Artikel 97 des Grundgesetzes genügen<sup>264</sup>.

Ein Eingriff in das Recht auf den gesetzlichen Richter würde dann vorliegen, wenn dies kein Richter ist<sup>265</sup>. Deswegen ist es wichtig die Definition und die Auslegung des Richters zu machen.

Die Anforderungen des Abs. 1 S. 2 gelten auch für die Gerichte nach Abs. 2, also die Sondergerichte<sup>266</sup>. Für ihre Errichtung gilt der Vorbehalt des formellen Gesetzes, der sich auch auf die grundlegenden Fragen, wie Zuständigkeiten und Instanzenzug, Zusammensetzung der Spruchkörper und Auswahl und Ernennung der Richter

---

<sup>259</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 678, Rn. 1

<sup>260</sup> Dazu Hömig/Wolff, Ausnahmegerichten werden als staatliche Gerichte gezeichnet, die von einer gesetzlichen Zuständigkeit, besonders gebildet und ad hoc mit der Entscheidung einzelner konkreter oder individuell bestimmter Fälle betraut werden, s. 758, Rn. 2

<sup>261</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 678, Rn. 14

<sup>262</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 679, Rn. 5

<sup>263</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s. 1121, Rn. 2

<sup>264</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 679, Rn. 7

<sup>265</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 679, Rn. 9

<sup>266</sup> SACHS, Ebenda, s. 1852, Rn. 24

erstreckt<sup>267</sup>. Die Gerichte für besondere Sachgebiete müssen allen Erfordernissen an staatliche Gerichte nach Art. 92 und Art. 97 entsprechen<sup>268</sup>. Auch die Verletzung von Art. 101 Abs. 2 ist verfassungsbeschwerdefähig<sup>269</sup>.

#### **1.3.4. Artikel 103 GG – Anspruch Auf Rechtliches Gehör; Verbot Rückwirkender Strafgesetze Und Der Doppelbestrafung**

*Artikel 103 des Grundgesetzes*

*(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.*

*(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.*

*(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.*

Art. 103 GG vermittelt einerseits grundrechtsgleiche Rechte, andererseits enthält es objektive Verfahrensgrundsätze<sup>270</sup>. Art. 103 Abs. 1 GG verbürgt hiermit das Recht auf rechtliches Gehör als „prozessuales Urrecht des Menschen<sup>271</sup>“, das sicherstellen soll, dass der Einzelne nicht bloßes Objekt des Prozesses wird und den Prozessbeteiligten zugleich ein Teilhabe- und Leistungsrecht vermittelt<sup>272</sup>. Das rechtliche Gehör erschöpft sich nicht nur in der Äußerung Möglichkeit des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren, sondern verleiht ihm ein Recht auf Information durch das Gericht über der Tatsache das vor dem Gericht liegt<sup>273</sup>.

In anderen förmlichen Verfahren vor staatlichen Stellen, die nicht Gerichte in diesem Sinne sind ergeben sich dem Recht auf rechtliches Gehör vergleichbare Rechte

---

<sup>267</sup> Ebenda

<sup>268</sup> EPPING/HILLGRUBER, Ebenda, s.1833, Rn. 33

<sup>269</sup> Ebenda

<sup>270</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 682, Rn. 1

<sup>271</sup> JARASS/PIEROTH, Ebenda, s. 1131, Rn. 1

<sup>272</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 682, Rn. 1

<sup>273</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 682, Rn. 5

allenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip in der Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 oder aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1, nicht jedoch aus einer analogen Anwendung des Art. 103 Abs. 1<sup>274</sup>.

Der Begriff „Rechtliches Gehör“ sichert die Subjektstellung des Einzelnen im gerichtlichen Verfahren durch das Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass jeder Verfahrensbeteiligte sein Verhalten im Prozess eigenbestimmt und situationsspezifisch soll, gestalten können<sup>275</sup>.

Grundgehalt des Art. 103 Abs.2 ist das Verbot einer Strafe ohne Gesetz<sup>276</sup>. Der einzelne Bürger soll vorher schon wissen, was strafrechtlich verboten ist und in der Lage sein, sein Verhalten danach zu richten<sup>277</sup>. Die Verpflichtung des Gesetzgebers, alle wesentlichen Fragen der Strafwürdigkeit oder Straffreiheit im demokratisch-parlamentarischen Willensbildungsprozess zu klären und die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret im formellen Gesetz festzulegen, dass der Anwendungsbereich und die Tragweite der Straftatbestände aus dem Wortlaut hervorgehen müssen, ergibt sich aus dem Gebot, dass die Strafbarkeit „gesetzlich bestimmt“ sein muss<sup>278</sup>. Deswegen kann nach Abs. 2 eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Hiermit wird der Gesetzgeber verfassungsrechtlich gehindert, mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Tatbegehung neue Straftatbestände zu schaffen oder gesetzlich bereits vorgesehene Strafen ihren Maß zu verschärfen<sup>279</sup>.

---

<sup>274</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 682, Rn. 6

<sup>275</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 771, Rn. 6

<sup>276</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 684, Rn. 14

<sup>277</sup> Ebenda

<sup>278</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 781, Rn. 15

<sup>279</sup> HÖMIG/WOLFF, Ebenda, s. 784, Rn. 17

Mit dem Grundsatz Art. 103 Abs. 3, wird die mehrfache Bestrafung derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze verboten<sup>280</sup>. Hierzu würden alle Eingriffe gehören, die zu einer erneuten Strafverfolgung führen<sup>281</sup>.

#### **1.4. Subsumtion**

Wie oben dargelegt, sollte der Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Gerichtsentscheidung im deutschen Recht gemäß der deutschen Verfassung unter drei Rubriken untersucht werden. Diese Situation erforderte eine Prüfung der Frage im Hinblick auf die Grundrechts-, Bundes- und Länderverordnungen sowie die Gerichtsbarkeitsverordnungen.

Die relevanten Artikel der deutschen Verfassung wurden oben untersucht. In diesem Abschnitt wird jedoch der Zusammenhang der genannten Punkte mit der Entscheidungsfindung künstlicher Intelligenz diskutiert.

Nach den relevanten Normen von den Grundrechten sollten die unten gegebene Ansichten in Betracht genommen werden.

Es wurde am Anfang erwähnt das nach Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen unantastbar und die Staatsgewalt verpflichtet, sie zu achten und zu schützen. Es gibt keine direkte Regelung der die Entscheidungstreffung eines Robot-Richters als rechtswidrig zur Menschenwürde erklärt. Aber es steht offenbar fest, dass wenn der Einzelne auf ein Objekt reduziert wird und nicht mehr als verantwortliche Persönlichkeit anerkannt wird, ist nicht nur das Recht auf ein faires Verfahren, sondern auch die Menschenwürde

---

<sup>280</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 685, Rn. 21

<sup>281</sup> GRÖPL/WINDTHORST/VON COELLN, Ebenda, s. 685, Rn. 24

betroffen<sup>282</sup>. In dem Fall, wo der Betroffene vor dem KI-basierten Gericht steht, könnte das so verstanden werden, als ob der rechtgeniessende kein Mensch ist sondern nur Objekt der gegebenen juristischen Leistung, dieses könnte ein Verstoß gegen der Menschenwürde verursachen<sup>283</sup>. Diese Meinung wurde ähnlicher Weise so ausgelegt indem nicht rechtmäßig gefunden wurde das der Mensch auf eine Zahlenlogik von Maschinensystemen reduziert wird<sup>284</sup>.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht das in Art. 2 GG verankert ist, schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit im engeren Bereich des persönlichen Lebens und die Wahrung ihrer Grundvoraussetzungen, die durch traditionelle Freiheitsgarantien nicht vollständig gewährleistet werden können<sup>285</sup>. Dazu gehört das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet<sup>286</sup>. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist durch die datenschutzrechtlichen Regelungen einfachgesetzlich ausgestaltet deshalb befinden sich hier die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung persönlicher Informationen<sup>287</sup>. Dabei ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrem Anwendungsbereich, der sich nicht auf die hoheitliche Kriminalitätsbekämpfung erstreckt, vorrangig vor dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Landesdatenschutzrecht sowie den datenschutzrechtlichen Regelungen zu Gerichtsverfahren in den Prozessordnungen. Diese sind zu beachten, denn in dem Fall wo der KI-basiertes System eine gerichtliche

---

<sup>282</sup> BVerfG, Urteil vom 21.06.1977- 1 BvL 14/76, Rn.145, <https://openjur.de/u/60105.html>, zugegriffen am 14.07.2023

<sup>283</sup> NINK, Justiz und Algorithmen, Duncker&Humblot, 2021, 1.Auflage, s.349

<sup>284</sup> Ebenda

<sup>285</sup> BVerfG, Beschluss vom 03.06.1980- 1 BvR 185/77, Rn.20, <https://openjur.de/u/177026.html>, zugegriffen am 14.07.2023

<sup>286</sup> BVerfG, Urteil vom 15.12.1983- 1 BvR 209/83, Rn.146, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215\\_1bvr020983.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215_1bvr020983.html), zugegriffen am 14.07.2023

<sup>287</sup> Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, s.16, [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz\\_von\\_ki\\_und\\_algorithmischen\\_systemen\\_in\\_der\\_justiz.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf), zugegriffen am 14.07.2023

Entscheidung treffen wird, heißt es das die benötigten Informationen zum Tatbestand also alle Daten elektronisch gespeichert und erarbeitet werden<sup>288</sup>. Aus dieser Sicht könnte es sich ein Verstoß gegen Art. 2 ergeben. Im Bereich des Datenschutzrechts gelten in Bezug auf den Einsatz von KI und algorithmischen Systemen auch das Verbot von "Richter- oder Rechtspflegerautomaten" sowie die Anforderungen bezüglich Transparenz, fairer Verfahren, Rechtsstaatlichkeit und Schutz vor Diskriminierung<sup>289</sup>.

Das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG verbietet es, Menschen aufgrund bestimmter Merkmale oder Tatsachen ohne sachlichen Grund ungleich zu behandeln und dadurch zu benachteiligen<sup>290</sup>. Als konkretes Recht auf Gleichheit legt Art. 3 Abs. 3 GG neben Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Weltanschauung und religiöser oder politischer Überzeugung sowie Behinderung auch unzulässige Diskriminierungskriterien fest<sup>291</sup>. Daher muss jedes verwendete Programm wertneutral sein<sup>292</sup>. Auch die Auswahl von Daten, die durch künstliche Intelligenz und algorithmische Systeme gespeist werden, kann diskriminierend sein oder durch die darin enthaltenen Stereotypen und Vorurteile das Diskriminierungsrisiko erhöhen und bestehende Diskriminierungssituationen verstärken<sup>293</sup>. Zumindest beim „Predictive Policing“ muss auch eine Grenze überschritten werden, wenn personenbezogene Daten zur Auswertung herangezogen werden<sup>294</sup>. Im Zentrum des Predictive-Policing-Ansatzes steht der *Prognosegedanke*<sup>295</sup>: Es wird der Versuch unternommen, (wissenschaftlich) fundierte

---

<sup>288</sup> Ebenda

<sup>289</sup> Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, s.17

<sup>290</sup> Ebenda

<sup>291</sup> Ebenda

<sup>292</sup> STEEGE Hans, "Algorithm-based discrimination through the use of Artificial Intelligence", MMR 2019, s. 71, <https://universitypress.unisob.na.it/ojs/index.php/ejplt/article/view/1308/664>

<sup>293</sup> ORY Stephan / WETH Stephan, juris Praxis Kommentar Elektronischer Rechtsverkehr, Band 1, 1.Auflage, Kapitel 8, s.105, Rn.254

<sup>294</sup> STEEGE, Ebenda, s.717

<sup>295</sup> THÜNE Martin (2020). Predictive Policing Eine interdisziplinäre Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung polizeirechtlicher Implikationen, Dissertation zur Erlangung des Grads eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) der Universität Erfurt, Staatswissenschaftliche Fakultät Erfurt, s.30, [https://www.researchgate.net/profile/Martin-Thuene/publication/346590789\\_Predictive\\_Policing\\_Eine\\_interdisziplinare\\_Betrachtung\\_unter\\_besonderer\\_Beruecksichtigung\\_polizeirechtlicher\\_Implikationen\\_Open\\_Access\\_httpswwwdb-thueringendereceivedbt\\_mods\\_00046975/links/5ff3146b45851553a01d80bf/Predictive-Policing-Eine-](https://www.researchgate.net/profile/Martin-Thuene/publication/346590789_Predictive_Policing_Eine_interdisziplinare_Betrachtung_unter_besonderer_Beruecksichtigung_polizeirechtlicher_Implikationen_Open_Access_httpswwwdb-thueringendereceivedbt_mods_00046975/links/5ff3146b45851553a01d80bf/Predictive-Policing-Eine-)



Wahrscheinlichkeitsaussagen über die Zukunft zu generieren. Die Einteilung in verschiedene Klassen kann schwerwiegende Folgen haben, insbesondere für Minderheiten oder Untergruppen<sup>296</sup>. Im Rahmen der Nutzung von Daten zur Entwicklung künstlicher Intelligenz wurden in den oben genannten Anwendungsbeispielen Urteilstexte sowie persönliche oder soziale Faktoren von Menschen als Daten verwendet. Es wird deutlich, dass Vorurteile und Diskriminierung in den verwendeten Daten verankert sein können. Die Konsequenz davon ist, dass künstliche Intelligenz zu Schlussfolgerungen gelangt, die entsprechende Vorurteile und Diskriminierung widerspiegeln.

Es ist anzumerken, dass datengesteuerte KI-Modelle, die auf maschinellem Lernen basieren, im Wesentlichen nur so gut funktionieren können wie die ihnen zugrunde liegenden Daten<sup>297</sup>. Vorurteile, die als Voreingenommenheit gegenüber Personen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit definiert werden können, führen zu Diskriminierung, wenn Individuen mit gleichen Merkmalen unterschiedlich behandelt werden. Wenn eine Verzerrung in den Daten, auf denen das Modell basiert, in Bezug auf Vorurteile und Diskriminierung besteht, ist es unvermeidlich, dass das Ergebnis ebenfalls Diskriminierung beinhaltet<sup>298</sup>. Da künstliche Intelligenz auf natürliche Weise von Menschen generierte Daten verwendet und dabei lernt, wie Menschen in ähnlichen Situationen handeln würden<sup>299</sup>, können von Menschen erstellte Daten Vorurteile wie Rassismus und Sexismus aufweisen und somit fehlerhaft sein<sup>300</sup>.

---

interdisziplinäre-Betrachtung-unter-besonderer-Berücksichtigung-polizeirechtlicher-Implikationen-Open-Access-<https://www.db-thuering.de/receive/dbt-mods-00046975.pdf>, zugegriffen am 25.10.2023

<sup>296</sup>Ebenda, s.18

<sup>297</sup> ORY/WETH, Ebenda, s.106, Rn. 255

<sup>298</sup> SCHERER Maxi, "Artificial Intelligence and Legal Decision-Making: The Wide Open?", Journal of international arbitration, Band 36, 5.Auslage, s.19, <https://sifocc.org/app/uploads/2020/04/Artificial-Intelligence-and-Legal-Decision-Making-The-Wide-Open-Maxi-Scherer-041119.pdf>, zugegriffen am 15.07.2023

<sup>299</sup> MOORSTEDT Michael, Künstliche Intelligenz mit Vorurteilen - Mit Daten werden Menschen Intelligent und Rassistisch, Süddeutsche Zeitung, Online verfügbar, <https://www.sueddeutsche.de/digital/kuenstliche-intelligenz-mit-vorurteilen-daten-machen-maschinen-intelligent-und-rassistisch-1.3494546>, zugegriffen am 26.10.2023

<sup>300</sup> BECK Susanne, "Künstliche Intelligenz und Diskriminierung- Herausforderungen und Lösungsansätze, AG IT Sicherheit", Die Plattform für Künstliche Intelligenz, s.4, <https://www.plattform-lernende->

In Anbetracht dieser Erkenntnisse ist es von großer Bedeutung, sich der potenziellen Vorurteile und Diskriminierung bewusst zu sein, die in den Daten vorhanden sein können und sich auf die Funktionsweise und die Ergebnisse künstlicher Intelligenz auswirken können. Es bedarf besonderer Maßnahmen und einer sorgfältigen Datenanalyse, um sicherzustellen, dass künstliche Intelligenz nicht zu fehlerhaften oder diskriminierenden Ergebnissen führt. Die künstliche Intelligenz Verzerrungen extrahieren, die in den zugrunde liegenden Daten verankert sind, selbst wenn die Algorithmen nicht bewusst auf diskriminierende Weise von Menschen entworfen wurden.

Es würde nicht angemessen sein, künstliche Intelligenz generell gesetzlich zu regulieren. Stattdessen sollten spezifische Regelungen für jeden Sektor entwickelt werden. Hierfür sind weitere Diskussionen und interdisziplinäre Studien erforderlich. Durch eine sorgfältige Entscheidungsfindung können viele Vorteile der künstlichen Intelligenz genutzt werden, während das Risiko von Diskriminierung minimiert wird<sup>301</sup>.

Mit dem Artikel 19 Abs.4 GG, wird denjenigen ein Grundrecht zugewiesen, bei der er gegen Akte der öffentlichen Gewalt richterlichen Rechtsschutz genießt<sup>302</sup>. Hier handelt es sich um ein Grundrecht, das in prozessualer Hinsicht eine ähnliche Auffangfunktion aufweist wie die Allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs.1 GG

---

[systeme.de/publikationen-details/kuenstliche-intelligenz-und-diskriminierung-herausforderungen-und-loesungsansatze.html](https://www.systeme.de/publikationen-details/kuenstliche-intelligenz-und-diskriminierung-herausforderungen-und-loesungsansatze.html), zugegriffen am 26.10.2023

<sup>301</sup> ZUIDERVEEN Borgesius, “Discrimination, Artificial Intelligence, and Algorithmic Decision-making”, Strasbourg, Council of Europe, 2018, S.73, <https://rm.coe.int/discrimination-artificial-intelligence-and-algorithmic-decision-making/1680925d73>, zugegriffen am 15.07.2023

<sup>302</sup> QUAAS Michael / ZUCK Rüdiger / FUNKE-KAÏSER Michael, Prozesse in Verwaltungssachen, 3. Aufl., § 8 Verfassungsprozessrecht, Rn. 205 über Beck-Online, zugegriffen am 25.10.2023, [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FQuaasZuckHbProzVerwR\\_3%2Fcont%2FQuaasZuckHbProzVerwR.htm&anchor=Y-400-W-QUAASZUCKHBPROZVERWR](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FQuaasZuckHbProzVerwR_3%2Fcont%2FQuaasZuckHbProzVerwR.htm&anchor=Y-400-W-QUAASZUCKHBPROZVERWR)

in materieller Hinsicht<sup>303</sup>. Diese Rechtsschutzgarantie wird deshalb auch als formelles Hauptgrundrecht bezeichnet<sup>304</sup>.

KI und algorithmische Systeme sollten nicht die einzigen darauf basierenden Zugangsmöglichkeiten sein, wenn die Gerichte einen entscheidenden Nutzen für den Zugang von Gerechtigkeitssuchenden bieten (z. B. Einsatz von Chatbots in der forensischen Praxis, Online-Terminvereinbarung), was bei Psychologischen oder nicht-informatischen Affinen zu praktischen Hindernissen für die rechtliche Verfolgung führen könnte<sup>305</sup>. Im Einzelfall kann es auch an Rechtsberatung mangeln, die die Mitarbeiter der Rechtsbehelfsstelle individuell anbieten können. Es sollte auch kein impliziter Zwang zum Einsatz von künstlicher Intelligenz und algorithmischen Systemen bestehen, denn nur mit diesen kann man sein Ziel erreichen (z. B. sind bereits alle Termine vergeben)<sup>306</sup>.

Auch die Gewährleistungspflicht des Art. 19 Abs. 4 GG sei etwa bei „Black-Box-Systemen“<sup>307</sup> verletzt, so dass die Überprüfung der Entscheidung durch die Berufungsinstanz ausgeschlossen sei<sup>308</sup>.

Von der Aussicht nach dem Grundsatz für das Recht auf faires Verfahren könnte es Verstoßen geben in dem:

Im Fall von „Predictive Policing“, bei den Algorithmen präventive oder erzwungene Wahrscheinlichkeitsschätzungen für beispielsweise zukünftige Verbrechen, Kriminelle oder Tatorte vornehmen, ist die Transparenz der zugrunde liegenden Die Daten sind fragwürdig und die prädiktiven Daten sind durch das KI-Ergebnis kaum

---

<sup>303</sup> GRÖPL/WINDHORST/VON COELLN, Ebenda, s.267, Rn.1

<sup>304</sup> Ebenda

<sup>305</sup> Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Ebenda, s.15

<sup>306</sup> Ebenda

<sup>307</sup> Mehreres dazu; Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Ebenda, s.40

<sup>308</sup> ORY/WETH, Ebenda, s.60, Rn.117

gerechtfertigt<sup>309</sup>. Deswegen könnte das zu einem Verstoß auf das Recht auf faires Verfahren führen.

Die Grundsätze Art. 92, Art. 97, Art. 101 und Art. 103 haben zueinander und auch zu anderen Grundsätzen eine Verbindung das alles zum Schutz der Grundrechte dient. Deswegen würde sollten sie auch zusammen untersucht oder ausgelegt werden.

Im Art. 92 GG, wurde die rechtsprechende Gewalt „den Richtern“ anvertraut. Damit enthält es ein personales und ein institutionelles Element; durch das personale Element wird verstanden dass die Rechtsprechung von natürlichen Personen ausgeübt werden muss, wobei durch das institutionelles Element die Rechtsprechung dem Richter als öffentliche Aufgabe in ihrer Hand abgegeben wird<sup>310</sup>. Dies bedeutet, dass für die Einsatzmöglichkeiten von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, der Einsatz von Algorithmen zur abschließenden Entscheidungsfindung anstelle der Richter oder des Richters als natürlicher Person unzulässig ist<sup>311</sup>. Die Entscheidung muss durch den Richter selbst getroffen werden<sup>312</sup>. Dieses Ergebnis ergibt sich auch aus §§ 1, 2, 5, 5a, 9 Nummer 4, 25, 27 Abs. 1, 38 Abs. 1 DRiG oder § 348 Abs. 1 S. 1 ZPO, bei denen von „dem Richter“ als natürlicher Person ausgehen also „dem Richter“ Fähigkeiten abverlangt werde, die eine meschanisch typisierend arbeitende Maschine nicht hat (als Beispiel stehen die Normen: § 9 Nummer 4 DRiG „erforderliche soziale Kompetenz“ ; § 38 Abs. 1 DRiG „nach bestem Wissen und Gewissen“)<sup>313</sup>. Die „Entscheidung“ als wesentliches Element der richterlicher Entscheidungstätigkeit ist dabei die Feststellung und der Ausspruch dessen, was rechtens ist, also der Rechtsspruch<sup>314</sup>.

---

<sup>309</sup> Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Ebenda, s.15

<sup>310</sup> Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Ebenda, s.6

<sup>311</sup> Ebenda

<sup>312</sup> NINK, Ebenda, s.301

<sup>313</sup> ORY/WETH, Ebenda, s. 59 Rn.112

<sup>314</sup> Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Ebenda, s.7

Aus einer anderen Sicht folgt aus dem verfassungsrechtlichen Richtermonopol, dass privatwirtschaftliche Unternehmen, die KI und algorithmische Systeme entwickeln, in die Kernbereiche der rechtsprechenden Gewalt nicht einwirken dürfen<sup>315</sup>.

Ebenfalls wird das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verletzt, wenn der Staat zulässt, dass Richterinnen und Richter, die nicht den Anforderungen des Art. 92 GG genügen, mit gerichtlichen Entscheidungen betraut werden<sup>316</sup>. Dies schließt auch den Einsatz von KI bei rechtlichen Urteilen ein<sup>317</sup>.

Wenn ein System hingegen keine Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt ausübt, sondern Assistenzaufgaben übernimmt (zum Beispiel die Analyse und Erfassung von Metadaten), steht es nicht im Konflikt mit Art. 92 GG<sup>318</sup>.

Der Art. 97 Abs. 1 GG, bildet die maßgebliche Grenze denkbarer Teilautomatisierungsbestrebung und ihrer praktischen Ausgestaltung<sup>319</sup>. Damit sind Richtern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Zwar sind Rechtspfleger Beamte, haben damit einen anderen Status als Richtern und damit ist Art. 97 auf sie ebenso wenig wie Art. 92 GG anwendbar<sup>320</sup>. Innerhalb ihres Aufgabenkreises, der ihnen zugewiesen ist, sind sie nicht an Weisungen Dritter gebunden und dürfen Dienstvorsetze oder Dritte keinen Einfluss auf die Aufgabenerledigung nehmen<sup>321</sup>. Deshalb gelten hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von KI und algorithmischen Systemen im Bereich der den Rechtspflegern nach dem Rechtspflegergesetz zugewiesenen Aufgaben nachfolgende Ausführungen zu Art. 97 Abs. 1 in weiten Teilen entsprechend<sup>322</sup>.

---

<sup>315</sup> NINK, Ebenda, s. 274

<sup>316</sup> DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ, Ebenda, Art. 92, Rn. 17

<sup>317</sup> Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Ebenda, s.7

<sup>318</sup> NINK, Ebenda, s. 274

<sup>319</sup> NINK, Ebenda, s. 288

<sup>320</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 5. Oktober 2006, 3 ZR 283/05, <https://lexetius.com/2006.2794>,  
zugegriffen am 26.10.2023

<sup>321</sup> Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Ebenda, s.9

<sup>322</sup> Ebenda

Die Gesetzesbindung von Richterinnen und Richtern erfordert ein breites Spektrum an fachlicher Qualifikation, darunter nicht nur die Kenntnis des kodifizierten Rechts, sondern auch die Fähigkeit, im jeweiligen Kontext eines konkreten Gerichtsverfahrens Informationen zu verarbeiten, Wertungen vorzunehmen, soziale Auswirkungen zu berücksichtigen, Ausnahmen von der Regel zu erkennen und eigenverantwortlich zu entscheiden<sup>323</sup>. Die gleichen Anforderungen sind auch für Rechtspfleger im Aufgabenkreis nach dem Rechtspflegergesetz anzustellen<sup>324</sup>. Deswegen wird es ausgelegt, dass Maschinen und „Richterautomaten“ nicht in der Lage sind, die komplexen Aufgaben von Richtern und Rechtspflegern zu übernehmen und daher keine geeignete Ersatzlösung darstellen<sup>325</sup>.

Gemäß Art. 103 Abs. 1 GG, hat jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies umfasst das Recht, sich vor Gericht zu äußern, das Recht, vom Gericht über den Verfahrensstoff informiert zu werden, damit das Äußerungsrecht effektiv wahrgenommen werden kann, und schließlich das Recht darauf, dass das Gericht den Vortrag in der Sachentscheidung auch berücksichtigt<sup>326</sup>. Der Begriff „Vor Gericht“ bedeutet, dass die Verfahrensbeteiligten sich vor dem erkennenden Richter im Sinne des Art. 92 GG äußern dürfen<sup>327</sup>. Das bedeutet, dass eine Vollautomatisierung des Verfahrens gemäß Art. 103 Abs. 1 GG ausscheidet<sup>328</sup>. Der Einsatz entscheidungsunterstützender Algorithmen würden grundsätzlich mit Art. 103 Abs. 1 GG nur dann vereinbar sein, wenn und soweit die Richter oder der Richter das Verfahren, insbesondere die mündliche Verhandlung leitet und die alleinige Letztentscheidungsbefugnis hat<sup>329</sup>.

---

<sup>323</sup> NINK, Ebenda, s. 278

<sup>324</sup> Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Ebenda, s.9

<sup>325</sup> Ebenda

<sup>326</sup> Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Ebenda, s.13

<sup>327</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Januar 2000

- 1 BvR 321/96 -, Rn. 27

<sup>328</sup> NINK, Ebenda, s.305

<sup>329</sup> Ebenda

Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz muss die bereits erwähnten (Verfassung)rechtlichen Grenzen respektieren und ethische Prinzipien einhalten. Das bedeutet, dass menschliche Entscheidungsträger nicht ersetzt oder in ihren Aufgaben eingeschränkt werden dürfen. Die Transparenz der Entscheidungsprozesse muss sichergestellt werden, und die Anwender von KI-Systemen sollten die volle Kontrolle über ihre Entscheidungen haben. Die Grundrechte der Bürger, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten und des Schutzes vor Diskriminierung, müssen gewahrt bleiben.

Jedes KI-System sollte die grundlegenden Werte respektieren, und dies sollte durch angemessene rechtliche Rahmenbedingungen sichergestellt werden. Fairness, Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind unerlässlich. Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz sollte nicht darauf abzielen, Personal zu reduzieren, sondern vielmehr dazu dienen, die Entscheidungsträger in ihrer Kernfunktion zu unterstützen und Gestaltungsspielraum zu schaffen.

## **2. Kapitel: Deutschlands Strategie für KI**

Unter diesem Kapitel wird die Strategie Deutschlands hinsichtlich des Einsatzes sich entwickelnder Technologien und des Einsatzes künstlicher Intelligenz basierender Informationssysteme untersucht. Eine klare Rahmensichtung der sich nur auf die deutsche Strategie ist daher nötig, da die vorgegebene Arbeit sich auf die Einsetzung im deutschen Recht beruht.

### **2.1. Politischer Rahmen**

Die politischen Rahmen wurden von der Bundesregierung vom November 2018 hergestellte KI-Strategie gesetzt. Diese KI-Strategie stellt im Mittelpunkt besonders die Wettbewerbsfähigkeit des KI-Standortes Deutschland und Europa, die

verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Nutzung von KI sowie die ethische, rechtliche, kulturelle und institutionelle Einbettung von KI in die Gesellschaft<sup>330</sup>. Mit der Veröffentlichung im Dezember 2020 hat die Bundesregierung eine Fortschreibung über KI-Strategien und ihrer Maßnahmen geteilt.

Für die Festsetzung eines Ordnungsrahmens für KI-Systeme:

*„hält die Bundesregierung es im Sinne einer prinzipienbasierten Regulierung für zielführend, dass unionsweit harmonisierte zentrale Grundsätze und Prinzipien für eine vertrauens- würdige KI formuliert werden. Zudem begleitet die Bundesregierung aktiv die Prozesse und Initiativen, die dazu auf Ebene der EU und des Europarats bereits angestoßen wurden“.*<sup>331</sup>

Die Bundesregierung trifft zur KI-Strategie die folgende Aussage:

*„Die Bundesregierung wird den Rechtsrahmen für Algorithmen- und KI-basierte Entscheidungen, Dienstleistungen und Produkte überprüfen und ggf. anpassen, um sicherzustellen, dass ein effektiver Schutz gegen Verzerrungen, Diskriminierungen, Manipulationen oder sonstige missbräuchliche Nutzungen möglich ist“.*<sup>332</sup>

Es ist auch möglich, dass KI-Strategien auf Landesebene angesiedelt sind<sup>333</sup>.

Die von der Bundesregierung verabschiedete Digitalstrategie, setzte die Rahmen der Digitalpolitik die bis 2025 gebildet werden sollen. Damit sind die Ziele<sup>334</sup>, ein

---

<sup>330</sup>Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung Stand: November 2018, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Technologie/strategie-kuenstliche-intelligenz-der-bundesregierung.html>, zugegriffen am 15.07.2023

<sup>331</sup> Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung - Fortschreibung 2020, Stand: Dezember 2020, S.25, [https://www.ki-strategie-deutschland.de/files/downloads/201201\\_Fortschreibung\\_KI-Strategie.pdf](https://www.ki-strategie-deutschland.de/files/downloads/201201_Fortschreibung_KI-Strategie.pdf), zugegriffen am 14.07.2023

<sup>332</sup> <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html>, zugegriffen am 15.07.2023

<sup>333</sup> Vgl. Z.B. für Rheinland-Pfalz, <https://mwg.rlp.de/themen/wissenschaft/forschung/digitalisierung-in-der-forschung/ki-agenda-rheinland-pfalz>, zugegriffen am 15.07.2023

<sup>334</sup> Digitalisierung der Justiz-Strategien und Konzepte, Deutscher Bundestag-Wissenschaftliche Dienste, 2023 Deutscher Bundestag, WD 7- 3000- 010/23,



„Digitalpakt für Justiz“ zu koordinieren und bundeseinheitliche digitale Justizangebote zuschaffen, Innovative Dienste für die Justiz nutzbar machen und Gesetze und Rechtsverordnungen künftig elektronisch verkünden und Rechtsinformationen des Bundes in digitalen Formaten über ein zentrales Portal einfach erreichbar für die Öffentlichkeit und Forschung zumachen.

## 2.2. Spezifische Regulierung

In Deutschland gibt es derzeit keine spezifischen Gesetze und Verordnungen, die speziell auf KI-Systeme zugeschnitten sind. Es scheinen keine Normgebungsverfahren geplant zu sein, um entsprechende Vorschriften (Gesetze oder Rechtsverordnungen) zu erlassen. In Bezug auf internationale und europäische Normen im Bereich KI hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Anfrage folgendes festgestellt:

*„Die UNESCO-Empfehlungen zur Ethik der Künstlichen Intelligenz (KI) sind im November 2021 von den 193 UNESCO-Mitgliedstaaten verabschiedet worden.*

*Bereits seit April 2021 läuft auf europäischer Ebene ein Gesetzgebungsverfahren zur Regulierung von KI (Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (COM(2021) 206 final).*

*Zudem verhandeln seit September 2022 die Vertragsstaaten des Europarates die Konvention für Künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtstaatlichkeit.*

---

<https://www.bundestag.de/resource/blob/942886/7686e7b22cc334ac44af877802cd6484/WD-7-010-23-pdf-data.pdf>, zugegriffen am 15.07.2023

*Aus Sicht der Bundesregierung sind damit zentrale Fragestellungen der KI-Regulierung adressiert. Die Bundesregierung behält im Blick, ob im Lichte des aktuellen europäischen Legislativvorschlags zur Regulierung von KI darüberhinausgehende Handlungsbedarfe im Hinblick auf die UNESCO-Empfehlungen zur Ethik der KI bestehen. Hierbei wird auch die Studie der Deutschen UNESCO-Kommission (UNESCO-Empfehlung zur Ethik Künstlicher Intelligenz – Bedingungen zur Implementierung in Deutschland) einbezogen.“<sup>335</sup>*

### **2.3. Bestehende Regelungen**

Die Anwendung der KI-basierten Systemen unterliegt in Deutschland keinen spezifischen Gesetzen und Verordnungen, es gilt das allgemeine Recht. Es gibt keine spezifischen Anforderungen, die explizit auf KI abzielen. Es wird jedoch weiterhin beobachtet und geprüft, inwieweit die bestehenden allgemeinen Vorschriften möglicherweise an die spezifischen Anforderungen von KI angepasst werden sollten<sup>336</sup>. Neben den europäischen Datenschutzbestimmungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind auf nationaler Ebene beispielsweise das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Urhebergesetz (UrhG), das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), das Straßenverkehrsgesetz (StVG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) von Bedeutung.<sup>337</sup>

---

<sup>335</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Bundestags-Drs. 20/4413 vom 9. November 2022, Vorbemerkung, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/044/2004413.pdf>, zugegriffen am 15.07.2023

<sup>336</sup> Vgl. Dazu z.B. Unterrichtung der Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale, Bundestags-Drs. 19/23700 vom 28. Oktober 2020, s. 79, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/237/1923700.pdf>, zugegriffen am 15.07.2023,

<sup>337</sup> Ebenda s.67

Im Gesundheitssektor müssen Produkte, die für die medizinische Anwendung beim Menschen bestimmt sind, die bestehenden Anforderungen für Medizinprodukte erfüllen<sup>338</sup>. Im Jahr 2019 wurde für gesetzlich Krankenversicherte ein Anspruch auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) geschaffen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)<sup>339</sup>. DiGA sind digitale Medizinprodukte niedriger Risikoklasse, die den Versicherten bei der Behandlung von Krankheiten oder der Bewältigung von Beeinträchtigungen unterstützen können<sup>340</sup>. Bei diesen DiGA können im Hintergrund Funktionen der "schwachen KI"<sup>341</sup> ausgeführt werden<sup>342</sup>. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist für die Aufnahme als DiGA zuständig. Hersteller von entsprechenden Apps durchlaufen einen Prozess, der eine Zertifizierung als Medizinprodukt, Anforderungen an Sicherheit, Funktionsfähigkeit, Datenschutz, Qualität und den Nachweis positiver Versorgungseffekte beinhaltet<sup>343</sup>.

Gemäß § 68a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) können die gesetzlichen Krankenkassen die Entwicklung digitaler Innovationen zur Verbesserung

---

<sup>338</sup> POHL Juliane, MedTech digital: Zugang digitaler Gesundheitslösungen in die Regelversorgung?, in: Medizin, Produkte, Recht (MPR) 2019, s. 127 ff.

<sup>339</sup> § 33a SGB V, [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/\\_33a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_33a.html), zugegriffen am 15.07.2023

<sup>340</sup> Zu den technischen Anforderungen an Anwendungen im Gesundheitswesen siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI TR-03161 Anforderungen an Anwendungen im Gesundheitswesen, Gegenstand der Technischen Richtlinie, [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03161/tr03161\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03161/tr03161_node.html), zugegriffen am 15.07.2023

<sup>341</sup> Die "schwache KI" konzentriert sich auf die Lösung konkreter Anwendungsprobleme und verfügt nicht über die explizite Fähigkeit, eigenständig im umfassenden Sinne zu lernen. Ihre Lernfähigkeiten beschränken sich in der Regel auf das Training von Erkennungsmustern (Machine Learning) oder das Abgleichen und Durchsuchen großer Datenmengen. Die "starke KI" bezieht sich auf KI-Systeme, die über die gleichen intellektuellen Fähigkeiten wie der Mensch verfügen oder sie sogar übertreffen können.

<sup>342</sup> HAUCK, Ernst, Finanzierung des Fortschritts und das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) – Teil 2, Auf künstliche Intelligenz gestützte Verfahren in der GKV, in: Kranken- und Pflegeversicherung (KrV) 2022, s. 58-65 (61).

<sup>343</sup> Siehe hierzu § 139e SGB V, [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/\\_139e.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_139e.html), zugegriffen am 15.07.2023

der Versorgungsqualität und Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung des Datenschutzes fördern<sup>344</sup>. Gemäß § 68a Absatz 2 SGB V umfasst der Begriff "digitale Innovationen" insbesondere digitale Medizinprodukte, telemedizinische Verfahren und IT-gestützte Verfahren in der Versorgung. Laut der Gesetzesbegründung sind darin auch Verfahren zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) eingeschlossen<sup>345</sup>.

### 3. Zwischenergebnis

Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz erfordert die Einhaltung dieser grundlegenden verfassungsrechtlichen Prinzipien. Eine sorgfältige Prüfung und angemessene Regulierung sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorteile der KI genutzt werden können, ohne die Grundrechte der Bürger zu verletzen und Diskriminierung zu minimieren. KI sollte die menschlichen Entscheidungsträger unterstützen, aber nicht ersetzen.

Artikel 1 Absatz 1 GG - Menschenwürde und KI: KI in der Justiz könnte gegen die Menschenwürde verstoßen, da die Reduzierung von Individuen auf reine Objekte und die Aberkennung ihrer verantwortlichen Persönlichkeit die Menschenwürde beeinträchtigen könnte.

Artikel 2 GG - Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Datenschutz: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 GG schützt die persönlichen Daten. Bei KI-basierten Gerichtsentscheidungen müssen die Datenschutzbestimmungen, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), eingehalten werden. Dabei

---

<sup>344</sup> Das Recht der Förderung gem. § 68c SGB V gilt auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

<sup>345</sup> Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG), Bundestags-Drs. 19/13438 vom 23. September 2019, s.46, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/134/1913438.pdf>, zugegriffen am 15.07.2023

sind auch das Verbot von "Richter- oder Rechtspflegerautomaten" und die Transparenzanforderungen zu beachten.

Artikel 3 GG - Diskriminierungsverbot und KI: Die Verwendung von KI-Systemen in der Justiz darf keine Diskriminierung aufgrund bestimmter Merkmale oder Eigenschaften verursachen. Programme müssen wertneutral sein, und die Auswahl von Daten für KI-Systeme sollte keine Diskriminierung verstärken.

Artikel 19 Absatz 4 GG - Richterlicher Rechtsschutz: Der Artikel 19 Absatz 4 GG gewährt den Menschen das Recht auf richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Dieses Recht darf nicht durch KI und algorithmische Systeme beeinträchtigt werden.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) und algorithmischen Systemen in der Justiz wirft grundlegende Fragen im Hinblick auf die Einhaltung der Grundrechte auf. Hier sind einige Schlüsselpunkte:

Predictive Policing und das Recht auf ein faires Verfahren: Beim Einsatz von Algorithmen zur Vorhersage von zukünftigen Verbrechen besteht die Gefahr, dass die Transparenz der verwendeten Daten fragwürdig ist und die prädiktiven Daten nicht ausreichend gerechtfertigt sind. Dies könnte gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen.

Verbindung zwischen den Grundrechtsprinzipien: Die Grundsätze in den Artikeln 92, 97, 101 und 103 des Grundgesetzes sind miteinander und mit anderen Grundrechten verbunden. Sie dienen dem Schutz der Grundrechte und sollten daher in Zusammenhang betrachtet werden.

Art. 92 GG und das Richtermonopol: Art. 92 GG legt fest, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Dies bedeutet, dass die Entscheidung

in der Hand natürlicher Personen liegen muss und nicht von Algorithmen getroffen werden darf. Die Entscheidung sollte vom Richter selbst getroffen werden.

Einschränkung privatwirtschaftlicher Unternehmen: Private Unternehmen, die KI und algorithmische Systeme entwickeln, sollten nicht in die Kernbereiche der rechtsprechenden Gewalt eingreifen dürfen.

Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und der gesetzliche Richter: Der Einsatz von KI bei rechtlichen Urteilen kann gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter verstoßen, insbesondere wenn Richterinnen und Richter, die nicht den Anforderungen des Art. 92 GG genügen, mit gerichtlichen Entscheidungen betraut werden.

Art. 97 Abs. 1 GG und die Unabhängigkeit der Richter: Art. 97 GG legt die Unabhängigkeit der Richter fest. Algorithmen dürfen Richter nicht ersetzen, da sie komplexe Aufgaben erfüllen müssen, die Maschinen nicht bewältigen können.

Art. 103 Abs. 1 GG und das Recht auf rechtliches Gehör: Das Recht auf rechtliches Gehör beinhaltet das Recht, sich vor dem Richter zu äußern. Eine Vollautomatisierung des Verfahrens ist ausgeschlossen, da die Verfahrensbeteiligten vor dem erkennenden Richter ihre Ansichten äußern dürfen.

Der Einsatz von KI in der Justiz und die Strategie Deutschlands zur Künstlichen Intelligenz (KI) sind miteinander verknüpft. Die deutsche KI-Strategie, die im November 2018 entwickelt wurde, betont die Wettbewerbsfähigkeit von Deutschland und Europa im Bereich KI sowie die verantwortungsvolle Nutzung und Integration von KI in die Gesellschaft. Im Dezember 2020 wurden aktualisierte Maßnahmen veröffentlicht, die diese Strategie begleiten. Gleichzeitig stellt der Einsatz von KI in der Justiz grundlegende Fragen hinsichtlich der Einhaltung verfassungsrechtlicher Prinzipien.

Die deutschen Gesetze haben derzeit keine spezifischen Vorschriften für KI. Die Bundesregierung unterstützt jedoch die Harmonisierung von KI-Grundsätzen auf EU-

Ebene und berücksichtigt europäische und internationale Normen. Die Anwendung von KI unterliegt den allgemeinen Gesetzen in Deutschland, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer relevanter Gesetze. Im Gesundheitssektor gelten spezielle Vorschriften für digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA), die KI nutzen können.

Zusammenfassend ergibt sich aus der bisherigen Analyse, dass der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz grundlegende verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Es ist von höchster Bedeutung, die Grundrechte der Bürger zu schützen und ein faires Verfahren sicherzustellen. Der Einsatz von KI sollte darauf abzielen, die menschlichen Entscheidungsträger zu unterstützen und nicht zu ersetzen. Die Einhaltung ethischer Prinzipien, die Wahrung der Grundrechte und die Transparenz bei KI-Entscheidungen sind entscheidend, um die Grundwerte der Gesellschaft zu schützen.

## **VIERTER TEIL**

### **FAZIT**

#### **1. Kapitel: Ergebnis**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Künstliche Intelligenz (KI) eine faszinierende Technologie ist, die auf der Idee basiert, Maschinen so zu gestalten, dass sie menschenähnliche Intelligenz und Fähigkeiten besitzen. KI hat ihren Ursprung in der Forschung und Entwicklung im Bereich der Informatik und der kognitiven Wissenschaften. Ihre Funktionsweise beruht auf Algorithmen und maschinellem Lernen, bei dem Maschinen aus großen Datenmengen lernen und Muster erkennen können.

Die Anwendung von KI wirft jedoch zahlreiche ethische und rechtliche Fragen auf. Insbesondere die Debatte über die Persönlichkeit von KI und ihre Fähigkeit, moralische und ethische Entscheidungen zu treffen, ist von Bedeutung. Es ist fraglich, ob KI jemals echte Persönlichkeit entwickeln kann oder ob sie lediglich als nützliches Werkzeug betrachtet werden sollte.

Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz erfordert die klare Beachtung der bereits aufgezeigten verfassungsrechtlichen und ethischen Grenzen. Dies bedeutet, dass diese Systeme in erster Linie dazu dienen sollten, menschliche Entscheidungsträger zu unterstützen, anstatt sie zu ersetzen. Die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Verantwortlichkeit der Richterinnen und Richter, sowie anderer Entscheidungsträger, dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Grundlagen jeder gerichtlichen und rechtspflegerischen Entscheidungsfindung sowohl nach innen als auch nach außen transparent sind. Personen, die KI und algorithmische Systeme verwenden, sollten die alleinige Kontrolle über ihre Entscheidungen haben und als informierte Akteure agieren.

Die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind unbedingt zu wahren. Dies schließt die Wahrnehmung der Betroffenen als Menschen ein, die Vereinbarkeit solcher Systeme mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten und den Schutz vor Diskriminierung, sei es als Einzelpersonen oder als Teil einer Gruppe.

Jedes einzelne KI-System muss sorgfältig auf die Einhaltung dieser ethischen und rechtlichen Grundlagen überprüft werden. Dies erfordert angemessene rechtliche Rahmenbedingungen, um Fairness, Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Unabhängig von den rechtlichen und ethischen Anforderungen sollte der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz immer als Mittel zur Stärkung der



dritten Gewalt betrachtet werden. Das Hauptziel sollte nicht sein, Personal einzusparen, sondern vielmehr durch Entlastung die Schaffung von Gestaltungsfreiräumen im Kernbereich der Entscheidungsfindung. Dies kann dazu beitragen, die Qualität und Effizienz der Justiz zu verbessern.

In Bezug auf die Verwendung von KI im Gerichtswesen und die Einhaltung des deutschen Grundgesetzes sind spezifische rechtliche Überlegungen von entscheidender Bedeutung. Artikel 1 (Menschenwürde), Artikel 2 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) und Artikel 3 (Diskriminierungsverbot) sind zentrale Verfassungsprinzipien, die bei der Anwendung von KI im Justizsystem gewahrt werden müssen. Artikel 19 (richterlicher Rechtsschutz) gewährleistet das Recht der Bürger auf den Schutz durch Richter vor staatlicher Gewalt.

Die deutsche KI-Strategie, entwickelt im Jahr 2018 und aktualisiert im Jahr 2020, betont die Bedeutung von KI für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas. Sie legt den Schwerpunkt auf die verantwortungsvolle Nutzung von KI und deren Integration in die Gesellschaft. Deutschland bemüht sich um die Harmonisierung von KI-Grundsätzen auf EU-Ebene und berücksichtigt internationale Normen.

Die Verwendung von KI als Richter wirft die Frage auf, ob dies verfassungsgemäß ist. Es ist entscheidend, dass KI-Systeme im Einklang mit den Grundsätzen des Grundgesetzes handeln und die genannten rechtlichen Grenzen respektieren. Transparenz, ethische Prinzipien und die Wahrung der Grundrechte sind von höchster Bedeutung. KI sollte nicht dazu dienen, menschliche Richter zu ersetzen, sondern diese in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu entlasten.

Es wird empfohlen, klare Regulierungen und ethische Leitlinien für den Einsatz von KI im Gerichtswesen zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die Grundrechte der Bürger gewahrt bleiben. Die Debatte über die Rolle von KI im Justizsystem sollte

weiterhin geführt werden, um die besten Praktiken und Standards zu etablieren, die mit den Grundsätzen des Grundgesetzes in Einklang stehen.

# LITERATURVERZEICHNIS

## Kommentar Bücher

1. EPPING Volker / HILLGRUBER Christian, Grundgesetz Kommentar, C.H. Beck, 2020, 3.Auflage, 2020
2. GRAMM Christof / PIEPER Stefan Ulrich, Grundgesetz Bürgerkommentar-Antworten der Verfassung auf gesellschaftlichen Fragen, Nomos, 3.Auflage, 2015
3. GRÖPL Christoph / WINDHORST Kay / VON COELLEN Christian, Grundgesetz Studienkommentar, Verlag C.H. Beck, 2013
4. HÖMIG Dieter / WOLFF Heinrich Amadeus, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Handkommentar, Nomos, 12.Auflage, 2018
5. JARASS Hans D / PIEROTH Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Kommentar, C.H. BECK, 16.Auflage, C.H. Beck, 2020
6. MÜNCH Ingo von/ KUNIG Philip, Grundgesetz Kommentar, Band 1, Art.1-69, C.H. BECK, 6. Auflage, 2012
7. SACHS Michael, Grundgesetz Kommentar, C.H.BECK, 9.Auflage, 2021  
SCHMIDT-BLEIBTRAU Bruno / HOFMANN Hans / HENNEKE Hans-Günter, Heymanns Kommentare, Grundgesetz Kommentar, Carl Heymanns Verlag,, 14.Auflage, 2018Carl Heymanns Verlag,
8. STELKENS Paul / BONK Heinz Joachim / SACHS Michael, Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG Kommentar, C.H.BECK, 9.Auflage, 2018
9. Von MÜNCH Ingo von / KUNIG Philip, Grundgesetz Kommentar, Band 2, Art.70-146, C.H. BECK, 7.Auflage, 2021, 7.Auflage,

## Buchvorlagen

1. ALLAHVERDI Novroz, Uzman Sistemler Bir Yapay Zeka Uygulaması, İstanbul, Atlas Yayın Dağıtım, 2002
2. ALLAHVERDI Novroz, Uzman Sistemler Bir Yapay Zeka Uygulaması, İstanbul, Atlas Yayın Dağıtım, 2002
3. ARMBRUSTER Alexander, Künstliche Intelligenz für jedermann: Wie wir von schlauen Computern profitieren – Das Einsteigerbuch, 1.Auflage, Frankfurt am Main, 2018
4. ASIMOV Isaac, I, Robot, Grayson&Grayson, Great Britain, London, 1950.
5. BACAKSIZ Pınar / SÜMER Seda Yağmur, Robotlar, Yapay Zeka ve Ceza Hukuku, Adalet Yayınevi, Ankara 2021
6. BUXMANN Peter / SCHMIDT Holger, Künstliche Intelligenz, Berlin, Heidelberg, Springer Berlin Heidelberg, 2018
7. ÇEKİN Mesut Serdar, Yapay Zeka Teknolojilerinin Hukuki İşlem Teorisine Etkileri, On İki Levha Yayınları, İstanbul, Ekim 2021
8. DOĞAN Erdem, Yapay Zekanın Hukuki Statüsü ve Sorumluluğu, Seçkin, Ankara, Mayıs 2022
9. EKİCİ Şerafettin, Bilişim ve Teknoloji Hukuku, Seçkin Yayınları, 2.Baskı, Nisan 2023, S.228-229
10. ERTEL Wolfgang, Grundkurs Künstliche Intelligenz, Springer, 5.Auflage, 2021
11. GÖZÜBÜYÜK Şeref / GÖLCÜKLÜ Feyyaz, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi ve Uygulaması, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi İnceleme ve Yargılama Yöntemi, 4.Bası,Auflage, Ankara 2003
12. GÜLTEKİN Gizem, Robot Yargıçlar, Seçkin, Ankara 2022, s. 19
13. HEINRICHS Bert / HEINRICHS Jan-Hendrik / RÜTHER Markus, Künstliche Intelligenz, Walter de Gruyter, Berlin, 2022,

14. HEUERMAN Roland / TOMENENDAL Matthias / BRESSEM Christian, Digitalisierung in Bund, Ländern und Gemeinden – IT-Organisation, Management und Empfehlungen, Springer Berlin Heidelberg, 2018, 226.
15. KAYNAK BALTA Büşra, Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu Kapsamında Eser Kavramı ve Yapay Zeka Ürünleri, Seçkin Yayıncılık, Ankara, 2021
16. KINGREEN Thorsten / POSCHER Ralf, Grundrechte Staatsrecht 2, C.F. Müller, 34.Auflage, 2018
17. KNIGHT Kevin / RICH Elaine / B.NAIR Shivashankar, Artificial Intelligence, Tata McGraw-Hill Education Private Limited., 3rd Edition3.Auflage, 2010, S.3, <https://pubhtml5.com/ning/enwh/>, zugegriffen am 1.7.2023
18. MARSLAND Stephan, Machine Learning, An algorithmic perspective, Second edition, Boca Raton, FL, CRC Press (Chapman & Hall/ CRC machine learning & pattern recognition series), 2015, <https://dai.fmph.uniba.sk/courses/ICI/marsland.ml-alg-perspect.09.pdf>, zugegriffen am 30.06.2023
19. MCCARTHY John / MIINSKY Marvin L. / ROCHESTER Nathaniel / SHANNON Claude E.. 2006. "A Proposal for the Dartmouth Summer Research Project on Artificial Intelligence, August 31, 1955". AI Magazine, Vol 24 No 4, Winter 2006, 27 (4):12., <https://doi.org/10.1609/aimag.v27i4.1904>.
20. MURPHY Kevin P., Machine Learning A Probabilistic Perspective, Massachusetts Institute of Technology Cambridge, Massachusetts London, England, 2012
21. NINK David, Justiz und Algorithmen, Duncker&Humblot, 2021, 1.Auflage
22. NILSSON Nils J., Yapay Zeka Geçmişi ve Geleceği, Übersetzer: Doğan, Mehmet, İstanbul, Boğaziçi Üniversitesi Yayınevi, 2019
23. ORY Stephan / WETH Stephan, juris Praxis Kommentar Elektronischer Rechtsverkehr, Band 1, 1.Auflage, Kapitel 8
24. OTTE Ralf, Künstliche Intelligenz für Dummies, Wiley VCH, 1.Auflage, 2019
25. ÖZDEMİR Hayrunnisa, Elektronik Haberleşme Alanında Kişisel Verilerin Özel Hukuk Hükümlerine Göre Korunması, Seçkin Yayıncılık, Ankara 2009, s.19
26. POHL Juliane, MedTech digital: Zugang digitaler Gesundheitslösungen in die Regelversorgung?, in: Medizin, Produkte, Recht (MPR) 2019

27. RUSSELL Stuart / NORVIG Peter. , Artificial Intelligence, Global Edition,, 4.Auflage, (4th ed.). Pearson Education., 2021, S.21 f.
28. SUTTON Richard S. / BARTO Andrew G.: Reinforcement Learning: An Introduction, The MIT Press, USA, 1998, s.3-4, <https://www.andrew.cmu.edu/course/10-703/textbook/BartoSutton.pdf>,  
zugegriffen am 15.07.2023
29. WOLFF Lydia, Algorithmen als Richter, Universität Trier, Trier 2022, Band 3, S.221, [https://ubt.opus.hbz-nrw.de/opus45-ubtr/frontdoor/deliver/index/docId/1835/file/Dissertation\\_Wolff.pdf.pdf](https://ubt.opus.hbz-nrw.de/opus45-ubtr/frontdoor/deliver/index/docId/1835/file/Dissertation_Wolff.pdf.pdf),  
zugegriffen am 16.07.2023
30. YILMAZ Altınç; Yapay Zeka, 8.Baskı, Kodlab Yayın Dağıtım, İstanbul, 2020

## Aufsätze

1. ACAR Elif, ‘Ölümlülük, Ölümsüzlük ve Yapay Zeka’, İstanbul: Alt Kitap, İstanbul, 2007, s.1, <https://docplayer.biz.tr/5774636-Olumluluk-olumsuzluk-ve-yapay-zeka-elif-acar.html>, zugegriffen am 11.7.2023
2. ANGWİN Julia, ‘How We Analyzed the COMPAS Recidivism Algorithm’, <https://www.propublica.org/article/how-we-analyzed-the-compas-recidivism-algorithm>, zugegriffen am 3.7.2023
3. AVANER Esra Bengü, ‘Turing Testi Işığında Düşüncenin Multidisipliner İncelemesi III’, Türkiye Bioetik Dergisi, Band 5, 4.Auflage, C.5, S.4, 2018, s.183-192
4. BOZKURT YÜKSEL, Armağan Ebru, ‘Robot Hukuku’, Türk Adalet Akademisi Dergisi, Yıl 7, Sayı 29, Ocak 2017, s.88, s.85-112 <https://dergipark.org.tr/tr/download/article-file/981809>, zugegriffen am 17.07.2023
5. BOZKURT YÜKSEL, Ebru Armağan Ebru, ‘Yapay Zeka Endüstri 4.0 ve Robot Üreticiler Hukuki Bakış’, Aristo Yayınevi, İstanbul 2019, s.60-74
6. BUSCHE Daniel, ‘Einführung in die Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz’, JA Juristische Arbeitsblätter, 2023, s.441-528, zugegriffen am 30.06.2023 (Beck-online)

7. CALO Ryan, 'Robotics and the Lessons of Cyberlaw', California Law Review, 2015, Vol 103, s.513-532, <https://digitalcommons.law.uw.edu/faculty-articles/23/>,  
zugegriffen am 14.7.2023
8. DOĞAÇ Asuman, 'Uzman Sistemler', TMMOB Elektrik Mühendisliği Odası Elektrik Mühendisliği Dergisi, sS.373, 1990
9. DRESSEL Julia / FARİD Hany, 'The accuracy, fairness and limits of predicting recidivism, Science Advances', Vol4, Issue 1Band 4, 1.Auflage, 2018, s.1-5, <https://www.science.org/doi/10.1126/sciadv.aao5580>, zugegriffen am 3.7.2023
10. GUGGENBERGER Leonid, 'Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung', Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2019, Heft 12
11. GULYAMOZ Said / BAKHRRAMOVA Mokhinur, 'Digitalization of International Arbitration and Dispute Resolution by Artificial Intelligence', World Bulletin of Management and Law, S.99.Auflage, s.79-8581, [https://www.researchgate.net/publication/360356136\\_DIGITALIZATION\\_OF\\_INTERNATIONAL\\_ARBITRATION\\_AND\\_DISPUTE\\_RESOLUTION\\_BY\\_ARTIFICIAL\\_INTELLIGENCE](https://www.researchgate.net/publication/360356136_DIGITALIZATION_OF_INTERNATIONAL_ARBITRATION_AND_DISPUTE_RESOLUTION_BY_ARTIFICIAL_INTELLIGENCE), zugegriffen am 14.07.2023
12. GUMPP Tobias / SCHNEIDER Marc Pierre, 'Methoden der Künstlichen Intelligenz in der Rechtswissenschaft', Zeitschrift für Digitalisierung und Recht, ZfDR, 2.Auflage, s.155-174
13. HAUCK Ernst, 'Finanzierung des Fortschritts und das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) – Teil 2', Auf künstliche Intelligenz gestützte Verfahren in der GKV, in: Kranken-und Pflegeversicherung (KrV) 2022
14. HERBERGER Maximilian: 'Künstliche Intelligenz und Recht', Neue Juristische Wochenschrift, 2018, s.2825-2920
15. HERBERGER Maximilian: 'Künstliche Intelligenz und Recht', Neue Juristische Wochenschrift, 2018, s.2825-2920
16. HILL Hermann, 'Was Bedeutet KI für die Öffentliche Verwaltung?', Verwaltung und Management 2018, 287-294
17. HORODYSKI Dominik, 'OECD Guidelines on the Protection of Privacy and Transborder Flows of Personal Data as an Example of Recent Trends in Personal Data Protection', Collective human rights in the first half of the 21st century,

Alcide De Gasperi University of Euroregional Economy in Jozefow, 2015, s.255-266

18. JARASS Hans, 'Bedeutung der EU-Rechtsschutzgewährleistung für nationale und EU-Gerichte', Neue Juristische Wochenschrift, 2011, Heft 20, S.1393-1398, <https://016a1bd0e3cab9faf1500f1134a3b63d150fda46.vetisonline.com/Dokument?VPath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F2011%2Fcont%2Fnjw.2011.1393.1.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&IsSasSearchRequest=False&HLWords=on&JumpType=SingleHitJump&JumpWords=T%253a%28Jarass%29%2BNJW%2B2011%2B%2B1393%2Bff>, zugegriffen am 14.07.2023 über Beck-Online
19. KALINBACAK Imren, 'Sürü Otonom İHA Sistemlerinin Muharebe Sahasında Uygulama Taktikleri ve Geliştirilen Yeni Teknolojiler', Savunma Bilimleri Dergisi, Band 43, 1.Auflage, s.191-209, 2023, <https://dergipark.org.tr/tr/download/article-file/2598479> zugegriffen am 1.7.2023
20. KILIÇ Berker / ÖNER Yüksel, 'Yargıtay Kararlarının Suç Türlerine Göre Makine Öğrenmesi Yöntemleri İle Sınıflandırılması', Veri Bilimi Dergisi, Band 4, 3.Auflage (3), s. 61-71, 2021, <https://dergipark.org.tr/en/download/article-file/2032425>, zugegriffen am 14.07.2023
21. ROTENBERG Marc / JACBOS David, 'Updating the law of information privacy: The new framework of European Union', Harvard Journal of Law & Public, Volume 36, Number 2, Spring 2013, s.605-652
22. SAYGILI Serdar, 'Paul K. Feyerabend'in Bilim Anlayışı: Çoğulcu Bilim Kuramı', Atatürk Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Dergisi, Band 2, 15.Auflage Cilt: 2, Sayı: 15, 2011, s.83-94
23. SCHERER Maxi, 'Artificial Intelligence and Legal Decision-Making: The Wide Open?', Journal of international arbitration, Band 36, 5.Auflage, s.539-573, <https://sifocc.org/app/uploads/2020/04/Artificial-Intelligence-and-Legal-Decision-Making-The-Wide-Open-Maxi-Scherer-041119.pdf>, zugegriffen am 15.07.2023
24. SCHERER Maxi, 'Artificial Intelligence and Legal Decision-Making: The Wide Open?' Journal of international arbitration, 36(5), S.19-20, <https://sifocc.org/app/uploads/2020/04/Artificial-Intelligence-and-Legal->



- [Decision-Making-The-Wide-Open-Maxi-Scherer-041119.pdf](#), zugegriffen am 15.07.2023
25. SOLUM Lawrence B., .: ‘Legal Personhood For Artificial Intelligences’, North Carolina Law Review, 04.01.1992, Band 70, 4.Auflage, Volume 70, Number 4, s.1231-1287,  
<https://scholarship.law.unc.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=3447&context=nclr>, zugegriffen am 15.07.2023
26. STEEGE Hans, ‘Algorithm-based discrimination through the use of Artificial Intelligence’, MMR 2019, s. 56-71,  
<https://universitypress.unisob.na.it/ojs/index.php/ejpl/article/view/1308/664>
27. TOPAKKAYA Arslan / EYİBAŞ Yağmur, ‘Yapay Zeka ve Etik İlişkisi’, Felsefe Dünyası Dergisi, Sayı 7070.Auflage, Kış Winter 2019, ss.81-99
28. TOPAL Gökhan / İSPİRİSPİR Naci, ‘Kadim Tanrılardan Modern Tanrılara: 21.Yüzyıla Dair Mitolojik Bir Okuma’, Kültür Araştırmaları Dergisi, 12.Auflage, s.232-252
29. TOPÇUOĞLU Ayşenur, ‘Yapay Zeka’, Bilim ve Teknik, Aralık 2001, s.38-47,  
<https://services.tubitak.gov.tr/edergi/yazi.pdf;jsessionid=Fiw2doti9DVFfnXGpvGUsZrEC?dergiKodu=4&cilt=34&sayi=409&sayfa=38&yaziid=13125>, zugegriffen am 11.7.2023
30. TURAN Tülay / KEMALOĞLU Nazan / KÜÇÜKSİLLE Ecir, ‘Hukukta Yapay Zeka: Çalışmalar ve Gelecek Öngörülleri’, Mehmet Akif Ersoy Üniversitesi Fen Bilimleri Enstitüsü Dergisi Band 11, 2.Auflage, s.246-255,  
<https://dergipark.org.tr/tr/download/article-file/1139253>, zugegriffen am 14.07.2023
31. TURING Alan M., ‘Computing Machinery and Intelligence’, Mind Publication, Band 5, 236.Auflage, 1950, s.433-460  
<https://academic.oup.com/mind/article/LIX/236/433/986238> zugegriffen am 1.7.2023
32. ÜNAL Aslıhan / KILINÇ İzzet, ‘Yapay Zeka İşletme Yönetimi İlişkisi Üzerine Bir Değerlendirme’, Yönetim Bilişim Sistemleri Dergisi, 2020, Band 6, 1.Auflage, s.51-78

33. VELARDE Gissel, 'Artificial Intelligence And Its Impact On The Fourth Industrial Revolution', A Review, International Journal of Artificial Intelligence & Applications (IJAIA) Vol. 10, No. 6 Band 10, 6. Auflage, November 2019, [https://www.researchgate.net/publication/331159651\\_Artificial\\_Intelligence\\_and\\_its\\_Impact\\_on\\_the\\_Fourth\\_Industrial\\_Revolution\\_A\\_Review](https://www.researchgate.net/publication/331159651_Artificial_Intelligence_and_its_Impact_on_the_Fourth_Industrial_Revolution_A_Review), zugegriffen am 15.07.2023
34. WEIZENBAUM Joseph, 'ELIZA- A Computer Program For Study Of Natural Language Communication Between Man And Machine', Massachusetts Institute of Technology, Cambridge, s.36-45, <https://dl.acm.org/doi/pdf/10.1145/365153.365168> zugegriffen am 1.7.2023
35. YAZAR Enes, 'Uluslararası Hukukta Yapay Zeka Teknolojileri', Uluslararası Yönetim Akademi Dergisi, Band 2023, C.6, S.2. Auflage, s.537-553, s.542, <https://dergipark.org.tr/en/download/article-file/2966216>, zugegriffen am 14.07.2023
36. ZHU Xiaojin / GOLDBERG Andrew B., Introduction to Semi Supervised Learning (Synthesis Lectures on Artificial Intelligence and Machine Learning), Morgan&Claypool, 2009, s.1-113, [https://www.academia.edu/36179630/Introduction\\_to\\_Semi\\_Supervised\\_Learning](https://www.academia.edu/36179630/Introduction_to_Semi_Supervised_Learning), zugegriffen am 17.07.2023
37. ZIMMERMAN Evan J., Machine Minds: Frontiers In Legal Personhood, Zimmerman Evan, Machine Minds: Frontiers in Legal Personhood, February 12, 2015, <https://deliverypdf.ssrn.com/delivery.php?ID=415125083116095070098115071092121090062011004041000078023070088092073092119121078112010023006041112006048089005098085097083000055039032009067107069017080116106002071065080080086119105082085027008092089006086089072091084080114088114070101117106101119120&EXT=pdf&INDEX=TRUE>, zugegriffen am 17.07.2023
- ZUIDERVEEN Borgesius, Discrimination, Artificial Intelligence, and Algorithmic Decision-making, Strasbourg, Council of Europe, 2018, S.73, <https://rm.coe.int/discrimination-artificial-intelligence-and-algorithmic-decision-making/1680925d73>, zugegriffen am 15.07.2023

## These

1. EBIBLI Ömer Faruk (2022)., Hukuk Açısından Yapay Zekanın İncelenmesi, İstanbul Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Sosyal Yapı Sosyal Değişme Anabilim Dalı, İstanbul 2022, Masterarbeit, <http://nek.istanbul.edu.tr:4444/ekos/TEZ/ET004139.pdf>, zugegriffen am 17.07.2023
2. IMANCLI Canan (2019)., Kişisel Verilerin Korunamamasından Doğan Özel Hukuk Sorumluluğu, İstanbul 2019, Masterarbeit, <https://tez.yok.gov.tr/UlusalTezMerkezi/tezSorguSonucYeni.jsp>, zugegriffen am 15.07.2023
3. NOPP Paul (2019)., Künstliche Intelligenz- Eine überblicksartige Darstellung innovativer Geschäftsmodelle, Johannes Kepler Universität Linz, Februar 2019, Bachelorarbeit, [https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/131/Master\\_Theses\\_Highlights/Nopp\\_Paul\\_Bachelorarbeit.pdf](https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/131/Master_Theses_Highlights/Nopp_Paul_Bachelorarbeit.pdf), zugegriffen am 16.06.2023
4. THÜNE Martin (2020). Predictive Policing Eine interdisziplinäre Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung polizeirechtlicher Implikationen, Dissertation zur Erlangung des Grads eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) der Universität Erfurt, Staatswissenschaftliche Fakultät Erfurt, Dissertation, [https://www.researchgate.net/profile/Martin-Thuene/publication/346590789\\_Predictive\\_Policing\\_Eine\\_interdisziplinare\\_Betrachtung\\_unter\\_besonderer\\_Beruecksichtigung\\_polizeirechtlicher\\_Implikationen\\_Open\\_Access\\_httpswwdb-thueringendereceivedbt\\_mods\\_00046975/links/5ff3146b45851553a01d80bf/Predictive-Policing-Eine-interdisziplinare-Betrachtung-unter-besonderer-Beruecksichtigung-polizeirechtlicher-Implikationen-Open-Access-https-wwdb-thueringende-receive-dbt-mods-00046975.pdf](https://www.researchgate.net/profile/Martin-Thuene/publication/346590789_Predictive_Policing_Eine_interdisziplinare_Betrachtung_unter_besonderer_Beruecksichtigung_polizeirechtlicher_Implikationen_Open_Access_httpswwdb-thueringendereceivedbt_mods_00046975/links/5ff3146b45851553a01d80bf/Predictive-Policing-Eine-interdisziplinare-Betrachtung-unter-besonderer-Beruecksichtigung-polizeirechtlicher-Implikationen-Open-Access-https-wwdb-thueringende-receive-dbt-mods-00046975.pdf), zugegriffen am 25.10.2023

5. YİTMEN Elif (2018)., Zihin Felsefesi Bağlamında Yapay Zeka Üzerine Felsefi Bir İrdeleme, Master Thesis, Maltepe Üniversitesi , Sosyal Bilimler Enstitüsü, 2018, Masterarbeit, İstanbul

### Online-Webseiten

1. „Mit künstlicher Intelligenz gegen den Hass“, Artikel vom 14. November 2020, <https://www.sueddeutsche.de/digital/kuenstliche-intelligenz-hatespeech-voksverhetzung-justiz-1.5114796>, zugegriffen am 2.7.2023
2. § 155 Absatz 4 der Abgabenordnung (AO), Bundesministerium der Justiz, [https://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/\\_155.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_155.html), zugegriffen am 2.7.2023
3. § 24 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, Bundesministerium für Justiz, [https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/\\_24 Absatz 1 Satz 3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_24 Absatz 1 Satz 3.html), zugegriffen am 2.7.2023
4. § 31a des Sozialgesetzbuches X (SGB X), Bundesministerium der Justiz, [https://www.gesetze-im-internet.de/sozialgesetzbuch\\_x/\\_31a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sozialgesetzbuch_x/_31a.html), zugegriffen am 2.7.2023
5. § 33a SGB V, [https://www.gesetze-im-internet.de/sozialgesetzbuch\\_v/\\_33a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sozialgesetzbuch_v/_33a.html), zugegriffen am 15.07.2023
6. § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), Bundesministerium der Justiz, [https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/\\_35a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_35a.html), zugegriffen am 2.7.2023
7. §139e SGB V, [https://www.gesetze-im-internet.de/sozialgesetzbuch\\_v/\\_139e.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sozialgesetzbuch_v/_139e.html), zugegriffen am 15.07.2023
8. Anna Seikel, Die KI als Verteidigerin, Netzpolitik.org, Januar 2023, <https://netzpolitik.org/2023/law-roboter-die-ki-als-verteidigerin/>, zugegriffen am 3.7.2023
9. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Bundestags-Drs. 20/4413 vom 9. November 2022, Vorbemerkung, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/044/2004413.pdf>, zugegriffen am 15.07.2023
10. Aprilia Grabowski, Suche Person, die im Supreme Court AirPods trägt – bietet 1,000,000 US-Dollar, JURios-kuriose Rechtsnachrichten, Januar 2023,

- <https://jurios.de/2023/01/13/suche-person-die-im-supreme-court-airpods-trag-biete-1000000-us-dollar/>, zugegriffen am 3.7.2023
11. Artikel 22 Absatz 1 DSGVO, <https://dsgvo-gesetz.de/art-22-dsgvo/>, zugegriffen am 2.7.2023
  12. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO, <https://dsgvo-gesetz.de/art-22-dsgvo/>, zugegriffen am 2.7.2023
  13. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, <https://dsgvo-gesetz.de/art-5-dsgvo/>, zugegriffen am 2.7.2023
  14. Bayerische Staatsregierung, Antwort vom 16. Juli 2020 auf die Schriftliche Anfrage der Landtagsabgeordneten Schubert und Adjei vom 3. Juni 2020, S. 3, abrufbar unter:  
[https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18\\_0009313.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0009313.pdf), zugegriffen am 2.7.2023
  15. BECK Susanne, “Künstliche Intelligenz und Diskriminierung-Herausforderungen und Lösungsansätze, AG IT Sicherheit”, Die Plattform für Künstliche Intelligenz, S.4, <https://www.plattform-lernende-systeme.de/publikationen-details/kuenstliche-intelligenz-und-diskriminierung-herausforderungen-und-loesungsansaetze.html>, zugegriffen am 26.10.2023
  16. Blue J Legal, <https://www.bluej.com>, zugegriffen am 3.7.2023
  17. Blue J Legal, The Company Story, <https://www.bluej.com/about-us>, zugegriffen am 3.7.2023
  18. Boston Consulting Group, Konzept für die Entwicklung und den Einsatz von Chatbots in Rechtsantragstellen erstellt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz, Mai 2021, S.15, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Chatbot\\_Rechtsantragstelle\\_Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Chatbot_Rechtsantragstelle_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3), zugegriffen am 3.7.2023
  19. Bundesregierung, Nationale Strategie für Künstliche Intelligenz, <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html>, zugegriffen am 2.7.2023
  20. BUSCHE, Daniel, “Einführung in die Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz”, JA Juristische Arbeitsblätter, 2023, 441, zugegriffen am 30.06.2023 (Beck-online)

21. BUXMANN, Peter; SCHMIDT, Holger (Hg.), Künstliche Intelligenz, Berlin, Heidelberg, 2018, Springer Berlin Heidelberg, Seite 6, zugegriffen am 30.06.2023
22. BverfG, Beschluss vom 04.06.1969- 2 BvR 33/66-, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV06-1096.pdf#page=2>, zugegriffen am 14.07.2023
23. Carrie BROOKER Carrie, Generative AI Product Review: Practical Law, Thomson Reuters, Legal Current, June 2023, <https://www.legalcurrent.com/267269-2/>, zugegriffen am 3.7.2023
24. Carsten Volkery: Strenge Auflagen für KI. In: Handelsblatt. 18. April 2023, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kuenstliche-intelligenz-strenge-auflagen-fuer-ki-europaparlamentarier-wollen-chatgpt-schärfer-regulieren/29097080.html>, zugegriffen am 15.07.2023
25. Christian Erxleben, KI Versus Anwalt: Wer gewinnt das Duell im Vertragsrecht?, Basic Thinking Website, <https://www.basichthinking.de/blog/2019/01/03/vertragsrecht-anwalt-ki/>, zugegriffen am 3.7.2023
26. ClearLaw- Contracting Intelligence AI, What is Clearlaw, <https://www.clearlaw.ai/what-is-clearlaw>, zugegriffen am 3.7.2023
27. Council of Europe, History of Artificial Intelligence, 2019, <https://www.coe.int/en/web/artificial-intelligence/history-of-ai>, zugegriffen am 1.7.2023
28. Der Theaterspiel von Carel Capek ist R.U.R. und ist die Abkürzung von Rossum's Universal Robots. Im Theaterspiel geht es darum das das Unternehmen Rossum's Universalroboter, Roboter herstellt die der Menschheit dienen. <https://www.thefreedictionary.com/Karel+Capek>, zugegriffen am 17.07.2023
29. Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG), Bundestags-Drs. 19/13438 vom 23. September 2019, s.46, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/134/1913438.pdf>, zugegriffen am 15.07.2023

30. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Künstliche Intelligenz in der Justiz, Internationaler Überblick, 2021, WD-3000-017/21, s.6, <https://www.bundestag.de/resource/blob/832204/6813d064fab52e9b6d54cbbf5319cea3/WD-7-017-21-pdf-data.pdf>, zugegriffen am 14.07.2023
31. Digitalisierung der Justiz-Strategien und Konzepte, Deutscher Bundestag-Wissenschaftliche Dienste, 2023 Deutscher Bundestag, WD 7- 3000- 010/23, <https://www.bundestag.de/resource/blob/942886/7686e7b22cc334ac44af877802cd6484/WD-7-010-23-pdf-data.pdf>, zugegriffen am 15.07.2023
32. Dürig/Herzog/Scholz, Grundgeetz Kommentar, 101.Ergänzungslieferung über Beck-Online, s.26, Rn 2, [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmaunzduerigkogg\\_101%2Fgg%2Fcont%2Fmaunzduerigkogg.gg.a20.htm&anchor=Y-400-W-MAUNZDUERIGKOGG-G-GG-A-20](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmaunzduerigkogg_101%2Fgg%2Fcont%2Fmaunzduerigkogg.gg.a20.htm&anchor=Y-400-W-MAUNZDUERIGKOGG-G-GG-A-20)
33. Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, s.7, [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz\\_von\\_ki\\_und\\_algorithmischen\\_systemen\\_in\\_der\\_justiz.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf), zugegriffen am 14.07.2023
34. Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union v. 21.4.2021, COM (2021) 206 final, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206&from=ES>.
35. F. Tim Knight, Machines Regulating Humans: Will Algorithms Become Law?, Slaw-Canadas Online Legal Magazine, February 2017, <https://www.slaw.ca/2017/02/13/machines-regulating-humans-will-algorithms-become-law/>, zugegriffen am 3.7.2023
36. Falk Steiner, Im Regulierungsrusch wie die EU ihre Digitalstrategie vorantreibt, Heize Magazin, c't Jahresrückblick 2022, S. 178,

- <https://www.heise.de/select/ct/2022/27/2225907563157625549>, zugegriffen am 15.07.2023
37. Finn Rütten, Richter entscheiden mittels Computer; Wo ein Algorithmus bestimmt, ob jemand rückfällig wird, Stern Pressemitteilung, <https://www.stern.de/panorama/verbrechen/compas-bei-gericht--wo-ein-algorithmus-bestimmt--ob-jemand-rueckfaellig-wird-7843206.html>, zugegriffen am 3.7.2023
38. FLACH, Peter, Machine Learning: The Art And Science Of Algorithms That Make Sense Of Data, Cambridge University Press, 2012, s.14
39. General Assembly resolution 40/32 vom 29.11.1985; General Assembly resolution 40/146 vom 13.12.1985, <https://digitallibrary.un.org/record/107307>, <https://digitallibrary.un.org/record/161765>, zugegriffen am 14.07.2023
40. Greenstein, Stanley, 2021, Preserving the Rule of Law in the Era of Artificial Intelligence (AI), Artificial intelligence and law, pp. 1-33., <https://link.springer.com/article/10.1007/s10506-021-09294-4>, zugegriffen am 15.07.2023
41. Guidelines for the Regulation of Computerized Personal Data Files, <https://www.refworld.org/pdfid/3ddcafaac.pdf>, zugegriffen am 15.07.2023
42. HEAT, Nick, What is AI? Everything you need to know about Artificial Intelligence, February 12, 2018, <https://www.zdnet.com/article/what-is-ai-heres-everything-you-need-to-know-about-artificial-intelligence/#:~:text=AI%20is%20a%20concept%20that,of%20research%20and%20technological%20advancements.>, zugegriffen am 17.07.2023
43. Hern, Alex, 2016, Microsoft Scrambles to Limit PR Damage over Abusive AI Bot Tay, <https://www.theguardian.com/technology/2016/mar/24/microsoft-scrambles-limit-pr-damage-over-abusive-ai-bot-tay>, zugegriffen am 3.7.2023
44. Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz,: “Ethik-Leitlinien für Eine Vertrauenswürdige KI”, Juni 2018, <https://ec.europa.eu/futurium/en/ai-alliance-consultation.1.html>, zugegriffen am 11.7.2023
45. [https://books.google.com.tr/books?hl=tr&lr=&id=TrB7EAAAQBAJ&oi=fnd&pg=PP5&dq=künstliche+intelligenz+und+historischer+hintergrund&ots=cv9BA5Q5LA&sig=OrsvgCXaZkFQ3UTCD\\_b-](https://books.google.com.tr/books?hl=tr&lr=&id=TrB7EAAAQBAJ&oi=fnd&pg=PP5&dq=künstliche+intelligenz+und+historischer+hintergrund&ots=cv9BA5Q5LA&sig=OrsvgCXaZkFQ3UTCD_b-)



- Q781HHY&redir\_esc=y#v=onepage&q=künstliche%20intelligenz%20und%20historischer%20hintergrund&f=false, zugegriffen am 1.7.2023
46. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0237>, zugegriffen am 14.07.2023
  47. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019DC0168>, zugegriffen am 14.07.2023
  48. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0065>, zugegriffen am 14.07.2023
  49. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022PC0496>, zugegriffen am 15.07.2023
  50. [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:22ee84bb-fa04-11e8-a96d-01aa75ed71a1.0003.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:22ee84bb-fa04-11e8-a96d-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF), zugegriffen am 14.07.2023
  51. [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b9a6a6fe-3ff4-11ed-92ed-01aa75ed71a1.0003.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b9a6a6fe-3ff4-11ed-92ed-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF), zugegriffen am 15.07.2023
  52. <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230609IPR96212/parlament-bereit-fur-verhandlungen-uber-regeln-fur-sichere-und-transparente-ki>, zugegriffen am 15.07.2023
  53. <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html>, zugegriffen am 15.07.2023
  54. <https://www.oecd.org/digital/artificial-intelligence/>, zugegriffen am 15.07.2023
  55. <https://www.oecd.org/digital/privacy/>, zugegriffen am 15.07.2023
  56. <https://www.oecd.org/governance/digital-government/toolkit/12principles/>, zugegriffen am 15.07.2023
  57. IBM, Deep Blue, <https://www.ibm.com/ibm/history/ibm100/us/en/icons/deepblue/>, zugegriffen am 1.7.2023
  58. Jens Ferner, Ferner Anwaltskanzlei, Oktober 2022, <https://www.ferneraldsdorf.de/verordnung-ueber-sichere-maschinenprodukte/>, zugegriffen am 15.07.2023
  59. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, „Einsatz Künstlicher Intelligenz im Justizvollzug zur Suizidprävention“, Pressemitteilung vom 22. Oktober 2019, <https://www.land.nrw/pressemitteilung/einsatz-kuenstlicher-intelligenz-im-justizvollzug-zur-suizidpraevention>, zugegriffen am 2.7.2023

60. Länderarbeitsgruppe der Justizministerkonferenz, Abschlussbericht: TOP I.11 (Legal Tech, Herausforderungen für die Justiz), 2019, S. 6, abrufbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605\\_beschluesse/TOPI\\_11\\_Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1), zugegriffen am 14.07.2023
61. Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen, „Künstliche Intelligenz: LKA Niedersachsen stellt Software zur Bekämpfung von Kinderpornografie bundesweit zur Verfügung“, Pressemitteilung vom 10. Juni 2020, abrufbar unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/105578/4620141>. Siehe auch Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, „Künstliche Intelligenz im Kampf gegen Kinderpornographie“, Pressemitteilung vom 5. August 2019, abrufbar unter: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/kuenstliche-intelligenz-im-kampf-gegen-kinderpornographie>, zugegriffen am 2.7.2023
62. Lawgeex, Who We Are, <https://www.lawgeex.com/company/>, zugegriffen am 3.7.2023
63. Legislative Train Schedule. European Parliament, 20. Mai 2023, <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-europe-fit-for-the-digital-age/file-regulation-on-artificial-intelligence>, zugegriffen am 15.07.2023
64. Levin, Sam, 2016, A Beauty Contest was Judged by AI and the Robots Didn't Like Dark Skin, <https://www.theguardian.com/technology/2016/sep/08/artificial-intelligence-beauty-contest-doesnt-like-black-people>, zugegriffen am 3.7.2023
65. LexisNexis, Verantwortungsvolle K.I.: LexisNexis weist den Weg mit Transparenz, <https://www.lexisnexis.at/blog-post/verantwortungsvolle-k-i-lexisnexis-weist-den-weg-mit-transparenz/>, zugegriffen am 3.7.2023
66. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Künstliche Intelligenz für Europa, Brüssel, 25.4.2018, COM(2018) 237 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0237>, zugegriffen am 11.7.2023
67. MOORSTEDT Michael, Künstliche Intelligenz mit Vorurteilen - Mit Daten werden Menschen Intelligent und Rassistisch, Süddeutsche Zeitung, Online

- verfügbar, <https://www.sueddeutsche.de/digital/kuenstliche-intelligenz-mit-vorurteilen-daten-machen-maschinen-intelligent-und-rassistisch-1.3494546>,  
zugegriffen am 26.10.2023
68. MULLER, Vincent C.: Ethics of Artificial Intelligence and Robotics', The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Winter 2020 Edition), Edward N. Zalta (ed.), s.5, <https://plato.stanford.edu/entries/ethics-ai/>, zugegriffen am 14.07.2023
69. OECD (2019), Artificial Intelligence in Society, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/eedfee77-en>, s.85, zugegriffen am 15.07.2023
70. Originales Vertrag, <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/oecd-legal-0449>, zugegriffen am 15.07.2023
71. Peter J Reilly, AI Coming For Tax Planners, Forbes, October 2019, <https://www.forbes.com/sites/peterjreilly/2019/10/24/ai-coming-for-tax-plannersthe-horror/?sh=61ed87c1e836>, zugegriffen am 3.7.2023
72. Philipp Müller-Peltzer, Sebastian Schneider: Die geplante KI-Verordnung der EU. In: ReThinking Law, Band 2022, Nr. 6, Juni 2022, S.9, <https://research.owlit.de/document/d2405e69-6fcb-3b90-8af0-00b2a1700706>, zugegriffen am 15.07.2023
73. QUAAS Michael / ZUCK Rüdiger / FUNKE-KAISER Michael, Prozesse in Verwaltungssachen, 3. Aufl., § 8 Verfassungsprozessrecht, Rn. 205 über Beck-Online, zugegriffen am 25.10.2023, [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FQuaasZuckHbProzVerwR\\_3%2Fcont%2FQuaasZuckHbProzVerwR.htm&anchor=Y-400-W-QUAASZUCKHBPZOZVERWR](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FQuaasZuckHbProzVerwR_3%2Fcont%2FQuaasZuckHbProzVerwR.htm&anchor=Y-400-W-QUAASZUCKHBPZOZVERWR)
74. Rat der Europäischen Union, 6. Dezember 2022, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/06/artificial-intelligence-act-council-calls-for-promoting-safe-ai-that-respects-fundamental-rights/>, zugegriffen am 15.07.2023
75. Rheinland-Pfalz, <https://mwg.rlp.de/themen/wissenschaft/forschung/digitalisierung-in-der-forschung/ki-agenda-rheinland-pfalz>, zugegriffen am 15.07.2023
76. RICHARDS, Neil M., "How should the law think about robots?", We Robot 2012, Inaugural Conference on Legal and Policy Issues Relating to Robotics, April 21-

- 22, 2012, University of Miami School of Law, s.1-243-4, [https://robots.law.miami.edu/wp-content/uploads/2012/03/RichardsSmart\\_HowShouldTheLawThink.pdf](https://robots.law.miami.edu/wp-content/uploads/2012/03/RichardsSmart_HowShouldTheLawThink.pdf),  
zugegriffen am 17.07.2023
77. ROELL, Jason, Why AlphaGo is a bigger game changer for AI than many realize, MEDIUM (Sept. 30, 2017), <https://medium.com/@roelljr/why-alpha-go-is-a-bigger-game-changer-for-artificial-intelligence-than-many-realize-64b00f54a0>  
Zugegriffen am 1.7.2023
78. SAWYER, Robert J., ‘Robot Ethics’ Science, Vol. 318, [https://www.cs.cmu.edu/~illah/CLASSDOCS/robert\\_sawyer\\_robot\\_ethics.pdf](https://www.cs.cmu.edu/~illah/CLASSDOCS/robert_sawyer_robot_ethics.pdf),  
zugegriffen am 14.07.2023
79. SCHRÖDER, Werner, “Die Gewaltenteilung”, Juristische Schulung, C.H.BECK, 2022, Heft 1, S.1-96, s.23, <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-JUS-B-2022-S-23-N-1>, zugegriffen am 19.10.2023
80. Schürmann Rosenthal Sreyer, 7. Dezember 2022, abgerufen am 5. Februar 2022: „wahrscheinlicher erscheint jedoch ein Inkrafttreten ab 2024“, Aktuelles zur KI-VO:Logbuch zur geplanten Verordnung, <https://www.srd-rechtsanwälte.de/blog/ki-verordnung-news-aktuelles/>, zugegriffen am 15.07.2023
81. Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung - Fortschreibung 2020, Stand: Dezember 2020, S.25, [https://www.ki-strategie-deutschland.de/files/downloads/201201\\_Fortschreibung\\_KI-Strategie.pdf](https://www.ki-strategie-deutschland.de/files/downloads/201201_Fortschreibung_KI-Strategie.pdf),  
zugegriffen am 14.07.2023
82. Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung Stand: November 2018, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Technologie/strategie-kuenstliche-intelligenz-der-bundesregierung.html>, zugegriffen am 15.07.2023
83. Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung, November 2018, <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html>, zuletzt abgerufen am 9.1.2019, 4. (NVwZ 2019, 844, beck-online) zugegriffen am 2.7.2023
84. Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung, November 2018, <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html>, zuletzt abgerufen am 9.1.2019, 4.

85. Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung, November 2018, <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html>, zuletzt abgerufen am 9.1.2019, 4.
86. TAULLÍ, Tom: Reinforcement Learning: The Next Big Thing For AI (Artificial Intelligence)?, <https://www.forbes.com/sites/tomtaulli/2020/06/05/reinforcement-learning-the-next-big-thing-for-ai-artificial-intelligence/?sh=48ccddaa62ba>, zugegriffen am 17.07.2023
87. Taylor Wessing, Online Aufsatz, <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/artificial-intelligence-act>, zugegriffen am 15.07.2023
88. TEGMARK, Max; Benefits & Risks Of Artificial Intelligence, <https://futureoflife.org/ai/benefits-risks-of-artificial-intelligence/>, zugegriffen am 14.07.2023
89. Ulenärs, Jasper, The Impact of Artificial Intelligence on the Right to a Fair Trial: Towards a Robot Judge?, Asian Journal of Law and Economics, 11(2), <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/ajle-2020-0008/html>, zugegriffen am 3.7.2023
90. Uluslararası Elektronik Haberleşme Sektöründe Gelişmeler Bülteni, Bilgi Teknolojileri ve İletişim Kurumu, Şubat 2020, Sayı 147, s.22, <https://www.btk.gov.tr/uploads/pages/elektronik-haberlesme-sektorunde-gelistmeler-bulteni/subat-2020.pdf>, zugegriffen am 15.07.2023
91. United Nations, Basic Principles on the Independence of the Judiciary, <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/basic-principles-independence-judiciary>, zugegriffen am 14.07.2023
92. Unterrichtung der Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale, Bundestags-Drs. 19/23700 vom 28. Oktober 2020 , s. 79, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/237/1923700.pdf>, zugegriffen am 15.07.2023, zugegriffen am 15.07.2023
93. Ursula von der Leyen: Eine Union, die mehr erreichen will. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2019,s.16,

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/43a17056-ebf1-11e9-9c4e-01aa75ed71a1/language-de>, zugegriffen am 14.07.2023

94. Vergleiche etwa IT-Stelle der hessischen Justiz (Internetauftritt), „Digitaldiktat und Spracherkennung“, <https://it-stelle-justiz.hessen.de/it-anwendungen/digitaldiktat-und-spracherkennung>, zugegriffen am 2.7.2023, „Justizministerium von Nordrhein-Westfalen entscheidet sich für Dragon NaturallySpeaking Legal Edition von Nuance“, Pressemitteilung auf „pressebox.de“ vom 11. August 2008, <https://www.pressebox.de/pressemitteilung/nuance-communications-germany-gmbh/Justizministerium-von-Nordrhein-Westfalen-entscheidet-sich-fuer-Dragon-NaturallySpeaking-Legal-Edition-von-Nuance/boxid/196557>, zugegriffen am 2.7.2023
95. ZITiS, „Start für Forschungsprojekt KISTRA - Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Früherkennung von Straftaten“, Pressemitteilung vom 1. Juli 2020, [https://www.zitis.bund.de/DE/WerWirSind/werwirsind\\_node.html#wir-sind-zitis](https://www.zitis.bund.de/DE/WerWirSind/werwirsind_node.html#wir-sind-zitis), zugegriffen am 2.7.2023
96. Zu den technischen Anforderungen an Anwendungen im Gesundheitswesen siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI TR-03161 Anforderungen an Anwendungen im Gesundheitswesen, Gegenstand der Technischen Richtlinie, [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03161/tr03161\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03161/tr03161_node.html), zugegriffen am 15.07.2023
97. ZUIDERVEEN Borgesius, “Discrimination, Artificial Intelligence, and Algorithmic Decision-making”, Strasbourg, Council of Europe, 2018, <https://rm.coe.int/discrimination-artificial-intelligence-and-algorithmic-decision-making/1680925d73>, zugegriffen am 15.07.2023

## **Rechtsprechungsverzeichnis**

1. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 16. Januar 1957 - 1 BvR 253/56 -, Rn. 1-36,

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1957/01/rs19570116\\_1bvr025356.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1957/01/rs19570116_1bvr025356.html)

2. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, Rn. 1-1010
3. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 05. Dezember 2002 - 2 BvL 5/98 -, Rn. 1-192
4. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 24. Mai 1995 - 2 BvF 1/92 -, Rn. 1-178, Rn. 139
5. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 31. Oktober 1990 - 2 BvF 3/89 -, Rn. 1-60
6. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. März 2018 - 2 BvR 780/16 -, Rn. 1-37
7. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Januar 2000 - 1 BvR 321/96 -, Rn. 1-48
8. Bundesgerichtshof, Urteil vom 5. Oktober 2006, 3 ZR 283/05, <https://lexetius.com/2006,2794>, zugegriffen am 26.10.2023
9. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 27. Juli 2005 - 1 BvR 668/04 -, Rn. 1-166,
10. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. Februar 1975 - 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 -, Rn. 124,180, <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BVerfG&Datum=25.02.1975&Aktenzeichen=1%20BvF%201%2F74>
11. BVerfG, Urteil vom 21.06.1977- 1 BvL 14/76, Rn.1-167, <https://openjur.de/u/60105.html>, zugegriffen am 14.07.2023
12. BVerfG, Beschluss vom 03.06.1980- 1 BvR 185/77, Rn.1-30, <https://openjur.de/u/177026.html>, zugegriffen am 14.07.2023
13. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983- 1 BvR 209/83, Rn.1-215, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215\\_1bvr020983.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215_1bvr020983.html), zugegriffen am 14.07.2023
14. BVerfG, Beschluss vom 18.01.2000- 1 BvR 321/96, Rn. 1-48, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/01/rs20000118\\_1bvr032196.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/01/rs20000118_1bvr032196.html), zugegriffen am 14.07.2023

15. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006 – 1 BvR 357/05-, Rn.1-156
16. BverwG, Urteil vom 30.03.2006- 2 C 41/04- BverwGE 125, 365-369; BGH Urteil vom 05.10.2006 III ZR 283/05-, MDR 2007.352, <https://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/2006/BVerwG/Dienststundenregelungen-fuer-Rechtspfleger>, zugegriffen am 14.07.2023
17. BverfG, Beschluss vom 18.01.2011- 1 BvR 2441/10, Rn.10, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rk20110118\\_1bvr244110.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rk20110118_1bvr244110.html), zugegriffen am 14.07.2023
18. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 09. August 2023 - 2 BvR 1373/20 -, Rn. 1-39, Rn. 16
19. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18. Juli 1867 – 2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8/62; 2 BvR 139, 140, 334, 335/62 -, Rn. 140, 147